

Konzern-Geschäftsbericht 2017

Heta Asset Resolution

Inhalt

Konzernlagebericht	3
Konzernabschluss	31
Bestätigungsvermerk	88

Konzernlagebericht

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass mit Wirkung vom 31. Oktober 2014 die bisher unter „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG“ firmierende Gesellschaft in „HETA ASSET RESOLUTION AG“ (kurz „Heta“) umbenannt wurde. Diese stellt weiterhin das übergeordnete Konzernmutterunternehmen der Heta-Gruppe dar.

Der für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 erstellte Konzernabschluss wird erstmals seit 2006 wieder nach österreichischem Recht (Unternehmensgesetzbuch (UGB) / Bankwesengesetz (BWG)) erstellt. Die Umstellung der Konzernrechnungslegung von International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards (IAS/IFRS) auf UGB/BWG erfolgte rückwirkend zum Übergangsstichtag 1. Januar 2016, sodass die für das Jahr 2016 angegebenen Vergleichswerte ebenfalls auf dieser Rechnungslegungsbasis dargestellt werden. Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf Kapitel 3.3 Umlisting und Delisting von Heta Schultiteln verwiesen.

Der ebenfalls auf Basis UGB/BWG erstellte Einzelabschluss der Heta wird im Internet unter www.heta-asset-resolution.com (→ Investoren → Finanzberichte & Präsentationen) veröffentlicht.

1. Die Heta Asset Resolution AG im Überblick

Die Heta Asset Resolution AG (Heta) ist eine teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem BGBl. I 2014/51, Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA). Der Geschäftszweck der Heta ist der vollständige Abbau ihrer Vermögenswerte. Gemäß § 3 Abs. 1 GSA hat die Abbaueinheit „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)“. Anschließend ist die Gesellschaft zu liquidieren.

Im Oktober 2014 hat die Heta ihre Bankkonzession zurückgelegt und unterliegt seither gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maße den Bestimmungen des BWG und dementsprechend bestimmten Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der Österreichischen Nationalbank (OeNB) und der Finanzmarktaufsicht (FMA). In diesem Rahmen ist sie aufgrund der Legalkonzession des GSA u.a. berechtigt, Bank- oder Leasinggeschäfte zu betreiben, die diesem Zweck dienen. Die FMA ist die Abwicklungsbehörde für Österreich und zugleich die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG überprüft.

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 ist die Heta über lokale Tochtergesellschaften in den Ländern Österreich, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Deutschland und Ungarn vertreten. Der Abbau der Aktivitäten in den Ländern Italien und Bulgarien konnte im Geschäftsjahr 2017 abgeschlossen werden. Der Mitarbeiterstand der gesamten Heta-Gruppe belief sich zu Jahresende 2017 auf eine Zahl von 617 Mitarbeitern (in Vollzeitäquivalenten, FTE) und liegt damit um 398 unter dem Wert des Vorjahres (1.015).

2. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Wachstum der Weltwirtschaft gewann im Jahr 2017 an Dynamik und festigte sich im weiteren Jahresverlauf. Die Wachstumsbeschleunigung wurde maßgeblich von den entwickelten Volkswirtschaften getragen, wobei sich die Lage in allen wichtigen Regionen (USA, EU, Japan) verbesserte. Die wirtschaftliche Situation in den aufstrebenden Volkswirtschaften zeigt ein positives Bild, jedoch waren die Entwicklungen etwas heterogener.

Getragen wurde diese positive Entwicklung von einer steigenden Zuversicht, da sich einige Risiken nicht materialisiert haben. So blieb der befürchtete Wachstumseinbruch in China aus. In Europa sind die wirtschaftlichen Folgen des Brexit-Votums bislang überschaubar und auf eine Wachstumsabschwächung im Vereinigten Königreich beschränkt.

Das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Euro-Raum beträgt für das Gesamtjahr 2017 rd. 2,4%. Die zu verzeichnende Inflationsrate wird für 2017 auf 1,6% prognostiziert, diese wird von einer für die Zukunft steigenden Inflationserwartung in den Jahren 2018 und 2019 begleitet. Die historisch niedrigen Leitzinsen führten zum Ankauf von Vermögenswerten und zur Ankurbelung der Kreditvergabe. Zusätzlich profitiert der private Konsum von den niedrigen Energiepreisen, sowie von einer verbesserten Lage auf dem Arbeitsmarkt.

In den für die Tätigkeit der Heta wichtigsten Ländern, zu denen primär Österreich, Kroatien und Slowenien, aber auch Serbien, Montenegro sowie Bosnien und Herzegowina zählen, waren 2017 einige signifikante Entwicklungen zu verzeichnen, die sich auf die Aktivitäten der Heta in den einzelnen Ländern auswirkten.

Das Wirtschaftswachstum für Österreich beträgt auf Basis der letzten Schätzungen im Jahr 2017 real 3,1%. Ein Wachstum von mehr als 3% wurde zuletzt in den beiden Hochkonjunkturjahren 2006 und 2007 verzeichnet. Für das Jahr 2018 wird das Wachstum mit 2,9% ebenfalls sehr stark ausfallen. Für die Jahre 2019 und 2020 wird hingegen mit einer Abschwächung auf 2,3% bzw. 1,9% gerechnet. Die Arbeitslosenquote wird von 5,6% im Jahr 2017 sukzessive auf 5,3% im Jahr 2020 sinken. Die Inflationsrate fällt 2017 mit 2,1% deutlich höher aus als im Jahr 2016. In den folgenden Jahren wird sie leicht auf 2,0% zurückgehen.

In Kroatien setzte sich nach einem soliden BIP-Wachstum von rd. 3,2% im Jahr 2016 ein positiver Trend fort. Für das Jahr 2017 werden ebenfalls 3,2% prognostiziert. Stärkster Treiber für das Wachstum ist der Privatkonsum, der von höheren Realeinkommen (Lohnerhöhungen im öffentlichen Sektor, Steuerreform, starke Tourismussaison) profitiert. Auch die öffentlichen Ausgaben stiegen im Jahr 2017 wieder (+1,6%), ebenso wie die Investitionen (+4,2%). Der vorjährige Rekord bei den Tourismuseinnahmen von rd. EUR 9 Mrd. Umsatz wurde 2017 übertroffen.

Die slowenische Wirtschaft wuchs im Jahr 2017 real um 4,9 %. Getrieben wurde das Wachstum durch die starke Auslandsnachfrage. Die Exporte nahmen im Jahresvergleich um 8,3 % zu, die Importe um 7,9 %. Auch der Inlandskonsum legte weiter zu. Mit einem Plus von 3,7 % war das Tempo jedoch moderater als 2016 (5,6 %). Dabei stiegen die privaten Konsumausgaben um 3,2 %, die Ausgaben des Staates um 1,2 %. Die Bruttoinvestitionen wuchsen im Jahresvergleich um 7,4 %.

Im Jahr 2017 wuchs die Wirtschaft Serbiens etwas langsamer als 2016: während das Wirtschaftswachstum 2016 noch 2,8 % betrug, verzeichnete man für 2017 ein Wachstum von 2,0 %. Die Auslandsinvestitionen sind weiterhin der wichtigste Wachstumsimpuls. Erfreulich für die Volkswirtschaft fließen viele davon in Produktionen und generieren dadurch auch einen beachtlichen Anstieg der Exporte.

Angeichts der sehr niedrigen Lohnkosten handelt es sich dabei überwiegend um „verlängerte Werkbänke“ bzw. Produktionen mit eher niedriger Wertschöpfung. Zweifellos spielt der EU-Annäherungsprozess und die damit einhergehenden Reformen in der Rechtsstaatlichkeit eine Rolle. Trotz der insgesamt ermutigenden wirtschaftlichen Ergebnisse, steht Serbien noch immer vor großen strukturellen Herausforderungen. Für die Folgejahre wird ein Wirtschaftswachstum von 3,3 % in 2019 und 3,5 % in 2020 vorhergesagt.

Montenegros Wirtschaft wächst, aber langsamer als prognostiziert: 2016 betrug das Wachstum 2,5 % und war damit geringer als ursprünglich erwartet. Für 2017 rechnet man mit einem etwas besseren Ergebnis (3,9 %), vor allem dank der guten Tourismussaison. Diese dürfte auch den recht schwachen Privatkonsum wieder etwas ankurbeln – die Arbeitslosigkeit wird für 2017 mit 16,3 % prognostiziert. Nach wie vor sorgen jedoch die hohen öffentlichen Ausgaben für Infrastruktur für Nachfrage und Wirtschaftswachstum. Damit geht aber auch eine hohe Verschuldung einher, zu der noch hohe Ausgaben für einen aufgeblähten Staatsapparat und recht großzügige Transferleistungen kommen. Für die übermäßige Belastung des Staatshaushalts sorgt vor allem das „Jahrhundertprojekt“, der Autobahnbau zur serbischen Grenze. In den Folgejahren gehen die Prognosen von einem moderateren Wirtschaftswachstum aus. Für 2019 werden 3,0 % und 2020 3,3 % vorhergesagt.

Bosnien und Herzegowina weist im Jahr 2017 ein positives Wachstum von rd. 3,2 % auf. Die Arbeitslosigkeit verbleibt mit 23,2 % auf einem sehr hohen Niveau. Einzelne förderliche Aspekte wie die höheren Steuereinnahmen, die Einsparungen bei den öffentlichen Ausgaben und ein positiver Ausblick für wichtige Exportmärkte des Landes nähren die Hoffnung auf nachhaltige Stabilität der Volkswirtschaft. Tatsächlich ist aber der Aufholbedarf des dezentralistisch regierten Landes ungebrochen hoch. Die wesentlichen Risiken sind daher in der starken Abhängigkeit vom Internationalen Währungsfonds (IWF) (und anderen internationalen Finanzinstitutionen) zu sehen, da die strengen Richtlinien des IWF erfüllt

werden müssen, um die jeweiligen Tranchen zu erhalten. (Quellen: OeNB, Eurostat, WKO, Addikobank/ Prof. Stojic)

3. Wesentliche Ereignisse des Geschäftsjahres 2017

3.1. Bescheide der FMA gemäß BaSAG

3.1.1. Inhalt der Bescheide

Nachdem der Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2014 eine kapitalmäßige Unterdeckung im Ausmaß von EUR -4,0 Mrd. bis EUR -7,6 Mrd. aufgezeigt hatte und die Republik Österreich als Eigentümerin der Heta erklärt hatte, keine weiteren Maßnahmen für die Gesellschaft ergreifen zu wollen, hat die FMA am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid (Mandatsbescheid I) gemäß Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen. Damit wurden zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt.

Am 10. April 2016 hatte die FMA einen Vorstellungsbescheid erlassen (Vorstellungsbescheid I), der den Mandatsbescheid I vollinhaltlich bestätigte und ersetzte. Ebenfalls am 10. April 2016 hatte die FMA einen weiteren Bescheid mit Abwicklungsmaßnahmen die Heta betreffend kundgemacht (Mandatsbescheid II). Mit diesem wurden mit sofortiger Wirkung folgende Abwicklungsmaßnahmen nach BaSAG auf die Heta angewendet:

1. Herabsetzung des harten Kernkapitals und Ergänzungskapitals auf null;
2. Instrument der Gläubigerbeteiligung, insbesondere:
 - Herabsetzung der zum 1. März 2015 nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf null;
 - Herabsetzung der nicht nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ zum 1. März 2015 samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf 46,02 %;
 - Herabsetzung der Nennwerte oder der ausstehenden Restbeträge der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ aus Gerichtsverfahren der Heta oder der sonstigen strittigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“, einschließlich solcher, deren Sachverhalt zum 1. März 2015 begründet war, deren Eintritt oder Höhe jedoch ungewiss ist, auf einen Betrag von 46,02 % jeweils einschließlich der bis zum 28. Februar 2015 aufgelaufenen Zinsen;
3. Änderung von Zinssätzen: Herabsetzung des Zinssatzes auf sämtliche „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ der Heta ab 1. März 2015 auf 0 %;
4. Änderung von Fälligkeiten: Änderung der Fälligkeit sämtlicher „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ bis zum Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023;
5. Löschung von mit den Anteilen und Eigentumstiteln verbundenen Rechten, Übernahme der Kontrolle

und Ausübung der mit den Anteilen und Eigentumsrechten verbundenen Verwaltungsrechte durch die FMA.

Am 2. Mai 2017 veröffentlichte die FMA einen weiteren Vorstellungsbescheid (Vorstellungsbescheid II). Der Vorstellungsbescheid II ersetzte den Mandatsbescheid II. Der Nennwert der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta, den die FMA mit dem Mandatsbescheid II auf 46,02 % herabgesetzt hatte, wurde durch den Vorstellungsbescheid II auf 64,4 % geändert. Bis auf die Änderung der Quote wurde mit dem Vorstellungsbescheid II der Mandatsbescheid II im Wesentlichen inhaltlich bestätigt. Insbesondere bleibt der Zeitpunkt der Fälligkeit der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta unverändert bis längstens 31. Dezember 2023 gestundet.

Gegen die Bescheide konnte jeweils das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden, auch gegen den Vorstellungsbescheid II, wovon manche Gläubiger Gebrauch gemacht hatten. Der Stand dieser Verfahren ist der Heta nicht bekannt, da sie in diesen Verfahren keine Parteistellung hat.

Die Mandatsbescheide bzw. Vorstellungsbescheide beruhen auf dem BaSAG, mit dem die EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) in Österreich umgesetzt wurde, dies mit der Folge, dass die Bescheide auch in allen EU-Mitgliedsstaaten anzuerkennen sind.

3.1.2. Umsetzung des Vorstellungsbescheides II

Da der Vorstellungsbescheid II den Mandatsbescheid II ersetzte, war eine entsprechende Umsetzung der durch den Vorstellungsbescheid II bewirkten Änderungen betreffend der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta notwendig. Die wesentlichste Änderung war, dass der Nennwert der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta, die mit dem Mandatsbescheid II auf 46,02 % herabgesetzt wurden, durch den Vorstellungsbescheid II nunmehr auf 64,4 % geändert werden musste. Eine weitere Änderung betraf die Umqualifizierung von ursprünglich mit Mandatsbescheid II als „berücksichtigungsfähig“ qualifizierten Verbindlichkeiten in „nicht-berücksichtigungsfähig“ qualifizierte Verbindlichkeiten. Die von der Umqualifizierung betroffenen Gläubiger erhielten zeitnahe nach Erlass des Vorstellungsbescheides II einen Betrag der rückwirkend zwischenzeitig bis zum Erlass des Vorstellungsbescheides II fällig gewordenen Verbindlichkeiten i.H.v. insgesamt EUR 0,3 Mio. überwiesen, da deren Verbindlichkeiten nicht mehr der Stundung und der Gläubigerbeteiligung unterlagen und daher laufend getilgt werden. Bis auf die Änderung der Quote und die Umqualifizierung der erwähnten Verbindlichkeiten wurde mit dem Vorstellungsbescheid II der Mandatsbescheid II inhaltlich bestätigt.

Die Heta verfolgt weiterhin die Rückforderungsansprüche in Bezug auf jene Verbindlichkeiten, die im Mandatsbescheid I vom 1. März 2015 nicht explizit als „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ ersichtlich waren, die jedoch von der Gläubigerbeteiligung gemäß des Mandatsbescheides II bzw. Vorstellungsbescheides II umfasst waren. Für diese Verbindlichkeiten waren zwischen dem 1. März 2015 und dem 10. April 2016 Zahlungen geleistet worden. Die Höhe der noch ausstehenden Rückforderungsansprüche beträgt EUR 0,5 Mio. Ein Aktivposten wird im Jahresabschluss 2017 für diese Rückforderungsansprüche aus Vorsichtsgründen nicht angesetzt.

Die Heta hat die FMA mittels eines Berichtes über die Umsetzung des Vorstellungsbescheides II umfassend informiert.

3.2. Zwischenverteilung 2017

Wie bereits der Mandatsbescheid II, sah auch der diesen ersetzenden Vorstellungsbescheid II die Möglichkeit einer vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses an Gläubiger der Heta vor.

Basierend auf dem Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2016 prüfte der Vorstand gemäß § 3 Abs. 7 der Geschäftsordnung, ob eine Zwischenverteilung der vorhandenen Vermögenswerte zur (teilweisen) Befriedigung der Gläubiger schon vorzeitig stattfinden könnte und erstattete auf dieser Basis dem Aufsichtsrat sowie der FMA Ende April 2017 Bericht.

Unter Heranziehung des Jahresabschlusses der Heta zum 31. Dezember 2016 wurde ein Bericht erarbeitet, in dem speziell der ausgewiesene Barmittelbestand, die Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten, weitere identifizierte Risiken, die zu potenziellen zukünftigen Auszahlungen führen könnten, analysiert wurden. Die Prüfung der Möglichkeit einer Zwischenverteilung erfolgte dabei auf Basis eines von der Heta entwickelten Kriterienkatalogs, welcher die inhaltlichen Kriterien gemäß Mandatsbescheid II - ersetzt durch den Vorstellungsbescheid II - sowie gemäß Satzung und Geschäftsordnung des Vorstands abbildete.

Für die Ermittlung der Liquiditätsvorsorge für erwartete und potenzielle Aufwendungen bzw. Abflüsse wurde eine umfassende Risikoanalyse mit Fokus auf erwartete und unerwartete Zahlungsabflüsse, die zu einer Reduktion des Barmittelbestandes in der Zukunft führen könnten, durchgeführt. Da die Abwicklung der Gesellschaft durch eine Zwischenverteilung nicht gefährdet werden darf, muss die Zahlungsfähigkeit und Deckung sämtlicher voll zu befriedigender (auch zukünftiger und zum Zeitpunkt der Zwischenverteilung noch nicht bekannter) potenzieller Verbindlichkeiten und Kosten des Portfolioabbaus über den gesamten Abbauzeitraum gewährleistet sein. In der Analyse wurden verschiedene Risikothemen identifiziert, die in den potenziellen Abfluss an liquiden Mitteln über den Abbauhorizont miteinfließen. Als Ergebnis wurde die zur Deckung der identifizierten Risiken notwendige Barmittelreserve ermittelt.

Nach Abschluss der Prüfung kam der Vorstand zu dem Ergebnis, dass hinreichendes Vermögen vorhanden war, um die Gläubiger teilweise schon vor Fälligkeit gemäß Vorstellungsbescheid II zu befriedigen. Auf Basis der durchgeführten Prüfungen legte der Vorstand, basierend auf den Schlussfolgerungen des Zwischenverteilungsberichtes, dem Aufsichtsrat einen Verteilungsvorschlag vor. Der Aufsichtsrat der Heta genehmigte diesen Verteilungsvorschlag am 23. Juni 2017, diesem wurde seitens der FMA am 29. Juni 2017 die Nichtunter-sagung erteilt.

Darauf aufbauend fasste die Hauptversammlung der Heta am 30. Juni 2017 einen Beschluss über die Zwischenverteilung, wonach basierend auf dem Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2016 und dem zum 31. Mai 2017 bestehenden Barmittelbestand i.H.v. EUR 8.451,3 Mio. eine Zwischenverteilungsquote von 69,0 % (in Bezug auf die Quote von 64,4 % gemäß Vorstellungsbescheid II vom 2. Mai 2017, somit 44,436 % bezogen auf dem zum 1. März 2015 ausstehenden Betrag) auf „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ gemäß § 86 BaSAG - durch Auszahlung oder Sicherstellung - zu verteilen war. Der Beschluss stand unter dem Vorbehalt der Zustimmung der FMA als Abwicklungsbehörde. Die FMA erteilte am 30. Juni 2017 die Zustimmung zum Beschluss der Hauptversammlung.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Ansprüche der Gläubiger der per 31. Mai 2017 bestehenden „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ wurde als Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Verteilungsbetrages ein Betrag i.H.v. EUR 8.381,8 Mio. herangezogen und ein zur Verteilung vorgesehener Betrag i.H.v. EUR 5.783,5 Mio. beschlossen. Für die im Gesamtbetrag enthaltene strittige bzw. ungewisse Verbindlichkeiten erfolgte eine Sicherstellung auf gesonderten Konten der Heta bei der OeNB. Per 31. Dezember 2017 betrug der sichergestellte Betrag EUR 1.302,2 Mio.

Die Auszahlung an die Gläubiger bzw. die Sicherstellung für strittige oder ungewisse Verbindlichkeiten erfolgte ab 20. Juli 2017, wobei die zum Transaktionstag gültigen EUR-Referenzkurse der Europäischen Zentralbank heranzuziehen waren.

3.3. Umlisting und Delisting von Heta Schuldtiteln

Mit ad hoc Mitteilung vom 21. März 2017 gab die Heta bekannt, dass alle ausgegebenen und im geregelten Freiverkehr der Wiener Börse zum Handel zugelassenen Schuldverschreibungen (Schuldtitel) gemäß § 84 Abs. 5 BörseG vom Handel am geregelten Freiverkehr der Wiener Börse zurückgezogen werden sollen und die Einbeziehung dieser Schuldtitel in den Handel am Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse gemäß den Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes der Wiener Börse beantragt wird. Des Weiteren wurde bekannt gegeben, dass ein Wechsel aller von Heta begebenen und am regulierten Markt (Regulated Market) der Börse Luxemburg zugelassenen Schuldverschreibungen (Schuldtitel) in das multilaterale Handelssystem der Börse Luxemburg (Euro MTF) erfol-

gen soll. Ebenfalls angekündigt wurde, dass man grundsätzlich ein Delisting aller Schuldtitel anstrebte. Mit ad hoc Mitteilung vom 16. August 2017 teilte die Heta mit, dass das Delisting der Schuldverschreibungen (Schuldtitel) vom Vorstand der Heta beschlossen worden war.

Das Umlisting und das Delisting erfolgten vor dem Hintergrund, dass im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag der Heta zum Portfolioabbau eine Weiterführung des Handels der von der Heta ausgegebenen Schuldtitel auf dem geregelten Markt nicht zweckmäßig erschien bzw. auch nach dem erfolgreichen Kaufangebot des Kärntner Ausgleichszahlungsfonds 2016, dieser fast alle oder in anderen Fällen nahezu alle Schuldtitel hält und es keine oder nur außerordentlich geringe Handelsumsätze der Schuldtitel gibt. Das Umlisting konnte am 27. März 2017 bzw. am 24. April 2017 erfolgreich umgesetzt werden. Die Heta war damit kein Emittent von Schuldtiteln i.S.d. IAS-Verordnung bzw. des BörseG mehr.

Für die Finanzberichterstattung der Heta bedeutete der Wechsel der Schuldtitel aus dem geregelten in den ungeregelten Dritten Markt, dass ab diesem Zeitpunkt keine Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung unter Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards mehr besteht. Für nicht kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen besteht grundsätzlich ein Wahlrecht, den Konzernabschluss auf Basis UGB oder IAS/IFRS zu erstellen. Die Heta hat sich insbesondere auch vor dem Hintergrund der laufenden Abbautätigkeit und des damit verbundenen Personal- und Ressourcenabbaus entschlossen, von diesem Wahlrecht nicht Gebrauch zu machen und künftig den Konzernabschluss nach den Vorschriften des UGB sowie des BWG, soweit diese gemäß § 3 Abs. 4 GSA für die Heta gelten, aufzustellen. Die freiwillige Erstellung und Veröffentlichung eines Halbjahresfinanzberichtes unterbleibt.

Das Delisting wurde mit 29. September 2017 in Bezug auf die Wiener Börse (letzter Handelstag 29. September 2017) und mit 4. Oktober 2017 in Bezug auf die Luxemburger Börse umgesetzt (letzter Handelstag 4. Oktober 2017). Die Heta unterliegt somit keinen börserechtlichen Veröffentlichungspflichten mehr.

3.4. Rückkauf von unstrittigen, nicht nachrangigen „berücksichtigungsfähigen“ Verbindlichkeiten

Die Heta gab am 15. November 2017 bekannt, dass Gläubiger von nicht strittigen, nicht nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ eingeladen wurden, bis auf Widerruf den Rückkauf bzw. die Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten zu vorgegebenen Rückzahlungsbeträgen der Heta anzubieten. Die Angebotsfrist endete am 7. Dezember 2017. Die Einladung, Angebote zum Rückkauf bzw. zur Rückzahlung von Verbindlichkeiten von der Heta an diese zu richten, bezog sich ausschließlich auf Schuldverschreibungen und sonstige nicht durch Wertpapiere verbriefte, zum Stichtag 31. Oktober 2017, nicht strittige und nicht nachrangige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ der Heta; sowie sonstige

nicht durch Wertpapiere verbrieft nicht nachrangige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ der Heta, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Möglichkeit eines solchen Angebots strittig waren, aber aufgrund rechtskräftiger in- oder ausländischer (schieds)gerichtlicher Entscheidungen oder eines rechtswirksamen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs bis einschließlich 7. Dezember 2017, unstrittig wurden. Der vorgegebene Rückzahlungsbetrag betrug zusätzlich zur im Rahmen der ersten Zwischenverteilung ausbezahlten Quote von 44,436 % weitere 19,364 % des Nennbetrags der jeweiligen angebotsgegenständlichen Verbindlichkeit zum Stichtag 1. März 2015 (Gesamtwert 63,8 %).

Die Annahme eines Angebots durch die Heta bewirkte, dass die angebotsgegenständlichen Verbindlichkeiten mit vollständiger Leistung des Rückkaufkurses bzw. Rückzahlungsbetrags vollständig, unwiderruflich und endgültig getilgt waren. Sinn und Zweck dieses Angebots an die Gläubiger der Heta war eine weitere Bereinigung auf der Verbindlichkeitenseite der Bilanz zu erzielen, das Risiko von neuen Rechtsstreitigkeiten zu verringern sowie generell den Arbeitsaufwand für zukünftige vorzeitige Verteilungen von Erlösen an Gläubiger zu reduzieren. Insgesamt machten 28 Anleihehaber, 7 Konzerntochtergesellschaften und 9 Gläubiger sonstiger Verbindlichkeiten von der Möglichkeit Gebrauch, der Heta ein Angebot zum Rückkauf zu unterbreiten.

Der Rückkauf der angebotenen Verbindlichkeiten führte zu einem Abfluss an Barmitteln für alle drei vom Angebot erfassten Kategorien an Verbindlichkeiten i.H.v. rd. EUR 3,9 Mio.

3.5. Geschäftsbeziehungen zum ehemaligen SEE-Netzwerk

Im Geschäftsjahr 2017 konnten die letzten bestehenden vertraglichen Verpflichtungen und Haftungen der Heta im Zusammenhang mit dem Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014 über den Verkauf des ehemaligen Banken- und Leasingnetzwerkes in Südosteuropa (SEE-Netzwerk, nunmehr Addiko Bank AG) der Heta an Advent International und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) gelöst werden.

Gemäß dem am 23. Dezember 2016 zwischen der Heta, der Alleinaktionärin der Addiko Bank AG und der Addiko Bank AG selbst abgeschlossenen Vergleichs wurde der Addiko Bank AG die Option eingeräumt, die verbleibenden komplexen wechselseitigen Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen der Parteien unter dem Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014, wie insbesondere bestehende und zukünftige Freistellungsansprüche, gegen die vorzeitige Rückführung der gesamten verbliebenen Heta-Finanzierungslinie endgültig vergleichsweise zu bereinigen. Konkret konnte die Option durch die Addiko Bank AG durch vorzeitige Rückführung der gesamten verbliebenen Heta-Finanzierungslinie gegen einen Abschlag auf die ausstehenden Finanzierungslinien bis 30. April 2017 ausgeübt werden. Dieser fand in den im Jahresabschluss 2016 vorhandenen Bevorsorgungen, Deckung.

Am 6. Februar 2017 übte die Addiko Bank AG diese Option aus und führte insgesamt EUR 974,0 Mio. an die Heta zurück. Von dem Vergleich ausgenommen waren lediglich die Verpflichtungen der Heta unter Freistellungen im Zusammenhang mit drei von Kreditnehmern der Addiko-Gruppe angestregten Rechtsstreitigkeiten. Diese Rechtsstreitigkeiten konnten mittlerweile durch eine vergleichsweise Bereinigung beendet werden. Die Vergleichsvereinbarung umfasste auch den Verzicht der Käuferin und Alleinaktionärin der Addiko Bank AG auf alle Ansprüche unter dem Haftungsinstrument der Republik Österreich.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Republik Österreich aus dem Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014 endete mit 31. Dezember 2017 und damit auch die Verpflichtung der Heta ein Haftungsentgelt an die Republik Österreich zu leisten.

3.6. Governance-Struktur sowie Änderungen im Vorstand

Die FMA ist gemäß § 3 Abs. 1 BaSAG die Abwicklungsbehörde für Österreich. Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse hat die Abwicklungsbehörde den Abwicklungszielen Rechnung zu tragen. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Abwicklungsbehörde u.a. die Organe der abzuwickelnden Institute abberufen oder ersetzen bzw. direkt die Kontrolle über die Institute übernehmen. Die Behörde hatte sich im Falle der Heta dafür entschieden, dass die Geschäfte weiterhin durch die Organe der Gesellschaft geführt werden sollten.

Der Abwicklungsbehörde stehen umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte zu, die durch eine gesonderte Governance-Struktur implementiert wurden. Diese Governance-Struktur war im Jahr 2015 zusammen mit der Behörde erarbeitet worden und die notwendigen Änderungen in der Satzung der Heta sowie in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands sind im selben Jahr erfolgt. Die Abwicklungsbehörde hat das Recht, durch ihre Vertreter an den Gremialsitzungen der Organe der Gesellschaft teilzunehmen.

Im gleichen Zuge wurde im Juni 2015 die Aufarbeitung der Vergangenheit als ausdrücklicher Geschäftszweck der Heta aus der Satzung gelöscht. Mit der Behörde wurde jedoch vereinbart, dass die Analyse der im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit bisher noch nicht final untersuchten „Forensic-Fälle“, unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt, und in der Folge beendet werden soll.

Seit dem Mandatsbescheid II übt die FMA zudem alle mit den Aktien verbundenen Verwaltungsrechte, wie insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung (§§ 102ff AktG), das Stimmrecht (§ 12 AktG) sowie das Auskunfts- und Antragsrecht (§§ 118 und 119 AktG), aus. Die sich daraus ergebenden Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung wurden im Juni 2016 umgesetzt. Darüber hinaus wurde im Juni 2016 die Satzung auch hinsichtlich der im

Mandatsbescheid II vorgesehenen Möglichkeit der vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses geändert. Der Vorstand hat nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Abwicklungsziele und der Erfordernisse einer geordneten Abwicklung binnen vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu überprüfen, ob vor der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft eine Verteilung der vorhandenen Vermögenswerte zur Befriedigung der Gläubiger schon vor Fälligkeit stattfinden kann und muss - unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung - der FMA und dem Aufsichtsrat dazu berichten. Gelangt der Vorstand zu der Auffassung, dass hinreichendes Vermögen für eine solche Verteilung vorhanden ist, hat dieser der FMA darüber zu berichten und der Hauptversammlung einen Verteilungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Auf organisatorischer Ebene erfolgte im Geschäftsjahr 2017 eine Änderung in der Besetzung des Vorstandes. Herr Wirt.-Ing. Sebastian Prinz von Schoenaich-Carolath (Vorstandsvorsitzender) schied per 31. August 2017 aus der Konzernobergesellschaft aus, im gleichen Zuge wurde Herr Mag. Alexander Tscherteu zum Vorstandssprecher der Heta bestellt (ab 1. September 2017). Mag. Martin Handrich sowie Mag. Arnold Schiefer blieben weiterhin Mitglieder des Vorstandes.

In der Besetzung des Aufsichtsrates gab es im Geschäftsjahr 2017 keine personellen Änderungen.

4. Abbau von Beteiligungsgesellschaften und Asset-Verkäufe

Auch im Geschäftsjahr 2017 gelangen wieder wesentliche Schritte beim Abbau von Beteiligungsgesellschaften und beim Verkauf von Asset- und Kreditportfolien. Zudem wurden während des Jahres neben einer Vielzahl an kleineren Verkaufsprojekten auch drei neue Großtransaktionen aufgesetzt.

4.1. Abgeschlossene Entity und Portfolio Sale-Transaktionen

Verkauf der Heta Asset Resolution Italia S.r.l. und der Malpensa Gestioni S.r.l. (Projekt „FRIULI“)

Im Geschäftsjahr 2016 wurde ein kompetitiver Verkaufsprozess geführt, der im August 2016 erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Das finale Share Purchase Agreement (SPA) mit dem Bestbieter wurde am 4. August 2016 unterfertigt. Nach Erhalt aller behördlichen Genehmigungen am 31. Januar 2017 fand am 21. Februar 2017 das Closing der Transaktion statt.

Verkauf der HETA ASSET RESOLUTION BULGARIA OOD und der HETA ASSET RESOLUTION AUTO BULGARIA OOD
Durch den Verkauf der beiden bulgarischen Gesellschaften gelang der Heta in 2017 der vollständige Rückzug aus Bulga-

rien. Da für die Transaktion keine behördlichen Genehmigungen einzuholen waren, fanden Signing und Closing unmittelbar hintereinander am 27. Juni 2017 statt. Ein Teil des Kaufpreises unterlag einer Besserung. Nachdem die dafür bestimmten Umstände eingetreten waren, erfolgte auch diese Restzahlung an die Heta noch im Berichtszeitraum 2017.

Verkauf der SKIPER Hotelresort und Appartementanlage

Nachdem Ende 2016 ein Verkaufsprozess für die Skiper-Gruppe wegen unzureichender Angebote eingestellt worden war, erhielt die Heta im März 2017 von einem bereits früher involvierten Bieter eine erneute Interessensbekundung. Um den Gepflogenheiten für internationale Transaktionen Genüge zu tun, war mit dem Interessenten vereinbart worden, dass er als „Frontrunner“ nach einer Due Diligence ein bindendes Angebot samt Finanzierungszusage auf Basis eines final verhandelten Kaufvertrages legte. Nach Erhalt dieses Angebotes schrieb die Heta unter Hinweis auf das bereits vorliegende Angebot und den Kaufvertrag einen Prozess international aus. Ende September 2017 langten weitere Angebote ein. Das Angebot des Bestbieters lag über dem des Frontrunners. Das Signing mit dem Käufer erfolgte am 16. Oktober 2017, das Closing fand am 19. Dezember 2017 statt.

Verkauf der HETA REAL ESTATE D.O.O. BEOGRAD (Projekt „ONYX“)

Das Ende November 2016 veröffentlichte Bieterverfahren für das Verkaufsprojekt in Serbien ist auf hohes Interesse gestoßen. Angeboten wurde ein Verkauf der HETA REAL ESTATE D.O.O. BEOGRAD im Rahmen eines „Share Deals“ und ein Teil des Portfolios der Schwestergesellschaft HETA ASSET RESOLUTION D.O.O. BEOGRAD als „Asset Deal“. Nach Abschluss des zweistufigen Bieterprozesses mit Due Diligence, Management Präsentationen und Besichtigungen langten im Mai 2017 fünf verbindliche Angebote ein. Mit dem Bestbieter konnte Ende August 2017 ein Kaufvertrag abgeschlossen werden. Bedingt durch die Transaktionsstruktur waren zwei Closings notwendig: Zuerst der Erwerb der Anteile an der HETA REAL ESTATE D.O.O. BEOGRAD und nach deren Registrierung der Erwerb des zusätzlichen Portfolios durch den Käufer. Da es bei der Erlangung der notwendigen behördlichen Genehmigungen zu Verzögerungen kam, fanden die Closings am 5. bzw. 29. Dezember 2017 statt.

4.2. Laufende Entity und Portfolio Sale-Transaktionen

Im Jahr 2017 wurden weitere Beteiligungs- bzw. Portfolioverkäufe eingeleitet.

Bosnien und Herzegowina (Projekt „BOLERO“)

Im Sommer 2017 wurde eine Kombination aus einem Beteiligungsverkauf der BORA d.o.o. Banja Luka und Assets der lokalen Schwestergesellschaft HETA d.o.o. Sarajevo sowie aus dem eigenen Kreditbuch der Heta ausgeschrieben. Nach zweistufiger Due Diligence langten am 30. November 2017 verbindliche Angebote ein. Nach interner Analyse wurde dem

Bestbieter Exklusivität eingeräumt. Die Vertragsverhandlungen begannen Anfang Jänner 2018.

Montenegro (Projekt „TARA“)

Ende September 2017 erfolgte die öffentliche Einladung für den Bieterprozess zum Verkauf der beiden Tochtergesellschaften der Heta in Montenegro. Fristgerecht am 2. März 2018 langten verbindliche Angebote ein, die nunmehr analysiert werden. Ein Vertragsabschluss wird im 2. Quartal 2018 erwartet.

Kroatien (Projekt „SOLARIS“)

Als größtes Projekt hat die Heta Anfang November 2017 eine Transaktion in Kroatien ausgeschrieben. Diese umfasst einen Beteiligungsverkauf der H-ABDUCO d.o.o. und Assets der beiden lokalen Schwestergesellschaften und der Konzernobergesellschaft (Heta). Ende Jänner langten die indikativen Angebote ein, wobei ein sehr hohes Interesse am Markt für diese Transaktion zu beobachten war. Ausgewählte Investoren wurden für die zweite Phase im Verkaufsprozess eingeladen. Bindende Angebote werden gegen Ende des 2. Quartals 2018 erwartet.

4.3. Abbau des eigenen Kreditportfolios

Das Kredit- und Leasing-Portfolio der Heta besteht zum überwiegenden Teil aus Non-Performing-Finanzierungen, die in der Heta und in den verschiedenen lokalen Tochtergesellschaften erfasst sind. Das Portfolio ist vielschichtig und erfordert Know-how in den verschiedenen Produktkategorien, Wirtschaftssektoren bzw. Regionen. Dieses Know-how wurde in vier Exit-Management-Einheiten gebündelt, die den Abbau in den einzelnen Regionen mit Schwerpunkt auf Single-Asset-Transaktionen vorantreiben. Im Fokus steht dabei nicht der kurzfristige Abbauerfolg und auch nicht das maximale Ergebnis in einem Geschäftsjahr, sondern der mittelfristig erzielbare optimale Wert unter Einhaltung transparenter Prozesse.

Im Geschäftsjahr 2017 haben die Exit-Management-Einheiten ihre Ziele in Bezug auf die Liquidierung von Vermögenswerten in vollem Umfang erreicht. So konnten auch in volatilen Märkten die Werte gesichert und der Abbau des Loan Portfolios zügig vorangetrieben werden. Das tatsächlich erzielte Abwicklungsergebnis liegt dabei über der ursprünglichen Planung.

4.4. Abbau des eigenen Immobilienportfolios

In 2017 wurde das Immobilienportfolio der Heta weiter deutlich reduziert. Gruppenweit wurden mehr als 1.000 Einzeltransaktionen mit einem Volumen von rd. EUR 200 Mio. durchgeführt. Der Schwerpunkt der Verwertung lag bei Gewerbeimmobilien sowie beim Abverkauf von Wohnungen. Dadurch konnten auch die im Immobilienbereich gesteckten Ziele übererfüllt werden. Durch das wertschonende Asset Management der Heta leistete der Verkauf der Immobilien einen positiven Beitrag zur Erhöhung der Barmittel in der Bilanz.

Für das Jahr 2018 ist eine weitere Reduktion im Ausmaß von rd. EUR 100 Mio. geplant. Bereits im Verkaufsprozess befinden sich ein Paket aus Büroimmobilien und einige Entwicklungsgrundstücke in Slowenien.

Verkauf des MERKUR Real Estate Portfolios (Projekt „MARS“)

Das Merkur Real Estate Portfolio bestand aus 13 Do-it-yourself Einkaufszentren in Slowenien im Eigentum der lokalen Tochtergesellschaft der Heta. Der Verkaufsprozess wurde in Form einer öffentlichen Ausschreibung im 1. Quartal 2017 gestartet. Nach Einlangen zahlreicher Interessensbekundungen wurde ein zweistufiger Due Diligence Prozess durchgeführt. Mit dem Bestbieter konnte im Juli 2017 ein Kaufvertrag ausverhandelt werden. Nach Einlangen aller behördlichen Genehmigungen erfolgte das Closing der Transaktion am 5. Dezember 2017.

Verkauf Headquarter Klagenfurt

Für die Firmenzentrale der Heta in Klagenfurt am Wörthersee wurde 2017 ein Verkaufsprozess gestartet. Die Verkaufsgespräche mit den Interessenten werden im 2. Quartal 2018 geführt.

4.5. Liquidationen der Vermögenswerte von Beteiligungen

Mit dem Abbau der Vermögenswerte der Heta geht auch die Liquidation ihrer Tochtergesellschaften einher. Nach abgeschlossenem Abbau der Assets (Kredite bzw. Leasingforderungen und Immobilien) werden die Tochtergesellschaften geordnet liquidiert, sofern nicht andere Verwertungsformen zur Anwendung kommen. Um auf diese Liquidationen bestmöglich vorbereitet zu sein, werden seit 2016 gestaffelt nach fortgeschrittenem Portfolioabbau Pre-Liquidations-Projekte initiiert, welche eine fokussierte Vorbereitung der Gesellschaften auf die anschließende rechtliche Liquidation ermöglichen. Ein derartiges Projekt konnte im Geschäftsjahr 2017 in Bulgarien finalisiert werden, wobei es gelang, die Gesellschaften am Ende zu verkaufen. In Summe konnten 2017, 10 Heta-Gesellschaften aus dem Firmenbuch gelöscht werden. Pre-Liquidations-Projekte in Ungarn, Serbien, Deutschland und Bosnien und Herzegowina sind im Laufen. Im 1. Halbjahr 2018 wird mit der Liquidation weiterer Beteiligungen begonnen werden.

5. Wirtschaftliche Entwicklung der Gruppe

5.1. Bilanzentwicklung

Die Konzernbilanzsumme der Heta verringerte sich 2017 gegenüber dem Vorjahr um EUR 3.931,2 Mio. und liegt zum Jahresende bei EUR 6.444,1 Mio. Dieser starke Rückgang ist hauptsächlich auf die erste Zwischenverteilung an Gläubiger zurückzuführen.

Bilanzsumme

in EUR Mio.

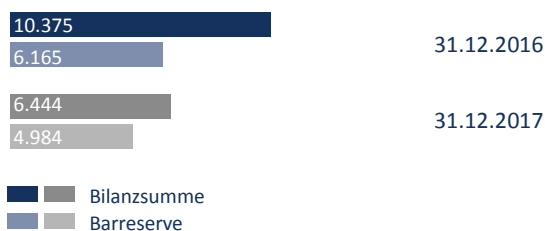
10.375	31.12.2016
6.444	31.12.2017

Die Abbautätigkeiten auf der Aktivseite führten zu weiteren Verschiebungen von kurz-, mittel- und langfristigen Krediten und Veranlagungen hin zu flüssigen Mitteln (Barreserve).

Die Barreserve (Guthaben bei Zentralnotenbanken) sank im Geschäftsjahr 2017 um EUR 1.180,8 Mio. von EUR 6.165,1 Mio. auf EUR 4.984,4 Mio.

Bilanzsumme/Barreserve

in EUR Mio.



Mittelzuflüssen aus der Verwertung von Vermögenswerten (Bruttoerlöse abzüglich laufender Kosten des Geschäftsbetriebs) stand die erste Zwischenverteilung an Gläubiger i.H.v. EUR -4.495,7 Mio. gegenüber.

Haupttreiber der Zuflüsse sind der konzernweite Abbau von Kredit- und Leasingportfolien, der Verkauf von Konzerngesellschaften, sowie die Rückführungen der Finanzierungslinien der ehemaligen Konzerngesellschaft Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI) und des ehemals dem Konzernverbund zugehörigen SEE-Netzwerkes (nunmehr Addiko Bank AG).

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase kam im Geschäftsjahr 2017 für die Veranlagung der Barreserve eine negative Verzinsung von -0,4 % p.a. zur Anwendung.

Die Schultitel öffentlicher Stellen wurden nach EUR 34,9 Mio. im Vorjahr im Geschäftsjahr 2017 auf EUR 0,0 Mio. vollständig abgebaut.

Die Forderungen an Kreditinstitute verringerten sich im Geschäftsjahr 2017 von EUR 1.803,4 Mio. auf EUR 459,3 Mio, was einer Verringerung um EUR 1.344,1 Mio. bzw. -74,5 % entspricht. Zurückzuführen war dieser Rückgang in erster Linie auf die Rückführung der Refinanzierungslinien der ehemaligen Konzernunternehmen HBI und Addiko Bank AG sowie auf Bewertungseffekte aufgrund der Auflösung von Risikovorsorgen.

Die HBI führte im Geschäftsjahr EUR 444,7 Mio. der Refinanzierungslinien an die Heta zurück. Zusätzlich verzichtete

die Heta auf Forderungen i.H.v. EUR 201,0 Mio. Die Werthaltigkeit der verbleibenden Refinanzierungslinien wurde zum Bilanzstichtag unter Einbezug des letztaktuellen Businessplans der Gesellschaft bewertet. Die in den Vorjahren gebildeten Risikovorsorgen von EUR -439,8 Mio. wurden verwendet bzw. aufgelöst. Hauptgrund für die Auflösung der Risikovorsorge ist der gute Fortschritt bei den Abbaubestrebungen der ehemaligen Konzerngesellschaft.

Der Stand der gegenüber der Addiko Bank AG ausgereichten Refinanzierungslinien sank im Geschäftsjahr 2017 von EUR 1.277,0 Mio. auf EUR 0,0 Mio. Am 23. Dezember 2016 war die vertragliche Einigung mit der Heta erfolgt. Die Rückführung am 6. Februar 2017 erhöhte den Barmittelbestand der Heta um EUR 973,9 Mio. Die für diese Refinanzierungslinien noch bestehenden Risikovorsorgen wurden verwendet.

Mit EUR 745,4 Mio. lagen die Forderungen an Kunden um EUR 872,5 Mio. bzw. -53,9 % unter dem Vergleichswert des Vorjahres (EUR 1.617,9 Mio.). Haupttreiber ist der konzernweite Abbau von Kredit- und Leasingportfolien, der sowohl auf Rückzahlungen durch Kunden, aber auch auf Verkäufe von Portfolien bzw. einzelner Konzerngesellschaften zurückzuführen ist.

Die Anteile an (nicht konsolidierten) verbundenen Unternehmen sanken gegenüber dem Vorjahr (EUR 2,3 Mio.) auf EUR 1,4 Mio.

Der Wert der Sonstigen Vermögensgegenstände reduzierte sich von EUR 313,4 Mio. auf EUR 99,9 Mio. was zu einem wesentlichen Teil auf den Verkauf von Immobilien im Umlaufvermögen sowie die Bezahlung von Kaufpreisforderungen für veräußerte Konzerneinheiten zurückzuführen war.

Die Passivseite der Heta ist im Geschäftsjahr 2017 geprägt von der Zuschreibung von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ von 46,02 % auf 64,4 % (Erhöhung der Verbindlichkeiten um EUR 2.444,6 Mio.) sowie der ersten Zwischenverteilung an Gläubiger (Reduktion von Verbindlichkeiten).

In der Konsequenz veränderte sich das Gesamtbild der Passiva, da im Ergebnis ein Passivtausch vollzogen wurde. Während die Verbindlichkeiten infolge der bescheidmäßig verordneten Zuschreibung stiegen, wurde die im Geschäftsjahr 2016 gebildete Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren entsprechend reduziert (Verwendung der Rückstellung).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betrugen zum 31. Dezember 2017 EUR 1.493,7 Mio. und lagen damit über dem Vergleichswert des Vorjahres (EUR 1.118,5 Mio.). Während die Geschäfte mit Drittbanken rückläufig waren und auch der Euro-Gegenwert von Schweizer Franken Verbindlichkeiten durch den gegenüber dem Euro gefallen Kurs des Schweizer Franken reduzierend wirkten, stieg der Stand jedoch auf Grund der Zuschreibung der Verbindlichkeiten gemäß Vorstellungsbescheid II.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie die briefierten Verbindlichkeiten betrugen zum 31. Dezember 2017 insgesamt EUR 2.174,5 Mio. (2016: EUR 4.791,4 Mio.) Der

Rückgang um EUR 2.616,9 Mio. ist im Wesentlichen durch die Zwischenverteilung an Gläubiger begründet, welche durch die Zuschreibungen im Zusammenhang mit dem Vorstellungsbescheid II nicht kompensiert wurde.

Die Rückstellungen sanken im Berichtsjahr um EUR 1.546,3 Mio. auf insgesamt EUR 2.470,9 Mio. In dieser Position enthalten ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren i.H.v. EUR 1.809,1 Mio. (2016: EUR 3.171,5 Mio.), die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Schuldenschnitts 2016 erstmals erfasst wurde und die nunmehr laufend angepasst wird. Die gebildete Rückstellung wird dabei jeweils in Höhe des Unterschiedsbetrages, um den die Vermögensgegenstände (Summe Aktiva) die bilanzierten Verbindlichkeiten und Rückstellungen (Summe Passiva) übersteigen, angesetzt.

Das Nachrangkapital sowie das Eigenkapital sind seit Anwendung des Mandatsbescheides II vom 10. April 2016 mit null auszuweisen.

5.2. Ergebnisentwicklung

Das Nettozinsergebnis der Heta war im Geschäftsjahr 2017 positiv, verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr deutlich um EUR +81,9 Mio. und betrug EUR +8,8 Mio. (2016: EUR 73,0 Mio.).

Der Zinsertrag verringerte sich von insgesamt EUR +128,3 Mio. auf EUR +15,9 Mio. Dieser niedrige Wert resultierte aus dem fortschreitenden Abbau der zinstragenden Aktiva. Im Zinsertrag sind EUR -25,9 Mio. an Negativzinsen aus den bei der OeNB gehaltenen Barbeständen enthalten, die mit -0,4 % p.a. verzinst wurden. Die Zinsaufwendungen verringerten sich von EUR -201,3 Mio. im Vorjahr auf EUR -7,0 Mio. im Geschäftsjahr. Diese Verbesserung ist im Wesentlichen auf die mit Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 erfolgte Zinslosstellung der „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ (Senior und Nachrangkapital) sowie auf Beendigungen von Derivategeschäften zurückzuführen.

Die Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen sind im Vergleich zum Vorjahr um EUR -1,6 Mio. gesunken und belaufen sich auf EUR +0,4 Mio. (2016: EUR +2,0 Mio.).

Das Provisionsergebnis, als Saldo zwischen Provisionserträgen (EUR +1,2 Mio.) und Provisionsaufwendungen (EUR -1,6 Mio.), betrug im Jahr 2017 EUR -0,4 Mio. (2016: EUR -15,9 Mio.) und verbesserte sich damit um EUR +15,5 Mio. Ursächlich für diese Verbesserung waren im Wesentlichen niedrigere Provisionsaufwendungen für staatliche Haftungsentgelte.

Der Saldo der Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften ergab ein positives Ergebnis i.H.v. EUR +83,3 Mio. (2016: EUR +15,6 Mio.) und war insbesondere durch Fremdwährungsbewertungen (vor allem CHF) beeinflusst, die zu niedrigeren bilanziellen Wertansätzen der Verbindlichkeiten führten.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge lagen mit EUR +283,5 Mio. um EUR -77,8 Mio. unter dem Wert des Vor-

jahres von EUR +361,3 Mio. Die Erträge resultieren hauptsächlich aus der Auflösung von in Vorjahren gebildeten Rückstellungen. Diese Auflösungen betreffen insbesondere die Rechtsverfahrensrückstellungen sowie die Rückstellung für Schließungskosten.

Bedingt durch den Anstieg der Erträge aus Finanzgeschäften und der Verbesserung des Zinsergebnisses konnten die Betriebserträge im Geschäftsjahr 2017 von EUR +290,0 Mio. auf EUR +375,6 Mio. gesteigert werden, was einer Verbesserung um EUR +85,6 Mio. entspricht.

Die Personalaufwendungen sanken gegenüber dem Wert des Vorjahres (2016: EUR -71,2 Mio.) auf EUR -59,3 Mio. Begründet war dies durch den voranschreitenden Mitarbeiterabbau. Die Mitarbeiteranzahl nach Kapazitäten (FTE) im Konzern sank von 1.222 (Jahresdurchschnitt 2016) auf 844 (Jahresdurchschnitt 2017). Der Stand der Mitarbeiter zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 nach Köpfen betrug 617 (2016: 1015).

Die übrigen Sachaufwendungen liegen mit EUR -47,5 Mio. deutlich unter dem Vergleichswert des Vorjahres (2016: EUR -88,4 Mio.) und sind zu einem wesentlichen Teil durch niedrigere Anwalts-, Prozess- und Verfahrenskosten sowie geringere IT-Aufwendungen bedingt. Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen im Geschäftsjahr 2017 bei EUR -35,0 Mio. und sind damit deutlich niedriger als im Vorjahr (2016: EUR -91,9 Mio.).

In Summe verbesserte sich 2017 das Betriebsergebnis als Saldo von Betriebserträgen (EUR +375,6 Mio.) und Betriebsaufwendungen (EUR -167,3 Mio.) auf EUR +208,3 Mio. (2016: EUR -0,7 Mio.).

Das Ergebnis aus der Bewertung und Veräußerung von Finanzanlagen, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen betrug im Jahr 2017 EUR +51,6 Mio. (2016: EUR +329,7 Mio.).

Das gesamte Bewertungsergebnis (Summe Ergebnis aus der Veräußerung und der Bewertung von Forderungen/Wertpapieren des sonstigen Umlaufvermögens und Bewertung und Veräußerung von Finanzanlagen, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen) war im Geschäftsjahr 2017 mit EUR +827,4 Mio. (2016: EUR 1.366,6 Mio.) deutlich positiv.

Dabei entfielen EUR +223,0 Mio. auf Auflösungen von Vorsorgen für Refinanzierungslinien an die ehemalige Konzerntochter HBI. Bedingt durch die hohen Rückzahlungen im Jahr 2017 und die Berücksichtigung eines aktualisierten und verbesserten Businessplanes der HBI waren die in den Vorjahren gebildeten Bevorsorgungen im Jahr 2017 gänzlich aufzulösen.

Der fortschreitende Abbau der Konzernunternehmen führte in Summe zu einem positiven Wertbeitrag.

Auch die Verkaufserlöse der 2017 abgegebenen Tochtergesellschaften unter Berücksichtigung der Vorsorgen für gegebene Gewährleistungen und Garantien flossen in diese Position ein.

Die Vorsorgewertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG wurden von EUR 146,0 Mio. (2016) um EUR 95,2 Mio. auf einen Stand von EUR 50,8 Mio. reduziert, was zu einem entsprechenden Auflösungsgewinn führte.

Unter Berücksichtigung obiger Effekte ergab sich ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) von EUR +1.035,7 Mio. (2016: EUR +1.365,8 Mio.).

Das Außerordentliche Ergebnis betrug EUR -1.029,3 Mio. (2016: EUR +5.878,0 Mio.) und resultierte 2017 – neben währungsbezogenen Effekten, dem positiven Ergebnisbeitrag aus dem Rückkauf von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Dezember 2017 und der Auflösung des Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken – insbesondere aus der Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren.

Die Ertragssteueraufwendungen des Geschäftsjahres betrugen EUR -5,0 Mio. (2016: EUR -0,3 Mio.).

Im Geschäftsjahr 2017 wird kein Konzernjahresüberschuss ausgewiesen, da dieser vollständig durch Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren und der Zuführung / Auflösung des Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken rechnerisch auf null gestellt wird.

6. Konsolidierter nicht-finanzieller Bericht

6.1. Überblick

Die Richtlinie 2014/95/EU (NFI-Richtlinie) wurde in Österreich im Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) umgesetzt, das im Bundesgesetzblatt BGBl I 2017/20 am 17. Jänner 2017 veröffentlicht wurde.

Aufgrund des uneingeschränkten Verweises im § 3 Abs. 4 GSA auf § 43 BWG sowie einer fehlenden Ausnahme von der Anwendung des § 43 Abs. 1a BWG im GSA ist die Heta AG gemäß § 3 Abs. 4 GSA iVm § 43 Abs. 1a BWG als Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 189a Z 1 UGB einzustufen.

Die Heta AG erfüllt somit die Voraussetzungen für die Erstattung einer konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung nach § 267 Abs. 1 lit a UGB, da die Heta AG ein Mutterunternehmen ist, das am Abschlussstichtag mehr als 500 Arbeitnehmer im Konzern beschäftigt.

Die vorliegende Erklärung beschreibt die Aktivitäten der Heta im Bereich Human Resources Management, Unternehmensethik, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung und Umweltschutz.

6.2. Geschäftsmodell und Strategische Leitlinien

Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 GSA soll die Heta ihre Vermögenswerte strukturiert, aktiv und effizient abbauen und dabei die bestmögliche Verwertung sicherstellen. In Anlehnung daran wurde entschieden die Vermögenswerte der Heta wirtschaftlich bis 2020 abzubauen. Die Gesellschaft hat spätestens im Jahr 2023 einen Auflösungsbeschluss zu fassen.

Es wurden strategische Leitlinien entwickelt, die basierend auf dem gesetzlichen Auftrag zum Portfolioabbau nach GSA und dem Verbot von Neugeschäften einen effektiven Abbau der Vermögenswerte in dem vorgegebenen Zeitrahmen ermöglichen.

Die drei wesentlichen Elemente für die strategische Umsetzung des Abbaus sind:

- Portfolio Stratifikation – die Abgrenzung der Vermögenswerte der Heta in Cluster, für die jeweils spezifische Abbaustrategien definiert wurden;
- Strategische Abbauprinzipien – zur Erreichung des Portfolioabbaus bis 2020 wird der Abbauperioden für einzelne Tochtergesellschaften innerhalb des Zeithorizonts individuell festgelegt;
- Steuerung und Verantwortlichkeiten der Abbautätigkeit – die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Abbautätigkeiten im Konzern wurden genau definiert.

Die Faktoren, die für die weitere Geschäftsentwicklung der Heta maßgebend sind, sind jene die einen erfolgreichen Abbau erschweren könnten. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Aufsichtsrechtliche Vorgaben
- Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen
- Verschlechterung von volks- und marktwirtschaftlichen Parametern

Die Heta verfolgt aufgrund des Abbauauftrages und des damit verbundenen Neugeschäftsverbotes kein auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes Geschäftsmodell.

Dennoch werden im verbleibenden Abbauperioden im Rahmen des besonderen rechtlichen Rahmenwerkes, in dem sich die Heta befindet, einzelne Konzepte umgesetzt, die dem Grundgedanken der Nachhaltigkeit entsprechen. In den Bereichen Menschenrechte und Soziales verfolgt die Heta keine eigenen Konzepte.

6.3. Human Resources Management

Die Heta hat sich seit dem Jahr 2014 von einer Bank in eine Abbaugesellschaft gewandelt. Das Human Resources Management begleitet diesen Transformationsprozess, wickelt den mit dem Portfolioabbau einhergehenden Mitarbeiterabbau geordnet nach objektiven Kriterien ab und stellt gleichzeitig eine effiziente Aufgabenbewältigung in den einzelnen Organisationseinheiten zur Erfüllung des gesetzlichen Abbauauftrages sicher. Ein striktes Monitoring sowohl der qualitativen wie auch quantitativen Prozesse ist dabei wesentlich, um eine adäquate Mitarbeiterzahl wie auch eine entsprechende fachliche Eignung und Erfahrung der Mitarbeiter weiterhin gewährleisten zu können.

Ein wichtiges Instrumentarium stellt dabei das gezielte Wissensmanagement mit dem Schwerpunkt auf internem Informationsaustausch in Form von bereichsinternen und -übergreifenden Schulungen dar, um bestehendes Experten Know-how strukturiert und kontinuierlich zu konsolidieren

und zu erhalten. Dokumentiert und sichergestellt wird vor allem die zielgerichtete Weitergabe von unternehmensrelevanten Informationen und Daten von Schlüsselkräften mittels dokumentierter Übergabeprotokolle, sogenannten Debriefing Interviews.

Mitarbeiterzahlen

Der Mitarbeiterstand (aktive Mitarbeiter nach Köpfen) der Heta ist im Geschäftsjahr 2017 von 972 Mitarbeitern per 31. Dezember 2016 auf 662 Mitarbeiter per 31. Dezember 2017 gesunken, was auf die notwendigen Kapazitätsanpassungen im Zuge des Abbaus sowie Verkäufe von Tochtergesellschaften zurückzuführen war. Aktive Mitarbeiter sind jene, die zum Stichtag aktiv Leistungen für den Konzern erbringen (ohne Mitarbeiter in Karenz, Langzeitkrankenstand bzw. freigestellte Mitarbeiter).

Aktive Mitarbeiter

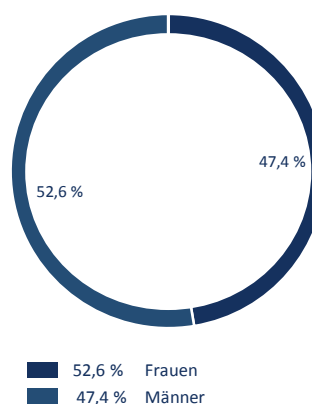
1.351	31.12.2015
972	31.12.2016
662	31.12.2017

In der Heta ist es ein Selbstverständnis konzernweit geeignete Rahmenbedingungen in einem internationalen Arbeitsumfeld mit hohen Anforderungen an die Mitarbeiter zu schaffen. Entsprechende Arbeitsmodelle wie Teilzeit werden unabhängig von gesetzlichen Bestimmungen in allen Ländern angeboten. 22,2 % der Beschäftigten in der Heta arbeiten in Teilzeit.

Geschlechterstruktur

Ein ausgewogenes Verhältnis zeigt sich in der Geschlechterstruktur. Die Anzahl der in der Heta beschäftigten Frauen beträgt 52,6 % gegenüber einem Anteil von 47,4 % an Männern in unterschiedlichen Aufgabenbereichen und Hierarchiestufen.

Geschlechterstruktur



Altersstruktur und Betriebszugehörigkeit

Die Heta setzt gezielt auf unterschiedliche Erfahrungsspektren und Fachkenntnisse, was sich auch in der Alterspyramide widerspiegelt: 44,3 % der Beschäftigten sind zwischen 31 und 40 Jahre alt, weitere 37,9 % zwischen 41 und 50. 76,4 % der Mitarbeiter sind mehr als drei Jahre im Unternehmen tätig, davon 24,5 % zwischen sechs und zehn Jahren bzw. 18,7 % zwischen elf und fünfzehn Jahren. Erfahrene Mitarbeiter auf verschiedenen Hierarchiestufen tragen als Branchenexperten mit ihrer Expertise zur Erfüllung des Abbauauftrages bei.

Mitarbeiter nach Altersstruktur



Mitarbeiter nach Betriebszugehörigkeit



Heta Knowledge Management

Fachwissen und spezifisches Wind-Down Wissen durch Learning und Development Maßnahmen zu fördern, zu verbessern und zu festigen ist eines der Hauptanliegen des Heta Knowledge Managements. Der Hauptfokus liegt dabei auf interner Wissensvermittlung (HIT – Heta Internal Training), um wichtiges Know-how von Wissensträgern gezielt weitergeben zu können.

Für ausgewählte spezifische Fachthemen werden zusätzlich maßgeschneiderte Trainingsformate für business- und strategisch relevante Wissensthemen entwickelt (FIT – Focused Intensive Training). Einen geringen Teil nehmen nicht Heta-spezifische Maßnahmen ein (add-it – individuelle Trainings).

Heta Health 2017: betriebliche Gesundheitsförderung (BGF)

Ein dynamisches Umfeld wie eine Abbaugesellschaft mit zeitlich vorgegebenen Verkaufszielen und gleichzeitiger Verschlinkung der Organisationsstruktur verlangt von den Mitarbeitern, ihre persönlichen Ressourcen bestmöglich im Gleichgewicht zu halten. In Ergänzung zur allgemeinen präventiven Gesundheitsvorsorge nimmt eine nachhaltige Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) mit gezielter Schwerpunktsetzung eine hohe Bedeutung ein.

Die Gesundheitsmaßnahmen der HETA BGF zielen auf eine Stärkung der individuellen Gesundheitsorientierung der Mitarbeiter ab. Ergänzend zu medizinischen Maßnahmen zur Vorbeugung und Vermeidung von Gesundheitsrisiken liegt der Fokus neben Sport- und Wellbeing-Aktivitäten auf individueller Beratung, im Speziellen zu den Themen Ernährung, Bewegung, Resilienz sowie Stressmanagement. Heta Health Maßnahmen greifen als abgerundetes Konzept konzernweit und fördern nachhaltig eine ausgewogene Work-Life-Balance der Mitarbeiter.

Die Vielfalt der angebotenen Maßnahmen in den einzelnen Ländern zeigt, dass das Wohlbefinden der Mitarbeiter einen bedeutenden Stellenwert hat. Entsprechende Initiativen wurden in allen Ländern umgesetzt, allein in Serbien wurde die Hauptpriorität – auch angesichts des Teilverkaufes in 2017 – auf Abbautätigkeiten gelegt.

Gesundheitsbereich	AT	BiH	HR	MN	RS	SI
Arbeitsmedizinische Betreuung & geförderte medizinische Initiativen	✓	✓	✓	✓		✓
Gesunde Ernährung & Bewegung	✓	✓	✓	✓		✓
Resilienz & Stressbewältigung	✓	✓	✓	✓		✓
Förderung von Wellbeing Angeboten	✓		✓			
Geförderte (Betriebs)Sportaktivitäten	✓	✓	✓	✓		✓
Sonstiges	✓	✓		✓		✓

6.4. Unternehmensethik – Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Die Heta ist seit der Notverstaatlichung im Jahr 2009 zu 100% im Eigentum der Republik Österreich. Die Heta steht unter der Aufsicht der FMA (Abbaubehörde), die sämtliche

Verwaltungsrechte ausübt. Aus dieser Rechtsstellung heraus unterliegt die Heta auch den Bestimmungen des österreichischen Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK). Der B-PCGK beinhaltet Maßnahmen und Bestimmungen, die ein hohes Maß an Corporate Governance in staatseigenen und staatsnahen Unternehmen festlegen. Die Heta erachtet diesen Kodex als wichtigen Leitfaden und hat daher die Beachtung der Regeln des B-PCGK in ihrer Satzung implementiert.

Punkt 9.1.4 des B-PCGK sieht betreffend Vorsorge für Risikomanagement, Risikocontrolling und Korruptionsprävention vor:

Die Geschäftsleitung sorgt im Unternehmen für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling sowie eine angemessene Korruptionsprävention. Die für Korruptionsprävention zuständige Stelle soll unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt werden.

Themen betreffend Korruption und Bestechung werden in der Heta gesamthaft auch dem Begriff „Fraud“ zugeordnet. Die Zuständigkeit dafür liegt in der Stabsstelle Group Compliance, die direkt dem CFRO/Vorstandssprecher berichtet.

In den lokalen Tochtergesellschaften der Heta sind lokale Geldwäsche- und Compliance-Beauftragte samt Stellvertreter installiert, die wiederum an die Stabsstelle Group Compliance berichten.

Festzuhalten ist, dass der Bereich Group Compliance im Geschäftsjahr 2017 anlassbezogen einer tiefgreifenden auch personellen Umstrukturierung unterzogen wurde. Bedingt dadurch wurde der Fokus insbesondere im zweiten Halbjahr 2017 auf das Thema Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gerichtet sowie auf die von externen Beratern unterstützte Überarbeitung der Regelwerke mit Fokus auf notwendige Anpassungen im Hinblick auf gesetzliche Anforderungen und den Abbau der Heta. Die Heta ist daher aktuell im Begriff, ihr konzernweites Compliance Regelwerk, u.a. zu den Themen Anti Money Laundering, Fraud Prevention, Anti Corruption - Gifts & Gratuities, Conflict of Interests, Compliant Management, Code of Conduct, das gesamthaft für alle Mitarbeiter verpflichtend einzuhalten ist, signifikant zu überarbeiten.

Generell verfolgt die Heta eine Zero-Tolerance-Politik in Bezug auf Korruption und Bestechung.

Fraud

Die Heta wendet einen risikobasierten Ansatz zur Bekämpfung von Fraud an, der die für die Abbautätigkeit und Märkte relevanten Kernprozesse und die damit in Verbindung stehenden Fraud-Risiken/Muster, die Vermögen oder Reputation gefährden, respektive schädigen könnten, zu identifizieren versucht, um diesen anschließend mit adäquaten Mitteln entgegenzutreten.

Im Geschäftsjahr 2017 wurde in einer Fraud-Gefährdungsanalyse besonderes Augenmerk auf 9 fraud-relevante

Hauptprozesse mit 20 Key-Fraud-Risiken gelegt. In Verbindung damit wurden die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie die Auswirkung bewertet und dokumentiert.

In der Heta ist konzernweit ein anonymes Hinweisgebersystem - BKMS - implementiert, welches von Group Compliance zentral verwaltet wird.

Jeder Hinweis auf drohende oder bereits stattgefundene betrügerische Handlungen, jeder Verdacht bzw. jede Behauptung im Zusammenhang mit rechtswidrigen Praktiken sowie jeder betrugsrelevante Schadensfall respektive Verdachtsfall wird im Sinne des Zero-Tolerance-Prinzips im Rahmen von Ermittlungen auf regelwidrige, strafrechtliche wie auch zivil- und arbeitsrechtliche Ansatzpunkte untersucht.

Anti Corruption, Gifts & Gratuities und Interessenkonflikte

Da die Heta AG im Eigentum der Republik Österreich steht, gelten alle Mitarbeiter in Bezug auf ihre Tätigkeit als Amtsträger gemäß § 74 StGB. Die Annahme von Geschenken ist grundsätzlich verboten, wenn dadurch die Interessen der Heta berührt werden oder die berufliche Unabhängigkeit der Mitarbeiter offen oder verdeckt gefährdet werden könnte.

Group Compliance führt ein Konfliktregister, in welchem gemeldete Nebenbeschäftigungen, politische Mandate, externe Geschäftsführungs- oder Aufsichtsratsstätigkeiten und Gesellschaftsbeteiligungen der Mitarbeiter aufgelistet werden. Eine Meldeverpflichtung besteht für alle Mitarbeiter.

6.5. Umweltschutz

Mit Oktober 2016 wurde der gesamte Kfz-Fuhrpark der Heta in Österreich ausgetauscht. Auch konzernweit wurden länderspezifisch Maßnahmen im Car-Management gesetzt. Mit dem adaptierten Fuhrpark konnte eine Ersparnis von rund 31 Tonnen CO₂ pro Jahr erzielt werden. Die Fahrzeuge sind nicht nur ökonomischer, sondern auch sparsamer im Verbrauch und damit schonender für die Umwelt.

Im Bereich Facility Management wurden im Kontext des Abbauauftrages keine mittel- bzw. langfristig amortisierenden Energieeinsparungsprojekte mehr gestartet. Der Fokus liegt auf der gesetzlichen Auflagenerfüllung und dem Werterhalt der Gebäude bis zum Verkauf.

6.6. Menschenrechte und Soziales

In den Bereichen Menschenrechte und Soziales verfolgt die Heta aufgrund des Abbauzweckes und der verbleibenden Restzeit bis zum Auflösungsbeschluss der Gesellschaft keine besonderen Konzepte.

7. Bundes Public Corporate Governance Kodex

Der Österreichische Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beinhaltet Corporate Governance-Regeln für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Die Heta erachtet

diesen Kodex als wichtigen Leitfaden und hat daher mittels Hauptversammlungsbeschluss im Juli 2013 die Beachtung der Regeln des B-PCGK - in der jeweils geltenden Fassung - in die Satzung implementiert.

Als konkrete Maßnahmen wurden unter anderem die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands der Heta Asset Resolution AG an die strenge Maßgabe der Bestimmungen des B-PCGK adaptiert und dienen als Grundlage für die Geschäftsgebarung dieser Organe. Auf dieser Grundlage wurden die Bestimmungen des B-PCGK sukzessive durch Implementierung in die gesellschaftsrechtlichen Dokumente der einzelnen Konzerntochtergesellschaften übernommen.

Als weitere Konsequenz verpflichtete sich die Heta, jährlich über die Einhaltung des Kodex zu berichten. Die Einhaltung der Regeln wird alle fünf Jahre durch einen externen Spezialisten überprüft. Diese Überprüfung wurde erstmalig im Jahr 2016 für das Geschäftsjahr 2015 von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt. Bei den Prüfungshandlungen ist die KPMG auf keine Tatsachen gestoßen, die im Widerspruch zu den von der Heta erteilten Auskünften stehen. Im Geschäftsjahr 2017 fand keine externe Überprüfung statt.

Der am 30. Oktober 2012 von der Bundesregierung beschlossene Public Corporate Governance Kodex wurde in der Zwischenzeit einer Revision unterzogen. Die Änderungen und Ergänzungen wurden in den Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) aufgenommen. Der B-PCGK 2017 wurde am 28. Juni 2017 von der Bundesregierung beschlossen und kam ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung. Aus der Neufassung des B-PCGK 2017 hat sich für die Heta kein unmittelbarer Handlungsbedarf ergeben, da es sich beim Großteil der Regelungen um Anpassungen an die aktuelle Rechtslage handelte.

8. Risikobericht

8.1. Überblick über das Risikomanagement

Der Schwerpunkt des Risikomanagements liegt neben dem Risikocontrolling in der Messung und Überwachung des Abbaufortschritts.

Die Heta orientiert sich dabei maßgeblich an dem Rahmenwerk „COSO - ERM“ („Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission – Enterprise Risk Management“), welches Standards für das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem in modernen Unternehmen definiert.

Als weiteres Rahmenwerk für das Risikomanagement dient der Österreichische Bundes-Public-Corporate-Governance-Kodex (B-PCGK) (siehe Kapitel (7) Bundes Public Corporate Governance Kodex).

Effektives Risikomanagement stellt einen wesentlichen Faktor zur Erreichung der gesetzten Ziele der Heta dar. Die wesentlichen Risikomanagementaktivitäten bestehen im Risikocontrolling sowie in der Messung und Kontrolle des Abbaufortschritts. Durch die speziellen Rahmenbedingungen, welche sich aus dem Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 ergeben, sind die Instrumente zur Steuerung des Liquiditäts- und des Marktrisikos hinsichtlich sich ändernder Preise im Sinne eines aktiven Risikomanagements limitiert.

Das primäre Ziel des Risikomanagements ist es sicherzustellen, dass sich die risikobehafteten Aktivitäten im Einklang mit der Abbaustrategie sowie der Risikoneigung (Risikoappetit) der Heta befinden.

8.1.1. Risikomanagement-Framework

Das Risikomanagement-Framework der Heta bildet den systematischen Rahmen zur Definition von Risikoneigung sowie Richtlinien und Obergrenzen. Es bietet einen Gesamtüberblick über alle risikobehafteten Themenfelder und überwacht die Einhaltung der Risikostrategie.

Das Heta Risk Management Framework hat konzernweit Gültigkeit und besteht aus den Hauptfeldern:

- Risikosteuerung,
- Risikoneigung (Risikoappetit),
- Instrumente des Risikomanagements.

Effektives Risikomanagement beginnt mit effektiver Risikosteuerung.

Die Heta verfügt über eine etablierte Infrastruktur zur Risikosteuerung, bestehend aus einem marktunabhängigen Vorstandsbereich sowie zentralisierten Risikomanagementbereichen. Der Entscheidungsprozess ist stark zentralisiert und wird von einer Reihe von Komitees unterstützt.

In den einzelnen Geschäftsbereichen überwacht das Management Governance-Aktivitäten, Kontrollmaßnahmen sowie Managementprozesse und -verfahren.

Die Heta hat ein neues maßgeschneidertes Modell für die Ermittlung der Risikoneigung erstellt, welche Teil des Risiko-

management-Frameworks ist und aus einer Reihe von Prozessen, Methoden und Werkzeugen zur Unterstützung der Risikostrategie besteht. Während der Abbauphase ist die Heta mit verschiedenen Unsicherheitsfaktoren konfrontiert, und die Herausforderung für den Vorstand besteht darin, zu bestimmen, wie viel Risikobereitschaft akzeptabel ist, um den Abbauplan und die erwarteten Ergebnisse zu erreichen.

Das Management Framework der Heta wurde als integrierter Risikomanagementansatz auf der Basis von drei Säulen entwickelt:

- erwarteter Verlust;
- unerwarteter Verlust (Risikobewertungsprozess);
- Stressszenarien.

Ein effektives Risikomanagement umfasst Techniken, die sich an dem integrierten Risikoappetit der Heta orientieren und mit den Entwicklungsstrategien und Planungsprozessen verknüpft sind.

8.1.2. Risikomanagement Grundsätze und Governance

Gemäß den Anforderungen der BaSAG / GSA haben die Heta und ihre Tochtergesellschaften die Aufgabe, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen. Die Steuerung des Risikos erfolgt über einen Rahmen von Grundsätzen, Organisationsstrukturen sowie Mess- und Überwachungsprozessen, die eng mit den Aktivitäten der Geschäftsbereiche abgestimmt sind.

Aufgrund des öffentlichen Eigentums der Republik Österreich an der Heta müssen die EU-Beihilfavorschriften im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögenswerten berücksichtigt werden.

Bedingt durch die treuhänderische Verantwortung der Heta bzw. des öffentlichen Kontrollmandats der Abwicklungsbehörde hat der Abwicklungsprozess Best-Practice-Standards zu entsprechen. Ein besonderer Fokus auf die EU-Wettbewerbsgrundsätze wird auch durch Group Audit angewandt.

8.1.2.1. Risikogrundsätze

Bei den Abbauprozessen der Heta müssen die allgemeinen Governance- und Finanzgrundsätze beachtet werden:

- Transparenz: Marktanalysen, Anwendung eines systematischen, offenen, einheitlichen und strukturierten Verkaufsprozesses samt Dokumentation & Informationsmanagement (Gleichbehandlung aller potenziellen Investoren)
- Frei von Diskriminierung: kein legitimer potentieller Investor darf vom Prozess ausgeschlossen werden
- Marktkonformität: höchstmöglicher Verkaufspreis in den vorherrschenden Marktbedingungen und Nachfrage der Investoren
- Verkaufsfähigkeit (Fit-for-sale): Bereinigung von Verkaufshindernissen (forensisch relevante Fälle, wie potenzielle Betrugs- oder Mittelmissbrauchsfälle)

- Eignung: geeignete Käufer, deren finanzielle Mittel transparent geprüft werden (Due Diligence)

8.1.2.2. Risikogovernance

(I) GOVERNANCE – FUNKTIONEN

Die Verantwortlichkeiten für das Kernrisikomanagement sind in den Vorstand eingebettet und an die für die Ausführung und Überwachung verantwortlichen Risikomanager und leitenden Risikomanagementausschüsse delegiert. Um die relevanten Maßnahmen und Indikatoren zu erfassen, sind unternehmensweit operative Prozesse implementiert. Das Kernziel aller Prozesse ist es, eine angemessene Transparenz und Sensibilität für bestehende und aufkommende Risikothemen zu schaffen und eine ganzheitliche risikoübergreifende Perspektive sicherzustellen.

Ein internes Kontrollsystem analysiert laufend die relevanten Prozesse und ist - sofern Maßnahmen zur Behebung von Mängeln erforderlich sind - auch für die Nachvollziehbarkeit der Prozessumsetzung zuständig.

Zwei sehr wichtige Funktionen zur Sicherstellung einer unabhängigen Aufsicht werden von den Bereichen Group Audit und Group Compliance wahrgenommen.

Die unabhängige interne Revision (Group Audit) ist eine gesetzliche Anforderung und eine zentrale Säule des internen Kontrollsystems. Die Prüfungsaktivitäten basieren auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz und decken alle Aktivitäten und Prozesse der Heta ab. Group Audit führt seine Arbeit unabhängig von den zu prüfenden Aufgaben, Prozessen und Funktionen unter Berücksichtigung der geltenden Anforderungen durch. Group Audit berichtet direkt an den Vorstand der Gruppe.

Group Compliance ist für alle Fragen zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen zuständig und somit ein zentraler Bestandteil des internen Kontrollsystems.

(II) GOVERNANCE –KOMITEES

Risikokomitees und Aufsichtsrat treffen sich mindestens vierteljährlich zu Sitzungen, bei denen der Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat über wesentliche Risiken auf aggregierter Ebene sowie Details zur Risikostrategie, zu den einzelnen Portfolien und zu Themen von besonderer Bedeutung berichtet.

- Das Loan Resolution Committee („LRC“) ist eines der wichtigsten Gremien im Bewertungs- und Entscheidungsprozess zu Kreditfällen. Es umfasst in erster Linie Entscheidungsträger; der Vorsitzende ist der Chief Financial & Risk Officer (CFRO). Weitere Mitglieder sind der Chief Resolution Officer (CReO) und Bereichsleiter aus dem Exit Management und Exit Supervision.
- Das Real-Estate Resolution Committee („RRC“) erörtert, verfolgt, beschließt und genehmigt die Strategie, den Verkauf und andere risikorelevante Maßnahmen

in Bezug auf die in den Büchern befindlichen Liegenschaften (zB Anlageimmobilien, wieder in Besitz genommene Immobilien). Die Geschäftsordnung definiert die Aufgaben, die Zusammensetzung und den Geschäftsgang (im Wesentlichen: Entscheidungen, Sitzungshäufigkeit, Unterstützungs- und Berichtspflichten) des RRC. Diese Regelungen gelten für alle Immobilien der Heta und ihrer Tochtergesellschaften.

- Der Liquidationsausschuss steuert alle Aktivitäten, die für die Liquidation einer Heta-Gesellschaft relevant sind, sowie entsprechende Vorklärungsaufgaben, die für einen legalen Ausstieg möglich sind. Sie werden gestrafft und in verschiedenen Liquidationsprojekten verwaltet. Ein Liquidationsprojekt ist für jedes Land strukturiert. Ziel dieses Ausschusses ist es, den Prozess der Einrichtung von Liquidationsprojekten zu überwachen und die Projektaktivitäten zu messen, bis ein Unternehmen aus dem Unternehmensregister gelöscht werden kann. Um Liquidationsprojekte im gesamten Heta-Netzwerk zu standardisieren, haben verantwortliche Projektmanager für jedes Land den gleichen Projektmanagementansatz zu verwenden.
- Das Participation & Communication Management Committee („P&CM“) stellt sicher, dass alle Unternehmen der Heta, die durch das Gesellschaftsrecht festgelegten Aufgaben erfüllen und definiert einen rechtlichen und faktischen Rahmen für die Einhaltung der Corporate Governance. P&CM stellt die Verfügbarkeit von standardisierten Dokumenten (Statuten, Handelsregistrauszügen, Geschäftsordnung für Management und - falls vorhanden - Aufsichtsbehörde) sicher. Darüber hinaus stellt P&CM - in Zusammenarbeit mit Group Human Resources & Services - die Fähigkeit sicher, nach dem Gesellschaftsrecht der Beteiligungen zu handeln. Um die Korrektheit zu gewährleisten, unterstützt P&CM die Heta Network-Gesellschaften mit standardisierten Vorlagen für die Sitzungen der Aufsichtsgremien, Sitzungsprotokolle und Zirkularentscheidungen.
- Das Operational Risk Committee setzt sich aus Vertretern der Geschäftsbereiche und Vertretern von Group Compliance, Back Office, GOTIT und Risikocontrolling unter dem Vorsitz des CRO zusammen. Dieser Ausschuss ist verantwortlich für die Steuerung des operationellen Risikos des Konzerns. Basierend auf dem Risikoprofil und der Geschäftsstrategie definiert er die operationelle Risikostrategie und trifft Entscheidungen über Maßnahmen, Kontrollen und Risikoakzeptanz. Der Ausschuss analysiert auch die aktuelle Situation hinsichtlich operationeller Risiken in Bezug auf interne Prozesse.

(III) GOVERNANCE – REPORTING

Die Heta zentralisiert das Risikoreporting im Bereich Group Financial & Risk Controlling, der gemäß der Reporting-Pyramide das Reporting sicherstellt. Reports werden gemäß den Adressaten aggregiert dargestellt. Auf diese Weise ermöglicht die Heta eine zeitnahe und effiziente Berichterstattung und stellt sicher, dass die wichtigsten Grundsätze des internen Kontrollsystems eingehalten werden. Für alle relevanten Risikoarten gilt eine zeitnahe, unabhängige und risikoadäquate Berichterstattung.

Relevant für das Reporting ist auch eine entsprechende Data Governance, welche die benötigte Datenqualität und Datensicherheit gewährleistet.

Der Datenverwaltungsprozess stellt sicher, dass Datenqualität und Datensicherheit von den jeweiligen Heta-Einheiten gesteuert und überprüft wird. Datenqualitätssicherung in Bezug auf das Risikomanagement bezieht sich auf die Gewährleistung der Integrität, Solidität und Genauigkeit von Prozessen, Modellen, Berechnungen und Datenquellen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Konzern alle gesetzlichen Anforderungen einhält und die höchsten Standards im Risikomanagement erfüllen kann.

8.1.3. Risikoappetit

Um das Risiko der Heta entsprechend zu begrenzen, wurde ein maßgeschneidertes Modell zur Unterstützung der Definition der Risikoneigung in das Risikomanagement-Framework integriert. Durch regelmäßige Evaluierungen mit den Bereichs- und Abteilungsleitern wird auch die Risikotoleranz eruiert und vom Vorstand beschlossen.

Im Wesentlichen gilt es im Rahmen der Risikoneigung zu bestimmen, wieviel Unsicherheit bei der Bemühung, die Abbauziele zu erreichen, akzeptabel ist.

Die Risikotragfähigkeit ist definiert als das maximale Risikoniveau, das die Heta eingehen kann, bevor gesetzliche Auflagen und Verpflichtungen gegenüber den Eigentümern verletzt werden.

Die Risikobereitschaft ist ein integraler Bestandteil der Geschäftsplanungsprozesse der Heta. Mittels Abbauplan und Risikostrategie wird die Erreichung von Risiko- und Abbau(ertrags-)zielen gefördert und gleichzeitig die Beschränkungen des Risikoappetits durch die Risikotragfähigkeit (sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Risiken) berücksichtigt.

Der Vorstand überprüft und genehmigt die Risikoneigung, die Risikotragfähigkeit und die entsprechenden Limite der Heta auf jährlicher Basis oder häufiger bei unerwarteten Änderungen des Risikoumfelds, um sicherzustellen, dass sie mit der Strategie, der Geschäftsentwicklung und den Zielen sowie dem Regulierungsumfeld und den Anforderungen der Stakeholder im Einklang stehen.

Um den Risikoappetit und den Umfang der Risiken der Heta zu bestimmen, werden verschiedene Trigger und Schwellenwerte auf Gruppenebene für die Zukunft festgelegt

und eine klare Definition von Eskalationsanforderungen für weitere Aktionen vorgegeben.

Die Heta hat Risikokennzahlen festgelegt, die sensibel für die wesentlichen Risiken sind, denen die Heta ausgesetzt ist und die als Schlüsselindikatoren für die Erfassung in dem dafür vorgesehenen Tool (ARAP) fungieren, welches auf zwei Säulen (identifizierte und nicht identifizierte Risikoereignisse) basiert.

Diese werden evaluiert, um Limite bei Bedarf zu re-allozieren und die Bereichsleiter für alle regelmäßigen Bewertungsrunden des UEL-Assessments (Unexpected Loss Events) zu sensibilisieren.

Die Heta verknüpft ihr Risiko- und Recovery-Management (Abbauziele) mit dem Risikoappetit, um mögliche UEL-Events durch Cash-out-Perspektiven besser einzuschätzen. Alle Modelle für den definierten Risikoappetit basieren auf der von der Heta selbst entwickelten Plattform (ARAP Tool). Diese Plattform wird über das Vier-Augen-Prinzip in die Lage versetzt, notwendige Daten elektronisch zu sammeln, um eine bessere Analyse sowie eine Verringerung des operativen Risikos, welches in verschiedenen Prozessen auftreten kann, zu ermöglichen.

Die Einhaltung des definierten Risikoappetits und der Risikokapazität wird auch unter Stressbedingungen getestet.

8.1.3.1. Erwarteter Verlust

Ein HIAT-Prozess (HETA Individual Assessment Tranche, HIAT) wird regelmäßig zur Ermittlung der notwendigen Risikovorsorgen durchgeführt. Per Jahresende 2017 wird weiterhin der „Gone Concern“-Annahme sowie dem strategischen Ziel des schnellst- und bestmöglichen Abbaus des Portfolios, Rechnung getragen.

Um eine bestmögliche Präzision zu erreichen, wird 3/4 des Gross Exposures im Kreditportfolio auf Einzelgeschäftsbasis bewertet sowie für eine einheitliche Bewertung ein standardisiertes Bewertungstool eingesetzt und in der Gruppe angewandt.

Alle Ergebnisse des HIAT werden in den zuständigen Kreditgremien validiert und kompetenzgerecht genehmigt.

Für die Bewertung von Krediten wird ein sogenannter „Realisable Sales Value“ (RSV) ermittelt. Dieser Wert stellt eine bestmögliche Einschätzung des Verkaufswertes in beschränkt aufnahmefähigen Märkten zum 31. Dezember 2017 dar, der für diese Vermögenswerte bei einem Verkauf im Rahmen eines geordneten, professionellen Verfahrens erzielt werden kann.

Für Kredite wird weiterhin eine kurz- bis mittelfristige Veräußerung unterstellt und zwischen zwei Bewertungsansätzen gewählt:

- Loan Cash Flow Valuation Approach,
- Collateral Valuation Approach.

Anhand eines definierten Entscheidungsbaumes wird in einem ersten Schritt die Entscheidung getroffen, ob der jeweilige Kredit mittels Loan Cash Flow Valuation oder Collateral

Valuation zu bewerten ist. Dazu wird die Richtlinie für die Bewertung in einzelne Arbeitsschritte zerlegt und die Bewertungsvorgaben und -parameter in ein Bewertungsmodell übernommen.

Bei Anwendung der Loan Cash Flow Valuation werden anhand der Zins- und Tilgungspläne die zukünftigen Zahlungsströme ermittelt. Dabei werden auf Basis der Bewertungsrichtlinien, abgestuft nach Kreditqualität, Höhe der Besicherung und Länderrisiko, die Renditeforderungen von Investoren abgeleitet und entsprechend diskontiert. Der sich nach Abzug von vorgegebenen Transaktionskosten ergebende Wert entspricht dem unter Anwendung der Loan Cash Flow Valuation ermittelten RSV.

Sofern nach dem Entscheidungsbaum die Collateral Valuation zum Ansatz kommt, wird die Kreditsicherheit (hauptsächlich Immobilien) einer Bewertung unterzogen.

Von den so ermittelten Werten werden Abschläge für Verkaufs- bzw. Verwertungsstrategie, Rechts- und Objektrisiken, Rechtsdurchsetzbarkeit, und Investorenrendite sowie sonstige (Transaktions-)Kosten abgezogen und unter Berücksichtigung der erwarteten Verwertungszeit für die Verwertung der Sicherheiten ein Barwert aus dem Wert der Sicherheiten ermittelt. Sofern zusätzliche Cashflows neben den Sicherheitenveräußerungen erkennbar sind, werden diese ebenfalls als Barwert berücksichtigt. Der sich daraus ergebende Barwert entspricht dem unter Anwendung der Collateral Valuation ermittelten RSV. Für die ausgefallenen Kredite wird der ermittelte RSV mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz abgezinst.

Die Ergebnisse der auf Einzelkreditebene durchgeführten Bewertung führen auch zu einer Anpassung der Parameter, welche der Portfoliowertberichtigung nach IAS 39 für bereits eingetretene, jedoch noch nicht erkannte Wertminderungen des Kreditportfolios (incurred but not reported) zugrunde liegen. Der von der Adjustierung betroffene Parameter in der Verlustschätzung, welcher die Höhe des Verlusts nach Abzug der erwarteten Rückflüsse (Loss Given at Default, LGD) misst, wird durch einen durchschnittlichen, erwarteten Veräußerungswert (RSV) ersetzt, welcher basierend auf den Einzelfallbetrachtungen im HIAT nach Portfoliomerkmale (Land der Risikoposition, überwiegende Besicherungsform bzw. Kundensegment) unterschiedlich eingeschätzt wird.

8.1.3.2. Unerwarteter Verlust

Der Risk Assessment Process (RAP) wurde entwickelt, um unerwartete Verluste (UEL) zu identifizieren, zu bewerten, zu messen, zu steuern und zu berichten.

Der unerwartete Verlust ist jener Verlust, der den erwarteten Verlust übersteigt und dem die Heta durch externe und interne Faktoren ausgesetzt ist (bei Kontrollversagen oder aufgrund externer Einflüsse). UELs treten in der Regel mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit, aber einem höheren Schweregrad auf.

Die Heta hat entsprechende Szenarien festgelegt, die für Risiken im Zusammenhang mit dem unerwarteten Verlust,

denen die Heta ausgesetzt ist, sensibilisiert sind und die als Schlüsselindikatoren für die Erfassung im Risikoregister fungieren.

Das Risikoregister baut auf zwei Säulen auf:

- Identifizierte, mögliche Risikoereignisse – diese werden Risikoereignisse genannt, welche im Rahmen eines Risiko Assessments möglich, aber nicht als zu erwarten eingestuft werden. Identifizierte, mögliche Risikoereignisse ermöglichen es der Heta, für die unerwarteten Verluste aus dem Portfolioabbau den Risikoappetit (siehe Kapitel 9.1.3 Risikoappetit) zu definieren, zu messen, zu steuern und zu berichten.
- Nicht identifizierte Risikoereignisse – werden zwischen den definierten Zeitpunkten des Risiko Assessments festgestellt (im Nachgang zu einem genehmigten Risikoappetit). Somit werden diese möglichen Ereignisse registriert und gehandhabt wie identifizierte Risikoereignisse, doch ohne Berücksichtigung im Budget bzw. der Auslastung des Budgets.

In weiterer Folge werden diese Events verwendet, um in künftigen Risiko Assessments den Risikoappetit bzw. die Limite zu ergänzen.

Die Heta verknüpft ihr Risiko- und Recovery-Management (Abbauziele) mit dem Risikoappetit-Framework, um mögliche UELs durch Cash-out-Perspektiven besser einzuschätzen. Alle Szenarien in Bezug auf den Risikoappetit basieren auf der von der Heta selbst entwickelten Plattform (ARAP Tool). Die Plattform stützt sich auf ein Vier-Augen-Prinzip und sammelt und speichert die notwendigen Daten, um eine bessere Nachverfolgung und Analyse sowie eine Verringerung des operativen Risikos, welches in verschiedenen Prozessen auftreten kann, zu ermöglichen.

8.1.3.3. Stresstesting

Die Heta führt regelmäßig Stresstests durch, um die Auswirkungen definierter Stress-Szenarien (z.B. Wirtschaftskrise) auf das Risikoprofil und die Finanzlage der Heta zu beurteilen. Diese Stresstests ergänzen traditionelle Risikomessungen und sind ein wesentlicher Bestandteil des strategischen Abbau-Planungsprozesses der Heta. Das Modell namens HePoMo (Heta Portfolio Modell) findet konzernweit Anwendung und wird regelmäßig dem Heta-Management berichtet.

Im Zuge der erfolgten Zwischenausschüttung mit Juli 2017 wurde im Vorfeld das Risk Assessment Legal (RAL) in der Heta durchgeführt. Das Risk Assessment Legal ist zur Erkennung und Steuerung unerwarteter Verluste unter besonderen Annahmen aufgesetzt und durch den genehmigten Risikoappetit abgedeckt. Zukünftige Liquiditätsabflüsse, verursacht durch Rechtsfälle und unerwartet schlagend werden den Risiken in Zukunft, wurden entsprechend ihres Charakters identifiziert und betragsmäßig quantifiziert.

Nach erfolgter Evaluierung wurden die unerwarteten Risiken entsprechend monetär quantifiziert und dieser Betrag als „unexpected loss Buffer“ der Heta AG von der Zwischenausschüttung im Juli 2017 zum Abzug gebracht (siehe Kapitel (3.2.) Zwischenverteilung 2017).

8.1.4. Instrumente des Risikomanagements

Jegliches effektives Risikomanagement bedient sich bestimmter Techniken und Instrumente, welche sowohl auf die definierte Risikoneigung als auch auf die Erfüllung der Abbaustrategie und -planung ausgerichtet sind.

8.1.4.1. Abbaustrategie

Die Abbaustrategie, wie im Abbauplan der Heta dargelegt, stellt die quantitative und qualitative Umsetzung des Abbaufauftrags dar. Sie beinhaltet sowohl die finanziellen Ziele als auch die seitens der Heta angewandten Strategien zur Erreichung selbiger.

Die Heta entwickelte ein maßgeschneidertes Tool für die Abwicklungsplanung mit definierten Strategien und Komponenten im Einklang mit dem Heta Abbauplan. Auf diese Weise senkt die Heta das operative Risiko durch Fehler bei der manuellen Tätigkeit und erreicht eine Reduzierung der erforderlichen Berichtszeit.

8.1.4.2. Risikostrategie

Die Heta steuert und überwacht ihre Risiken geschäftsfeldübergreifend mit dem Ziel, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung ihrer Vermögenswerte sicherzustellen. Dabei nimmt sie sowohl über die Bereichsleitung der Holding als auch über die Vertretung in den Organen Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik ihrer Beteiligungsunternehmen. Bei den Beteiligungsunternehmen sind gruppenweite, einheitliche Risikostrategien, -steuerungsprozesse und -verfahren implementiert.

Für die Gesamtsteuerung gelten in der Heta dabei als zentrale Grundsätze:

Für alle Risikoarten bestehen definierte Organisationsstrukturen und Prozesse, an denen sich alle Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Beteiligten ausrichten lassen.

Aktive Abbaueinheiten und Marktfolge sind zur Vermeidung von Interessenkonflikten funktional getrennt.

Für die Identifikation, Analyse, Messung, Aggregation, Steuerung und Überwachung der Risikoarten werden im Konzern geeignete und miteinander kompatible Verfahren eingesetzt.

8.1.4.3. Risikosteuerung und Controlling

Dem Group Financial & Risk Controlling obliegt die zentrale Überwachung eines ordnungsgemäßen, aktiven und bestmöglichen Abwicklungsprozesses. Es ist einem marktunabhängigen Vorstand unterstellt. Weitere Aufgaben sind die Messung, Überwachung und Steuerung des Abbaus von einzelnen Vermögenswerten, individuelles Risikomanagement

auf Einzelfall-Basis und Überwachung von Adressenausfall-, Markt-, Liquiditäts-, operationellen und sonstigen Risiken.

8.1.4.4. Interne Richtlinien

Interne Richtlinien definieren die Messung und den Umgang mit spezifischen Risikoarten. Sie werden, wie auch die Dienstanweisungen (Working Instructions), vom Vorstand oder vom entsprechenden Komitee erlassen.

Die Heta legt ihre Vorgaben zum Risikomanagement in Form von Risikorichtlinien fest, um einen einheitlichen Umgang mit Risiken zu gewährleisten. Diese Richtlinien werden zeitnahe an organisatorische oder gesetzliche Änderungen betreffend Prozesse, Methoden und Verfahren angepasst. Die bestehenden Regelungen unterliegen einer zumindest jährlichen Überprüfung hinsichtlich der Aktualisierung.

Für jede dieser Risikorichtlinien gibt es in der Heta klar geregelte Verantwortlichkeiten, die von der Erstellung, vom Review und vom Update bis hin zum Rollout in die Tochtergesellschaften reichen. Die Einhaltung dieser Richtlinien wird einerseits durch Stellen durchgeführt, die direkt in den jeweiligen Risikomanagementprozess eingebunden sind, andererseits wird die prozessunabhängige Verantwortung von Group Audit wahrgenommen.

8.1.4.5. Risikolimitierung

Limite schaffen sowohl Verantwortlichkeiten für die risikobehafteten Kernaktivitäten als auch einen Katalog an Kriterien, unter welchen eine Transaktion genehmigt und durchgeführt werden kann.

Limite und die zugehörigen limitierten Risiken im Allgemeinen werden im Rahmen des Risikomanagements definiert.

Das Risikomanagement-Framework umfasst hierfür Verfahren, die für die Bewertung, Messung, Überwachung und Berichterstattung von Limiten als auch Limitüberschreitungen definiert sind, einschließlich mehrerer Ebenen von Limits, die zur Steuerung quantifizierbarer Risiken bestimmt sind. Die Heta steht für ein effektives Management der Risikobegrenzung, basierend auf einer soliden Risikokultur und einer Sensibilität gegenüber Risiken im Allgemeinen. Dies stützt sich auch auf sensibilisierte Mitarbeiter bis hin zur Spitze in der Organisationsstruktur. Regelmäßige Schulungen des Personals zur Begrenzung von Risiken sind Teil der gelebten Risikomanagement-Praxis der Heta.

8.2. Risikokultur

Die Heta versucht, eine starke Risikokultur in der gesamten Organisation zu fördern.

Das Hauptziel besteht darin, die Sensibilität gegenüber Risiken zu stärken. Zu diesem Zweck lebt die Heta einen ganzheitlichen Ansatz für das Risiko-, Reputations- und Ertragsmanagement.

Die Heta geht aktiv Risiken im Zusammenhang mit ihrem Abwicklungsgeschäft ein. Daher sind Grundsätze, nach denen

Risiken überwacht werden müssen, in der Risikokultur innerhalb der Gruppe unerlässlich.

Alle Mitarbeiter sind für das proaktive Management und die Eskalation von Risiken verantwortlich.

Die Heta erwartet von ihren Mitarbeitern Verhaltensweisen, die eine starke Risikokultur unterstützen. Diese Verhaltensweisen vermitteln Vorstandsmitglieder und Führungskräfte der Heta mittels verschiedener Kommunikationskanäle, die einen direkten Austausch zwischen Geschäftsleitung, leitenden Angestellten und Mitarbeitern ermöglicht.

Eine solide Risikokultur ist der zentrale Schlüssel, mit der die Heta auf die Veränderungen in Konjunktur, Investoren-Anforderungen und verstärktem Wettbewerb reagiert und sich als Abbauorganisation entsprechend positioniert.

Diese Kultur steht für eine Reihe von Verhaltensweisen, die jeder Mitarbeiter entwickeln muss, um proaktiv die Risiken zu bewältigen, die sich aus der täglichen Tätigkeit ergeben.

Aktive Risikokultur ist eine Kernkompetenz des Konzerns. Um Risiken effektiv zu identifizieren, zu messen und zu steuern, entwickelt die Gruppe ihr umfassendes Risikomanagementsystem stetig weiter. Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil des gesamten Managements der Heta. Sie berücksichtigt neben rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen insbesondere die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäftsaktivitäten und die daraus resultierenden Risiken. Im Rahmen der Risikokultur der Heta beschreibt der Risikobericht die Grundsätze und die Organisation des Risikomanagements und erläutert die aktuellen Risikopositionen in allen wesentlichen Risikokategorien.

8.3. Risikoarten

8.3.1. Kreditrisiko (Adressenausfallrisiko)

Das materielle Kreditrisiko (Net Exposure) wurde im Geschäftsjahr 2017 kontinuierlich durch den Abbau der Aktiva reduziert.

8.3.1.1. Definition

Kreditrisiken sind ihrem Umfang nach konzernweit die bedeutendsten Risiken in der Heta. Sie resultieren in erster Linie aus dem Kreditgeschäft. Kreditrisiken (bzw. Adressenausfallrisiken) entstehen, wenn aus Geschäften Ansprüche gegen Kreditnehmer, Wertpapieremittenten oder Kontrahenten resultieren. Werden von diesen Adressen Verpflichtungen nicht erfüllt, entsteht ein Verlust in Höhe der nicht erhaltenen Leistungen abzüglich verwerteter Sicherheiten, vermindert um eine erzielte Wiedergewinnungsrate aus dem nicht besicherten Teil. Diese Definition umfasst Schuldner- und Wiedereindeckungs- und Erfüllungsrisiken aus Handelsgeschäften.

Zu den Adressenausfallrisiken zählen auch die Risikoarten Konzentrations- und Beteiligungsrisiko.

8.3.1.2. Rahmenvorgaben

Die Risikostrategie setzt konkrete Vorgaben für die Organisationsstruktur der Gesellschaft, für den Abbau des Kreditportfolios, sowie für die Risikosteuerungsverfahren und wird durch weitere Policies sowie spezifische Anweisungen ergänzt.

Kreditentscheidungen, welche im Zuge des Portfolioabbaus erforderlich sind, erfolgen im Rahmen einer von Vorstand und Aufsichtsrat festgelegten Kompetenzordnung durch Aufsichtsrat, Vorstand, Kreditkomitee sowie durch Kompetenzträger im Markt und den Analyseeinheiten des Riskomanagements. Des Weiteren stehen der Abwicklungsbehörde umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte zu.

Die Kreditkomitees sind eine permanente Einrichtung in der Heta. Das höchste Kreditkomitee bzw. der höchste Entscheidungsträger ist der Aufsichtsrat.

Für alle methodischen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit Kreditrisiken stehen, ist eine Entscheidung durch den Vorstand erforderlich.

8.3.1.3. Risikomessung

Die Heta nutzt zur individuellen Analyse und Beurteilung der Bonität ihrer Kreditnehmer eigene Ratingverfahren. Die Zuordnung von Schuldnern zu Ratingklassen erfolgt auf Basis von Ausfallwahrscheinlichkeiten auf einer 25-stufigen „Masterratingskala“.

8.3.1.4. Risikobegrenzung

Die Steuerung des konzernweiten Gesamtobligos eines Einzelkunden bzw. einer Gruppe verbundener Kunden erfolgt in Abhängigkeit des jeweiligen Kundensegments.

Im Segment Banken werden Limite vergeben und durch eine unabhängige Stelle im Group Financial & Risk Controlling überwacht. Limitüberschreitungen werden unmittelbar an den Chief Financial and Risk Officer (CFRO) kommuniziert und dem Vorstand berichtet.

In allen Segmenten erfolgt die Limitsteuerung durch eine konzernübergreifend gültige Pouvior-Ordnung.

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Risikobegrenzung in der Heta ist die Hereinnahme und Anrechnung banküblicher Sicherheiten. Die Bearbeitung und Bewertung wird mittels gruppenweiter Standards geregelt (siehe Kapitel (8.3.5.1) Laufende Bewertung der Immobilien und sonstigen Sicherheiten). Im Handelsgeschäft mit Derivaten werden grundsätzlich Rahmenverträge zur Verrechnung gegenseitiger Risiken (Close-Out-Netting) geschlossen. Mit bestimmten Geschäftspartnern bestehen Sicherheitenvereinbarungen, welche das Ausfallrisiko mit einzelnen Handelspartnern auf einen vereinbarten Höchstbetrag begrenzen und im Überschreitungsfall zum Einfordern zusätzlicher Sicherheiten berechtigen.

8.3.1.5. Portfolioüberblick Kreditrisiko

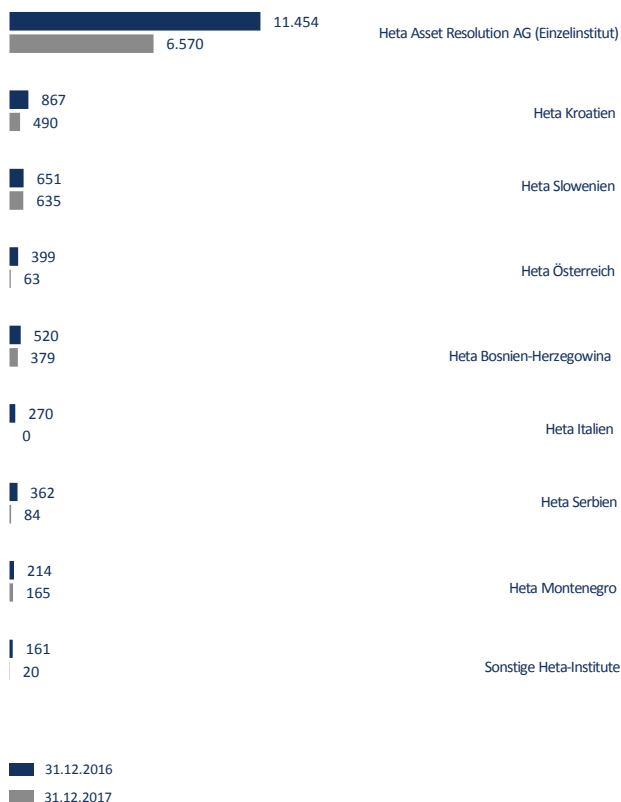
Die im Kreditrisikobericht gezeigten Zahlen reflektieren das Gross Exposure, welches sich aus dem bilanziellen sowie außerbilanziellen Teil zusammensetzt und Sicherungsbeziehungen bzw. Netting Agreements nicht berücksichtigt.

VERTEILUNG DES GROSS EXPOSURE NACH RATINGKLASSEN IM KONZERN

Im Berichtsjahr hat sich das Exposure im Konzern um EUR 6,5 Mrd. reduziert. Dieser Rückgang ist größtenteils auf die erfolgte Zwischenausschüttung im Juli 2017 sowie auf den kontinuierlichen Abbau der Non-Performing Loans und die fortschreitende Umsetzung der Abbaustrategie zurückzuführen.

Innerhalb des Konzerns verteilt sich das Gross Exposure wie folgt (das Gross Exposure der dekonsolidierten Tochterunternehmen der Heta ist unter der Rubrik „Heta Asset Resolution AG (Einzelinstitut)“ angeführt):

Exposure
in EUR Mio.

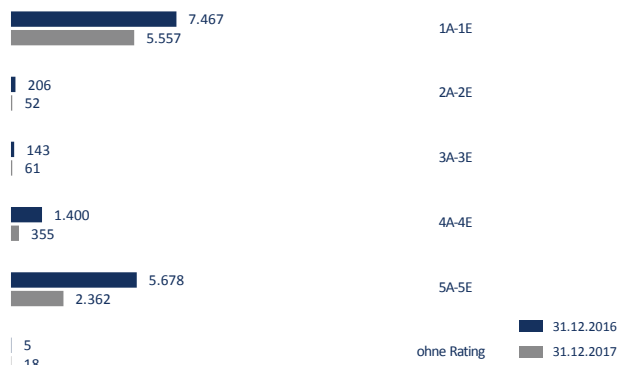


GROSS EXPOSURE NACH RATINGKLASSEN IM KONZERN

Rund 67 % des Gross Exposures (52 % im Vorjahr) liegt in den Ratingklassen 1A bis 2E (beste bis mittlere Bonität). Hierbei handelt es sich überwiegend um Forderungen gegenüber Banken und öffentlichen Instituten, insbesondere die Veranlagung bei der OeNB. Die Zwischenausschüttung im Juli 2017 verringerte das Gross Exposure in der Ratingklasse 1A-1E. In

der Ratingklasse 5A-5E ist die Reduzierung auf den forcierten Portfolioabbau zurückzuführen.

Exposure nach Ratingklassen
in EUR Mio.



GROSS EXPOSURE NACH REGIONEN IM KONZERN

Das Länderportfolio der Heta konzentriert sich auf den EU- und SEE-Raum. Grundsätzlich gab es in jedem Land bzw. jeder Region einen Gross-Exposure-Rückgang.

Exposure nach Regionen
in EUR Mio.

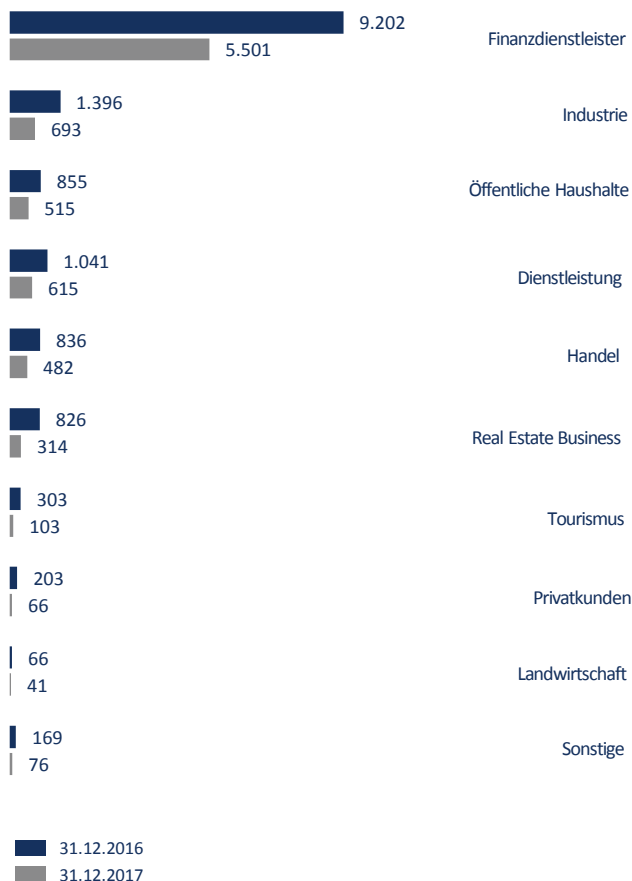


GROSS EXPOSURE NACH BRANCHENGRUPPEN IM KONZERN

Für die Darstellung des Gross Exposures nach Branchen wird in der Heta ein einheitlicher und genormter Gruppierungsschlüssel (NACE-Rev 2) verwendet. Dieser Code wird für das Reporting auf zehn Branchengruppen ausgelegt. Dabei haben die Branchengruppen Finanzdienstleister und Industrie den größten Anteil mit rund 74 % (71 % im Vorjahr).

Exposure nach Branchengruppen

in EUR Mio.

**GROSS EXPOSURE NACH GRÖßENKLASSEN IM KONZERN**

Das Portfolio der Heta beinhaltet ein erhöhtes Konzentrationsrisiko, welches auch in der Darstellung nach Größenklassen reflektiert wird. Konkret befinden sich 80 % des Exposures in den Größenklassen über EUR 10 Mio. (82 % im Vorjahr).

Ein überwiegender Anteil der EUR 6,7 Mrd. im Bereich > EUR 10 Mio. Exposure (EUR 12,2 Mrd. im Vorjahr) entfällt auf Banken (insbesondere die Veranlagung bei der OeNB) bzw. öffentliche Haushalte.

Die Darstellung erfolgt auf der Basis „Gruppe verbundener Kunden“:

Größenklassen	in EUR Mio.	in EUR Mio.
	31.12.2017	31.12.2016
< 500.000	285	484
500.000-1.000.000	196	307
1.000.000-2.500.000	348	547
2.500.000-5.000.000	415	667
5.000.000-10.000.000	442	741
10.000.000-25.000.000	523	1.002
25.000.000-50.000.000	295	757
50.000.000-100.000.000	301	750
100.000.000- 500.000.000	616	1.206
> 500.000.000	4.984	8.438
Summe	8.405	14.898

8.3.1.6. Darstellung der finanziellen Vermögenswerte nach dem Grad der Wertminderung

Grad der Wertminderung	in EUR Mio. 31.12.2017			in EUR Mio. 31.12.2016		
	Gross Exposure	Sicherheiten	Vorsorgen	Gross Exposure	Sicherheiten	Vorsorgen
Nicht in Verzug oder wertgemindert	6.035	246	0	7.945	252	0
In Verzug befindlich	5	2	0	1.302	8	0
Wertgemindert	2.365	207	2.160	5.651	1.262	4.391
Summe	8.405	455	2.160	14.898	1.522	4.391

Anmerkung: Als Sicherheitenwert wird der RSV, begrenzt mit dem Nettoexposure, angezeigt

8.3.1.7. Beteiligungsrisiko

Neben Adressenausfallrisiken aus dem Kreditgeschäft können Risiken aus Beteiligungen entstehen (Anteilseignerrisiken). Dies sind potenzielle Verluste aus bereitgestelltem Eigenkapital, aus Haftungsrisiken (z.B. Patronatserklärungen) oder aus Ergebnisabführungsverträgen (Verlustübernahmen).

Die Heta nimmt über die Vertretung in den Eigentümer- oder Aufsichtsgremien Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik eines Beteiligungsunternehmens. Daneben unterliegen alle Beteiligungen einer laufenden Ergebnis- und Risikoüberwachung. Im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit, welche weiterhin der wertschonende Abbau der Aktiva ist, baut die Heta sukzessive die noch vorhandenen Beteiligungsrisiken ab.

8.3.1.8. Konzentrationsrisiko

Konzentrationsrisiken innerhalb eines Kreditportfolios resultieren aus einer ungleichmäßigen Verteilung von Kreditforderungen gegenüber einzelnen Kreditnehmern bzw. Kreditnehmereinheiten. Hierzu zählen auch Kreditforderungskonzentrationen in einzelnen Industriesektoren, geographischen Gebieten sowie Konzentrationen aus einer ungleichen Verteilung von Sicherheitengebern.

Dementsprechend werden von der Heta folgende Konzentrationsrisiken analysiert und gemessen:

- Konzentrationen im Adressenausfall,
- geographische Konzentrationen.

Im Portfolio der Heta äußert sich das Konzentrationsrisiko insbesondere dadurch, dass die meisten der abzubauenen Aktiva wirtschaftlich den Staaten der Region Südosteuropa zuzurechnen sind.

8.3.2. Marktpreisrisiko

8.3.2.1. Definition und Risikomessung

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund der Veränderung von Marktpreisen. Die Marktpreisrisiken der Heta resultieren aus den in unterschiedlichen Währungen abzubauenen Krediten und Wertpapieren, den ursprünglich für die Zins- und Währungsrisiken abzusichern-

den Derivaten, den hauptsächlich aus der Sicherheitenverwertung von Kreditgeschäften stammenden Aktien und aus dem Aktiv-Passiv-Management der Abbaueinheit.

Zu den wesentlichen Veränderungen im Risikomanagement sind bezüglich der Auswirkungen auf das Marktrisiko vor allem die sukzessive Auflösung der Derivate- und Wertpapierpositionen, die wirtschaftliche Auflösung einzelner Beteiligungsgesellschaften sowie die offene Devisenposition zu nennen. Aufgrund der Eingangs erwähnten speziellen Situation der Heta ist sowohl die Messung von Zinsänderungs- und Marktpreisrisiken, als auch die aktive Risikosteuerung angesichts des limitierten Marktzugangs nur eingeschränkt möglich.

Die Heta ermittelt ihre Marktrisiken im Rahmen der tourlichen Überwachung mittels markadäquater Verfahren und Methoden (Value-at-Risk-Ansatz und Sensitivitätsanalysen).

8.3.2.2. Risikobegrenzung

Für die Heta werden die Limite für das Marktrisiko eng an die aktuell im Bestand befindlichen Risiken angepasst, damit diese dem Zweck einer Abbaueinheit entsprechen. Außerdem werden entsprechende Abbauvolumina geplant (Steuerung), die einen Soll-Ist-Vergleich ermöglichen (Überwachung) und den Abbaufortschritt in der Heta dokumentieren.

8.3.2.3. Risikosteuerung und -überwachung

Im Rahmen der Risikosteuerung werden wöchentlich, quartalsweise und im Anlassfalle Berichte erstellt und die aktuelle Limitausschöpfung den Limiten gegenübergestellt. Bei Limitüberschreitungen werden Eskalationsprozesse initiiert. Marktrisiken aktiv zu steuern ist aufgrund weniger verfügbarer Marktpartner nur sehr eingeschränkt möglich.

8.3.2.4. Fremdwährungsrisiko

Hauptrisikotreiber im Fremdwährungsrisiko der Heta ist die Währung CHF. Das Fremdwährungsrisiko kann aktuell aufgrund des eingeschränkten Marktzugangs mittels Fremdwährungsderivate nicht vollständig ausgesteuert werden.

Das Fremdwährungsrisiko der Heta auf Basis des VaR (Berechnung mit 99% Konfidenzintervall auf einen Tag) beträgt zum 31. Dezember 2017 EUR 5,7 Mio. (31. Dezember

2016: EUR 6,9 Mio.). Aufgrund der im Jahr 2017 durchgeführten Zwischenausschüttung verringerte sich das Fremdwährungsrisiko im Jahresvergleich erheblich, stellt aber nach wie vor den Hauptrisikotreiber im Marktrisiko der Heta dar.

8.3.2.5. Zinsänderungsrisiko

Das Zinsrisiko der Heta enthält alle zinsrelevanten On- und Off-Bilanzpositionen.

Als Berechnungsbasis für das Zinsrisiko und damit für die limitierten Risiken dient eine Sensitivitätsanalyse des jährlichen Nettozinsertragsrisikos. Dabei wird den zinstragenden Assets ein Anstieg der Zinskurve um 25 Basispunkte (BP) unterstellt und die Auswirkungen auf den Nettozinsertrag gemessen. Hauptrisiko für die Zinsrisikosteuerung sind die großteils nicht mehr verfügbaren Marktpartner für Zinsderivate.

Das Zinsänderungsrisiko der Heta beträgt auf Basis der angewandten Methode zum 31. Dezember 2017 EUR 1 Mio. (31. Dezember 2016: EUR 0,7 Mio.).

8.3.3. Liquiditätsrisiko

8.3.3.1. Definition und Risikomessung

Unter Liquiditätsrisiko versteht die Heta das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht zu erfüllen. Die Abwicklungsmaßnahmen des Mandatsbescheids II (Stundung, Zinsfreistellung und Herabsetzung der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“) wirkten sich positiv auf das strukturelle Liquiditätsrisiko der Heta aus (siehe Kapitel (3.1.) Bescheide der FMA gemäß BaSAG). Aus derzeitiger Sicht ist die Heta über die Dauer des Abbauplans ausreichend refinanziert.

Die Verwertungserfolge der Heta und die Rückführungen der Refinanzierungslinien der Tochtergesellschaften werden bei der OeNB veranlagt und führten dazu, dass die Liquiditätsreserve für die erfolgte Zwischenausschüttung 2017 (Quote: 69% von 64,4%) entsprechend quotenmässig abgeschöpft werden konnte.

Die Messung der Liquiditätsrisiken erfolgt mittels einer LCR (Liquidity Coverage Ratio) angelehnten Methodik welche Plan- und Istdaten für Mittelzu- und Abflüsse gegenüberstellt. Weiters rundet die Methodik ein definiertes, für die Heta relevantes, Stressszenario ab.

8.3.3.2. Risikosteuerung

Für alle Zahlungsverpflichtungen der Heta über den Abbauhorizont werden entsprechende Liquiditätsreserven vorgehalten. Als Basis für die Liquiditätssteuerung dient der Liquiditätsreport, welcher die vorhandenen Liquiditätsreserven dem voraussichtlichen Liquiditätsbedarf mit und ohne Stresssituationen gegenüberstellt.

8.3.3.3. Risikoüberwachung

Die Liquiditätsrisiken werden regelmäßig im Liquiditätsrisikobericht an den Vorstand, den Aufsichtsrat, die verantwortlichen Steuerungsbereiche und die FMA als Abwicklungsbehörde berichtet.

8.3.3.4. Überblick Liquiditätssituation

Insgesamt ist die Liquiditätssituation der Heta im Jahr 2017 von einem Liquiditätsüberhang aufgrund des Schuldenschnitts und der Prolongation der Schuldtitel im Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 gekennzeichnet, welcher neben den laufenden Zins- und Tilgungseinnahmen vorwiegend aus der Verwertung des Kredit-, Immobilien- und Wertpapierportfolios entstand. Zum Jahresende 2017 beträgt der freie Liquiditätsüberhang EUR 3.682,2 Mio. Berücksichtigt hierbei ist die erfolgte Zwischenausschüttung per Juli 2017 mit einem Betrag von EUR 5.783,5 Mio. wobei ein Betrag von EUR 1.302,2 Mio. sichergestellt worden ist, welcher nicht zur Ausschüttung kam. Kapitalmarktaktivitäten wurden im Jahr 2017 keine durchgeführt.

8.3.4. Operationelles Risiko

Operationelles Risiko (OpRisk) umfasst das Risiko für Verluste aus Risikofeldern, welche nicht dem unternehmerischen Risiko zuzuordnen sind, wie zum Beispiel organisatorische oder kommunikative Schwachstellen der Heta.

Die Heta ist potentiellen Verlusten aus verschiedenen operationellen Risiken ausgesetzt, wie organisatorische Risiken in internen Prozessen, Diebstahl und Betrug, Nichterfüllung regulatorischer Auflagen, Betriebsstörungen, Verstoß gegen interne Geheimhaltungsvorschriften sowie Risiken in Verbindung mit ausgelagerten Aufgaben oder auch die Beschädigung der physischen Vermögenswerte.

Das operationelle Risiko kann niemals völlig eliminiert werden und bedarf eines aktiven Managements um die Auswirkungen im Hinblick auf finanzielle Verluste und Imageschäden sowie Kosten, die aus dem Verstoß gegen regulatorische Auflagen resultieren, zu minimieren.

Das operationelle Risiko wird regelmäßig erhoben, evaluiert sowie verwaltet, um die Effektivität sowie die Effizienz der Abbauaktivitäten, die Vertrauenswürdigkeit der Berichterstattung sowie die Sicherstellung der Gesetzeskonformität und die Entsprechung aller Regularien zu gewährleisten.

8.3.4.1. OpRisk-Steuerung und Management

Das aktive Management des operationellen Risikos erfolgt im Rahmen eines Risikoausschusses, dessen Grundlage ein umfassender Katalog an Richtlinien, Dienstanweisungen und sonstigen, schriftlichen Handlungsanweisungen darstellt. Das Operational Risk Committee (OpRC) befasst sich mit sämtlichen OpRisk – relevanten Sachverhalten und ist verantwortlich für einen gesamthaften Überblick über die OpRisk-Management-Aktivitäten. Entscheidungen und Beratungen hinsichtlich Bewertung der Risiken und die Ableitung von

Maßnahmen zur Risikominimierung sowie deren Kontrolle und Überwachung der Wirksamkeit erfolgen im OpRC.

Um ein konzernweit einheitliches und transparentes Management des operationellen Risikos zu gewährleisten, wurde in der Heta das DORO-Konzept eingeführt (Decentralized Operational Risk Officer-Konzept) und in jeder Tochtergesellschaft ausgerollt. Die DOROs berichten direkt alle als materiell eingestuften „operational risk events“ an den Group Operational Risk Officer (GORO).

Der OpRisk-Report stellt einen Überblick über OpRisk-Events, die daraus resultierende Verlustentwicklung und eine Übersicht über OpRisk-relevante Kennzahlen in den Prozessen dar. Ein zeitnahes sowie umfassendes OpRisk-Reporting erhöht die Risikotransparenz und ermöglicht das proaktive Management des OpRisk Exposures. Die Verwendung von Verlustdatenbanken zur systematischen Erfassung der operationellen Risiken ist sichergestellt. Im Falle von signifikanten Einbußen wird an das OpRC sowie an den Vorstand der Heta berichtet.

Über zusätzliche Ad-Hoc-Berichte (Schadensgrenze EUR 100.000) wird das obere Management über signifikante operationelle Schäden informiert.

Prozessrisiken werden von Group Legal über eine gemeinsame Plattform behandelt und verwaltet.

8.3.4.2. IKS

Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die Planung und Koordination aller Maßnahmen und Aktivitäten im Rahmen der Geschäftsprozesse, die der Sicherheit der Vermögenswerte, der Überprüfung der Richtigkeit der Buchhaltungsdaten sowie der Förderung der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Prozesse dienen. Auch die Einhaltung der innerbetrieblichen Richtlinien wird über interne Kontrollsysteme überprüft.

Eine formale Evaluierung des IKS hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit erfolgt durch den Konzernvorstand auf jährlicher Basis. Die Evaluierung umfasst das System als solches und die Einzelkontrollvorgänge. Entsprechend dem IKS-Plan wurde die Evaluierung operativ durch GF&RC durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass die geprüften Prozesse ausreichenden Kontrollen unterliegen sowie alle potentiellen inhärenten Risiken erfasst und ausreichend gehandhabt werden.

Im Jahr 2017 lag der Schwerpunkt der Aktivitäten auf der weiteren Optimierung, Stabilisierung und Anpassung der internen Kontrollmechanismen auf das sich kontinuierlich verändernde Umfeld der Heta.

Der Prozess zur Evaluierung der Kontrollmechanismen legt den Fokus auf den Verkaufsprozess und auf Prozesse im Zusammenhang mit Krediten und den begleitenden Finanzgrundsätzen der Heta, als auch den Treasury Aktivitäten und der Verwaltung der Rechtsfälle.

Das IKS im Rechnungslegungsprozess wird unter Kapitel 9 dargestellt.

8.3.5. Objektrisiko

Die Heta versteht unter Objektrisiko alle möglichen Verluste, welche sich durch Veränderungen im Marktwert von Mobilien und Immobilien ergeben können bzw. Verluste, welche durch eine Abweichung von der Abbaustrategie des Einzel-Assets entstehen. Objektrisiken umfassen auch zum Beispiel das Fehlen von wichtigen Unterlagen (Baugenehmigung, Eigentumsnachweis/Grundbuch) oder auch wenn es nicht möglich war eine Objektbesichtigung vor Ort durchzuführen.

Immobilienrisiken, welche durch hinterlegte Sicherheiten für Immobilienkredite (Restrisiko) entstehen, sind hier ausgeschlossen, zumal diese als Besicherungsrisiko im Kreditrisiko bereits abgedeckt sind.

Alle Immobilien werden einem Markt- und Objektrating unterzogen. Auf Basis dieses Ratings wird die bestmögliche Verwertungsstrategie je Asset abgeleitet. Der proaktive und zeitgerechte Verkauf der Assets reduziert das Objektrisiko-Exposure. Die Grundlage für die Messung des Objektrisikos bilden die Markt- bzw. Buchwerte der jeweiligen Assets.

8.3.5.1. Laufende Bewertung der Immobilien und sonstigen Sicherheiten

Das Management inklusive der Bewertung aller Sicherheiten, obliegt dem Bereich Exit Supervision und wird in gruppenweiten Standards geregelt, die sich an internationalen Standards wie RICS (Royal Institution of Chartered Surveyors), IVS (International Valuation Standards), TEGoVA (The European Group of Valuers' Association) und BelWertV (Beleihungswertermittlungsverordnung) orientieren.

Die den Marktwerten zugrunde liegenden Wertgutachten werden laufend aktualisiert und sowohl mittels Einzelbewertungen als auch mit Bewertungstools und statistischen Verfahren ermittelt. Die Wertgutachten werden intern sowie extern erstellt.

Die Bewertung der Immobilien berücksichtigt die Heta-spezifischen Risiken hinsichtlich Markt- und Verkaufsstrategie sowie das Immobilienrisiko, um zu einem für den Portfolio- und Asset-Abbau erforderlichen realisierbaren Marktwert (Verkaufspreis) zu gelangen. Diese standardisierten Risikoabschläge sind je nach Land und Asset-Klasse unterschiedlich ausgeprägt und resultieren in einem MVusa (Market Value Under Special Assumption).

Parallel zum Bewertungsprozess werden die Immobilien einem Markt- und Objektrating unterzogen, welches in den individuellen Verwertungsstrategien berücksichtigt wird.

8.3.6. Geschäftsabwicklung und Strategisches Risiko

Bei der Abwicklung des Kreditportfolios ist die Heta rechtlichen Risiken ausgesetzt, hinzu kommt die besondere Situation der Heta selbst. Bei den zugrunde liegenden Sicherheiten und materiellen Vermögenswerten ist die Heta Objektrisiken ausgesetzt. Darüber hinaus agiert die Heta auf Märkten mit beschränktem Investoreninteresse.

Um diesen Geschäftsabwicklungsrisiken entgegenzuwirken, verfolgt die Heta verschiedene parallele Abwicklungsstrategien. Diese reichen von der Abwicklung von Krediten, über Einzel- und Portfolioverkäufe, bis hin zum Verkauf von Beteiligungen und Tochtergesellschaften.

8.3.7. Rechtsrisiken

Die Kommentierung der wesentlichen Gerichtsverfahren der Heta ist im Konzernanhang Punkt (46) Wesentliche Verfahren zu finden. Potenzielle Verluste aus diesen Verfahren können sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Heta auswirken. Auch im Jahr 2017 wurden im Rahmen des sogenannten Legal Quality Review (LQR) alle Passivverfahren der Heta im Hinblick auf eine angemessene Quantifizierung der Rückstellungen überprüft (Siehe Konzernanhang Punkt (46.4.3) Weitere Verfahrensangelegenheiten).

8.3.8. Steuerrisiken im Zusammenhang mit abgabenrechtlichen Prüfungen

In Österreich sind derzeit keine abgabenrechtlichen Betriebsprüfungen anhängig. Die letzte abgabenrechtliche Betriebsprüfung umfasste den Zeitraum 2005 bis 2009. Derzeit sind Veranlagungszeiträume ab 2012 grundsätzlich für eine Betriebsprüfung offen. Für bei den ausländischen Tochtergesellschaften anhängige Betriebsprüfungen sind derzeit noch keine Ergebnisse absehbar. Für Feststellungen aus vorangegangenen Betriebsprüfungen wurden soweit erforderlich entsprechende Vorsorgen gebildet bzw. die Steuerschuld bezahlt.

8.3.9. Sonstige Risiken

Unter der Position „Sonstige Risiken“ werden in der Heta nachfolgende Risikoarten subsummiert.

8.3.9.1. Reputationsrisiko

Reputationsrisiko ist das Risiko, dass negative Publizität in Bezug auf die Geschäftspraktiken des Unternehmens, unabhängig von deren Wahrheitsgehalt, zu Abweichungen vom Abbauplan, kostspieligen Rechtsstreitigkeiten oder einer Verringerung der geplanten Liquidität führt.

8.3.9.2. Compliance-Risiko

Das Compliance-Risiko setzt sich aus gesetzlichen Sanktionen sowie finanziellen und materiellen Verlusten zusammen, denen eine Organisation gegenübersteht, wenn sie nicht im Einklang mit internen Richtlinien oder festgelegten Normen handelt. Das Compliance-Risiko wird durch kontinuierliche Lösung der Feststellungen aus Incident Management, Internen Revisionsberichten und IKS gemessen.

9. Internes Kontrollsystem im Rechnungslegungsprozess

Die Heta verfügt im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess über ein Internes Kontrollsystem (IKS), in dem geeignete Strukturen sowie Prozesse definiert und organisatorisch umgesetzt sind.

Das IKS der Heta basiert auf dem COSO (Committee of the Sponsoring Organizations of the Treadway Commission)-Framework, wobei der Vorstand den Umfang und die Ausrichtung des eingerichteten IKS in eigener Verantwortung anhand unternehmensspezifischer Anforderungen ausgestaltet hat.

Das IKS als Teil des Risikomanagementsystems der Gesellschaft umfasst folgende allgemeine Zielsetzungen:

- Sicherstellung und Umsetzung der Geschäfts- und Risikostrategien sowie Unternehmensleitlinien,
- effektive und effiziente Nutzung aller Unternehmensressourcen, um die angestrebten Abbauziele zu erreichen,
- Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattung (Financial Reporting),
- Unterstützung der Einhaltung aller relevanten Gesetze, Vorschriften und Regeln.

Spezielle Zielsetzungen für den Konzern-Rechnungslegungsprozess sind, dass durch das IKS eine zeitnahe, einheitliche und korrekte buchhalterische Erfassung aller Geschäftsvorfälle bzw. Transaktionen gewährleistet ist. Es stellt die Einhaltung der Bilanzierungs- und Bewertungsstandards und der internen Group Policy Financial Management sicher, die für alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verbindlich sind. In der genannten Group Policy sind die Organisation und der Ablauf des Berichtswesens im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess dargestellt.

Basis des IKS sind:

- eine vollständige Dokumentation aller relevanten Prozesse im Bereich Group Accounting & Reporting,
- Arbeitsanweisungen und Dokumentationen zu den einzelnen Arbeitsabläufen,
- eine vollständige Darstellung aller relevanten Risiken und der entsprechenden Kontrollmechanismen als Teil der Prozessdokumentation,
- selbständig wirkende Kontrolleinrichtungen und -maßnahmen in der formalen Ablauf- und Aufbauorganisation (programmierte Kontrollen bei der Datenverarbeitung),
- Beachtung der Grundsätze der Funktionstrennung und des Vier-Augen-Prinzips,
- Interne Revision – als eigene Organisationseinheit – die prozessunabhängig mit der Überwachung aller Unternehmensbereiche befasst ist.

Die Interne Revision prüft in regelmäßigen Abständen die Zuverlässigkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie Gesetzmäßigkeit des Rechnungslegungsprozesses und der Berichterstattung.

- Beurteilung der Angemessenheit der Aufbau- und Ablauforganisation auf Ebene des Einzelinstituts Heta sowie auf Konzernebene Heta.
- Beurteilung des Vorhandenseins eines adäquaten Internen Kontrollsystems.
- Beurteilung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Das Interne Kontrollsystem der Heta stellt auf diese Weise sicher, dass

- der Kontenplan und die Struktur der Finanzberichterstattung den nationalen und internationalen Normen sowie den Anforderungen der Heta genügen,
- die Geschäftstätigkeit der Heta korrekt und angemessen dokumentiert und berichtet wird,
- alle relevanten Belege systematisch und nachvollziehbar archiviert und abgelegt sind,
- alle für die Finanzberichterstattung notwendigen Daten nachvollziehbar dokumentiert sind,
- die Prozesse der Rechnungslegung verhindern, dass Vermögen der Heta ohne entsprechende Genehmigung verwendet, veräußert oder angeschafft wird,
- alle an der Erstellung der Finanzberichterstattung beteiligten Tochtergesellschaften und Fachbereiche sowohl hinsichtlich Ausbildungsstand als auch Personalstand hinreichend ausgestattet sind,
- die Verantwortlichkeiten im Rahmen des Konzern-Rechnungslegungsprozesses klar und unmissverständlich geregelt sind,
- der Zugriff auf für die Rechnungslegung wesentliche IT-Systeme (Arctis, Lotus-Notes-Rechnungslegungsdatenbank, SAP) restriktiv gehandhabt wird, um Missbrauch vorzubeugen,
- alle relevanten rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die in den Konzerneinheiten implementierten Prozesse, Policies und Kontrolleinrichtungen werden einer laufenden Evaluierung und Weiterentwicklung unterzogen.

Die Konzerntochtergesellschaften erstellen ihre Abschlüsse auf Basis lokaler Rechnungslegungsvorschriften und übermitteln ihre konzerneinheitlich nach UGB erstellten Daten mittels eines einheitlichen Reporting-Tools (Package). Sie sind für die Einhaltung der konzernweit gültigen Group Policies und für den ordnungsgemäßen und zeitgerechten Ablauf ihrer rechnungslegungsbezogenen Prozesse und Systeme verantwortlich. Im gesamten Rechnungslegungsprozess werden die lokalen Tochtergesellschaften durch zentrale Ansprechpartner im Group Accounting & Reporting unterstützt.

Das Management der Tochtergesellschaften trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Überwachung des lokalen IKS und bestätigt dessen Einhaltung jährlich.

Die von den Tochtereinheiten übermittelten Daten werden im Group Accounting & Reporting auf Plausibilität geprüft und in die Konsolidierungssoftware Cognos Controller eingespielt. Die Konsolidierungsschritte (u.a. die Aufwands- und Ertragskonsolidierung, die Kapitalkonsolidierung und die Schuldenkonsolidierung) werden direkt im System vorgenommen. Anschließend erfolgt die Eliminierung allfälliger Zwischengewinne mittels Konzernbuchungen. Damit in Zusammenhang stehende Abstimmungsarbeiten, die Überwachung der zeitlichen, prozessualen und inhaltlichen Vorgaben und die Durchführung von systemtechnischen Kontrollen und manuellen Prüfungen sind Teil dieses Prozesses. Abschließend wird zum Stichtag 31. Dezember der Konzernanhang und der Konzernlagebericht erstellt.

9.1. IKS-bezogene Aktivitäten im Geschäftsjahr 2017

Die Aufbau- und die Ablauforganisation erfüllen die für eine Abbaueinheit erforderlichen Anforderungen. Die Prozessstrukturen und Kontrollmechanismen werden laufend weiterentwickelt. Im Geschäftsjahr 2017 lag der Schwerpunkt der Aktivitäten auf der Anpassung der internen Kontrollmechanismen an den laufenden Personalabbau.

Die Kontrollmechanismen für die internen Prozesse, die sich auf Verkaufs- und Inkassoverfahren, auf den Abbau der Kreditportfolien und die begleitenden Finanzgrundsätze der Heta, sowie auf die Betreuung der Rechtsfälle beziehen, wurden evaluiert.

9.2. Geplante IKS-Aktivitäten für das Geschäftsjahr 2018

Die internen Kontrollmechanismen werden im Geschäftsjahr 2018 weiter kontinuierlich gestärkt und an die geänderten Prozesse angepasst werden. Der Fokus wird dabei weiterhin auf den Schlüsselprozessen der Abbaueinheit und zusätzlich auf den Supportprozessen liegen.

10. Forschung und Entwicklung

Die Heta betreibt branchenbedingt keine eigene Forschung und Entwicklung.

11. Prognosebericht

Die Heta war im Jahr 2017 mit der Änderung zentraler Rahmenbedingungen konfrontiert, die durchwegs zu Besserstellungen für ihre Gläubiger führten. Mit dem Vorstellungsbescheid der Finanzmarktaufsicht (FMA) vom 2. Mai 2017 erfuhren die Verbindlichkeiten der Heta eine deutliche Wertsteigerung. Mit der am 30. Juni 2017 von der Hauptversammlung beschlossenen teilweisen Befriedigung der Gläubiger (Zwischenverteilung) wurden mehr als EUR 4 Mrd. an Verbindlichkeiten rund 5 Jahre vor der bescheidsmäßig festgelegten Fälligkeit zurückbezahlt. Darüber hinaus beschloss die Heta die Zurückziehung aller von ihr begebenen und zum Börsehandel zugelassenen Schuldtitel, wodurch Bilanzierungserfordernisse erheblich reduziert werden konnten. Das vollständige Delisting mit dem auch der Wegfall der ad-hoc Verpflichtungen gemäß Börsegesetz einherging, erfolgte im Herbst 2017.

Der Barmittelbestand entwickelte sich 2017 positiv, unter anderem bedingt durch den Vergleich mit der Addiko Bank AG, der eine vorzeitige Rückführung der Heta Finanzierungslinien und die Bereinigung sämtlicher wechselseitiger Verpflichtungen aus dem Verkaufsvertrag brachte und den Verkauf der Heta Asset Resolution Italia S.r.l. (HARIT), der am 21. Februar 2017 abgeschlossen wurde.

Im Geschäftsjahr 2017 wurde außerdem die operative Geschäftstätigkeit in Bulgarien eingestellt und ein Teil-Verkauf der Heta Serbien vollzogen (Projekt Onyx). Für Tochtergesellschaften in anderen Ländern wurden bereits 2017 oder werden derzeit neue Verwertungsprozesse gestartet, ebenso für Teil-Portfolios im Bereich Performing und Non-Performing Loans. Darüber hinaus werden der Abbau auf Einzelasset Basis (zB die Verwertung von Immobilien und anderen Sicherheiten) und die Liquidation von Beteiligungen und Gesellschaften weiter vorangetrieben.

2018 liegt der Fokus weiterhin auf der operativen Verwertungstätigkeit. Der im Sommer 2017 veröffentlichte aktualisierte Abbauplan nach GSA sieht bis Ende 2018 vor, rd. 95 % des zum Zeitpunkt des Ende 2014 vorhandenen Portfolios abzubauen.

Neben der Portfolioreduktion ist auch der weitere kontinuierliche Abbau von Mitarbeitern in der Heta vorgesehen. Der Mitarbeiterstand in der Heta AG soll von 266 Personen (Stand 31. Dezember 2017) sukzessive analog zum Verwertungsfortschritt reduziert werden. Ein bereits bestehender Sozialplan ist auch im Jahr 2018 anwendbar und soll dafür Sorge tragen, dass dieser Mitarbeiterabbau in geordneter und sozial verträglicher Form erfolgt.

Begleitet und unterstützt wird die Portfolio-Verwertung von einer deutlichen Konjunkturerholung in Europa und einem weiterhin global sehr niedrigen Zinsumfeld. Für 2018 wird von der Europäischen Kommission ein BIP-Anstieg auf 2,1 % (EU-Level) erwartet, was einem robusten privaten Konsum, einer lebhafteren Weltkonjunktur sowie sinkender Arbeitslosigkeit zu verdanken ist.

Für die Länder, in denen die Heta noch tätig ist, ergibt sich laut EU-Kommission ein stabiles positives Bild: Für Österreich wird 2018 ein BIP-Wachstum von 2,4 % erwartet (2017: 2,6 %), für Deutschland 2,1 % (2017: 2,2 %) und für Ungarn 3,6 % (2017: 3,7 %). Für die Balkanstaaten wird das Wachstum mit Raten zwischen 2,5 % und 4 % ebenfalls stark fortgesetzt und über dem EU-Schnitt liegen.

Die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank, die dazu dient die Wirtschaft anzukurbeln, erleichtert auch die Investitionen in NPL-Kreditportfolien in jenen Randmärkten, in denen die Heta aktiv ist. Damit ist sie dem Abbauauftrag der Heta förderlich. Gleichzeitig belastet sie das Ergebnis der Heta, da die eigene bei der OeNB veranlagte Liquidität negativ verzinst wird. Da hier auch für 2018 keine Trendwende zu erwarten ist, wird die Heta weiterhin versuchen, überschüssige Liquidität nach Möglichkeit vorzeitig zu verteilen.

Positiv ist der Fortschritt bei den juristischen Auseinandersetzungen zu bewerten. Nach der Annahme des Rückkaufangebots des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KA-F) für Heta-Schuldtitel durch die meisten Heta-Gläubiger wurde ein Großteil der anhängigen Klagen im Zusammenhang mit dem BaSAG von den Klägern zurückgezogen. Des Weiteren wurden in der Zwischenzeit alle Vorlageverfahren an den EuGH über die Anwendbarkeit des BaSAG auf die Heta als Abwicklungseinheit eingestellt. Auch im Rahmen der Vorbereitung des Rückkaufangebots der Heta Ende 2017 konnten rechtliche Streitigkeiten bereinigt werden. Nichts desto trotz sind nach wie vor Gerichtsverfahren im In- und Ausland anhängig, was dazu führen kann, dass Gesellschaften nicht vollständig geschlossen werden können, da sie bis zur Beendigung eines Rechtsstreites weiter bestehen müssen. Daraus kann es zu Verzögerungen bei der Schließung einzelner Heta Gesellschaften kommen.

Eine große Herausforderung bleibt auch 2018 die Lösung komplexer rechtlicher und steuerrechtlicher Problemstellungen bei der Liquidation von Tochtergesellschaften, die die ursprünglich von der Heta geplante Liquidationsdauer verlängern kann.

Abschließend weist der Vorstand nochmals darauf hin, dass die FMA mit Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 die Kontrolle über die Heta übernommen hat und alle mit den Aktien verbundenen Verwaltungs- und Kontrollrechte ausübt. Durch die Effekte aus dem Mandatsbescheid II sowie dem Vorstellungsbefehl II vom 2. Mai 2017 erwartet der

Vorstand für 2018, vorbehaltlich der Beibehaltung der aktuell gültigen Rahmenbedingungen, ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. (Quellen: WKÖ, EU-Kommission, OECD, EZB, Statistik Austria)

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. April 2018
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Mag. Martin Handrich e.h.
(Mitglied)

Mag. Arnold Schiefer e.h.
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu e.h.
(Vorstandssprecher)

Konzernabschluss

zum 31. Dezember 2017

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVA		31.12.2017 in EUR	31.12.2016 in TEUR
1.	Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken	4.984.363.415	6.165.146
2.	Schuldtitel öffentlicher Stellen		
a)	Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	0	34.911
3.	Forderungen an Kreditinstitute		
a)	täglich fällig	423.818.669	268.044
b)	sonstige Forderungen	35.469.908	1.535.367
		459.288.577	1.803.411
4.	Forderungen an Kunden	745.419.681	1.617.902
5.	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		
a)	von öffentlichen Emittenten	8.465.835	29.451
b)	von anderen Emittenten	9.115.354	16.598
	<i>darunter: eigene Schuldverschreibungen EUR 0 (Vorjahr: TEUR 3.073)</i>	17.581.189	46.049
6.	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	2.795.322	241
7.	Beteiligungen	1.570.884	1.516
	<i>darunter: an Kreditinstitute EUR 0 (Vorjahr: TEUR 0)</i>		
	<i>darunter: at-Equity bewertete Beteiligungen EUR 1.566.881 (Vorjahr: TEUR 1.512)</i>		
8.	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.405.560	2.311
	<i>darunter: an Kreditinstitute EUR 0 (Vorjahr: TEUR 0)</i>		
9.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	0	0
10.	Sachanlagen	130.813.856	387.591
	<i>darunter: Grundstücke und Bauten, die vom Unternehmen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden EUR 3.613.673 (Vorjahr: TEUR 21.364)</i>		
11.	Sonstige Vermögensgegenstände	99.868.680	313.424
12.	Rechnungsabgrenzungsposten	989.487	2.793
13.	Aktive latente Steuer	0	0
Summe der Aktiva		6.444.096.651	10.375.293
Posten unter der Bilanz:			
1.	Auslandsaktiva	1.058.628.082	3.275.010

Die Wertansätze des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017 sowie zum 31. Dezember 2016 basieren auf der Gone Concern-Prämisse.

PASSIVA		31.12.2017 in EUR	31.12.2016 in TEUR
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
a)	täglich fällig	839.220	3.479
b)	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.492.890.799	1.115.022
		1.493.730.019	1.118.500
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
a)	sonstige Verbindlichkeiten, darunter:		
aa)	täglich fällig	18.224.561	154.642
ab)	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	611.757.197	742.332
		629.981.758	896.974
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten		
a)	begebene Schuldverschreibungen	1.544.544.572	3.894.436
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	148.854.997	238.261
5.	Rechnungsabgrenzungsposten	1.632.760	4.748
6.	Rückstellungen		
a)	Rückstellungen für Abfertigungen	2.941.741	4.910
b)	Rückstellungen für Pensionen	5.511.642	6.378
c)	Steuerrückstellungen	4.868.473	5.278
d)	Sonstige	648.484.574	829.188
e)	Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	1.809.084.516	3.171.458
		2.470.890.946	4.017.213
7.	Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken	154.461.599	205.162
	Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU)		
8.	Nr. 575/2013	0	0
10.	Gezeichnetes Kapital	0	0
11.	Währungsrücklage	0	0
	Summe der Passiva	6.444.096.651	10.375.293
	Posten unter der Bilanz:		
1.	Eventualverbindlichkeiten	2.854.302.579	4.072.012
a)	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten	11.427.324	10.149
b)	Aufgrund der Anwendung der Gläubigerbeteiligung herabgesetzte Verbindlichkeit	2.842.875.255	4.061.862
2.	Kreditrisiken	0	129
3.	Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften	2.597.701	79.675
4.	Auslandspassiva	1.847.451.565	1.272.574

Die Wertansätze des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017 sowie zum 31. Dezember 2016 basieren auf der Gone Concern-Prämisse.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017

		1.1.-31.12.2017 EUR	1.1.-31.12.2016 TEUR
1.	Zinsen und ähnliche Erträge	15.891.311	128.288
	<i>darunter: aus festverzinslichen Wertpapieren</i>	2.239.176	9.789
2.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7.009.687	-201.300
I.	NETTOZINSERTRAG	8.881.624	-73.012
3.	Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	384.290	1.990
	a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren	60.075	357
	b) Erträge aus Beteiligungen	150.892	1.564
	<i>darunter: aus at-Equity</i>	150.892	1.564
	c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	173.323	70
4.	Provisionserträge	1.183.491	2.194
5.	Provisionsaufwendungen	-1.594.185	-18.079
6.	Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	83.259.309	15.577
7.	Sonstige betriebliche Erträge	283.473.134	361.293
II.	BETRIEBSERTRÄGE	375.587.663	289.963
8.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-106.853.941	-159.574
	a) Personalaufwand	-59.324.819	-71.175
	<i>aa) Löhne und Gehälter</i>	-47.062.803	-54.097
	<i>ab) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-10.145.869	-13.863
	<i>ac) sonstiger Sozialaufwand</i>	-588.016	-655
	<i>ad) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung</i>	-965.058	-1.217
	<i>ae) Dotierung der Pensionsrückstellung</i>	-625	-386
	<i>af) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen</i>	-562.448	-957
	b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	-47.529.122	-88.399
9.	Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände	-25.473.044	-39.250
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-34.929.659	-91.867
III.	BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-167.256.644	-290.691
IV.	BETRIEBSERGEBNIS	208.331.019	-728
11./12.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens	775.811.081	1.036.903
13./14.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	51.596.631	329.680
V.	ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	1.035.738.731	1.365.856

Die Wertansätze des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017 sowie zum 31. Dezember 2016 basieren auf der Gone Concern-Prämisse.

		1.1.-31.12.2017 EUR	1.1.-31.12.2016 TEUR
15.	Außerordentliche Erträge <i>darunter: Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken</i>	51.544.840 50.700.119	9.425.028 0
16.	Außerordentliche Aufwendungen <i>darunter: Zuführungen zum Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken</i>	-1.080.876.387 0	-3.547.041 -205.162
17.	Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)	-1.029.331.547	5.877.987
18.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	-4.952.367	-339
19.	Sonstige Steuern, soweit nicht im Posten 18 auszuweisen	-1.454.817	-9.552
VI.	JAHRESÜBERSCHUSS	0	7.233.951

Die Wertansätze des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017 sowie zum 31. Dezember 2016 basieren auf der Gone Concern-Prämisse.

Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung

in TEUR

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Jahresüberschuss	Währungsrücklage	Summe Eigenkapital
Eigenkapital 1.1.2017	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss	0	0	0	0	0
Kapitalherabsetzung gemäß BaSAG	0	0	0	0	0
Eigenkapital 31.12.2017	0	0	0	0	0

in TEUR

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Jahresüberschuss	Währungsrücklage	Summe Eigenkapital
Eigenkapital 1.1.2016	3.494.208	0	-10.728.159	0	-7.233.951
Jahresüberschuss	0	0	7.233.951	0	7.233.951
Kapitalherabsetzung gemäß BaSAG	-3.494.208	0	3.494.208	0	0
Eigenkapital 31.12.2016	0	0	0	0	0

Die Überleitung des Eigenkapitals nach bisherigen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS) per 1. Januar 2016 und 31. Dezember 2016 auf UGB wird unter Punkt (14) Eigenkapitalüberleitungsrechnung von IFRS auf UGB dargestellt.

Konzerngeldflussrechnung

in TEUR

	2017
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	
Jahresüberschuss	0
Zuführung zur Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	1.087.291
Auflösung Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken	-50.700
Gewinne aus dem Verkauf von Tochtergesellschaften	-16.597
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	23.282
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Finanzanlagen und sonstiges Umlaufvermögen	7.323
Auflösung von Kreditrisikovorsorgen	-534.107
Auflösung von Rückstellungen	-50.497
Gewinn aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	-81.000
Zwischensumme	384.995
Forderungen an Kreditinstitute	1.575.547
Forderungen an Kunden	1.069.728
Wertpapiere	60.825
Sonstige Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	113.251
Rückstellungen, mit Ausnahme Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	-99.283
Sonstige Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-79.203
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	3.025.860
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen	155.576
Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten	-12.462
Einzahlungen aus dem Verkauf von Tochterunternehmen	331.240
Auszahlungen im Zusammenhang mit der Rekapitalisierung verbundener, nicht konsolidierter Unternehmen (>50%)	-306
Cashflow aus Investitionstätigkeit	474.048
Kapitaleinzahlungen/Auszahlungen	0
Abschichtung Minderheitsgesellschafter	0
Veränderung von Finanzverbindlichkeiten	-4.680.721
<i>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</i>	<i>375.230</i>
<i>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</i>	<i>-256.395</i>
<i>Verbriefte Verbindlichkeiten</i>	<i>-2.349.891</i>
<i>Verwendung Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren</i>	<i>-2.449.665</i>
Dividendenzahlungen	0
<i>davon gezahlte Dividende an Eigentümer des Mutterunternehmens</i>	<i>0</i>
<i>davon gezahlte Dividende an nicht beherrschende Anteile</i>	<i>0</i>
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-4.680.721

	2017
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode (1.1.)	6.165.146
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	3.025.860
Cashflow aus Investitionstätigkeit	474.048
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-4.680.721
Effekte aus Wechselkursänderungen	30
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode (31.12.)	4.984.363

Im Zusammenhang mit der Umstellung der Konzernrechnungslegung von IFRS auf UGB/BWG wurde aus Kosten/Nutzen-Überlegungen auf die für eine Darstellung einer Geldflussrechnung für 2016 erforderliche Bilanz zum 31. Dezember 2015 verzichtet, da eine solche Konzern-Geldflussrechnung bereits Bestandteil des Konzernabschlusses nach IFRS war. Diesbezüglich wird daher auf den von der Heta veröffentlichten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016 verwiesen.

Der Zahlungsmittelbestand (Barreserve) entspricht dem Bilanzposten Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken.

Der Liquiditätsbestand verringerte sich im Geschäftsjahr 2017 von EUR 6.165.146 Tausend um EUR 1.180.842 Tausend auf EUR 4.984.304 Tausend. Die Veränderung ist zum Einen auf den raschen Abbau von Vermögenswerten (Rückgang der Non Cash-Assets von EUR 4.210.147 Tausend um EUR 2.750.413 Tausend auf EUR 1.459.734 Tausend), der zu einem Anstieg der Barreserve führte, sowie zum Anderen auf die in 2017 erfolgte erste Zwischenverteilung an Gläubiger zurückzuführen, der zu einer effektiven Auszahlung an konzernfremde Drittgläubiger von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ von EUR 4.466.591 Tausend führte.

Der operative Cashflow wird ausgehend vom Jahresergebnis nach Steuern ermittelt und um zahlungsunwirksame Vorgänge, insbesondere um die ergebniswirksame Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren sowie die Auflösung des Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken bereinigt.

Insgesamt konnte in 2017 mit EUR 3.025.860 Tausend ein positiver Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit erzielt werden. Zurückzuführen war dieser insbesondere auf den Rückgang von Forderungen gegenüber Kreditinstitute (EUR 1.575.547 Tausend), welcher durch Tilgungen der ehemaligen italienischen Tochter sowie die gänzliche Kreditabdeckung durch die ehemalige Tochterholding für das Bankennetzwerk in Südosteuropa (SEE) bedingt war. Die Forderungen gegenüber Kunden sind im Jahr 2017 um EUR 1.069.728 Tausend ebenfalls stark zurückgegangen. Dies war im Wesentlichen auf Tilgungen von Kreditnehmern sowie auf Portfolio- und Einzelverkäufe von Kredite zurückzuführen.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit war mit EUR 474.048 Tausend ebenfalls positiv. Bedingt war dieser durch abbaubedingten den Verkauf von Immobilien und Mobilien sowie durch Zuflüsse i.H.v. EUR 331.240 Tausend aus der Veräußerung von Tochtergesellschaften. Darin enthalten sind auch Kaufpreiszahlungen aus in Vorjahren abgeschlossenen Verkaufsvereinbarungen. Im Rahmen des Verkaufs von Tochtergesellschaften sind in 2017 Barreserven i.H.v. EUR 261 Tausend abgegangen.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit war mit EUR -4.680.721 Tausend deutlich negativ. Neben der Bedienung von Verbindlichkeiten, welche nicht der Gläubigerbeteiligung unterlagen, war die oben erwähnte erste Zwischenverteilung an Drittgläubiger hierfür im Wesentlichen bestimmend. Der im Dezember 2017 erfolgte Rückkauf von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ führte mit EUR 1.036 Tausend nur zu einem unwesentlichen Abfluss von liquiden Mitteln.

Anhang zum Konzernabschluss 2017

I. GRUNDSÄTZLICHES

Eingangs wird festgehalten, dass der vorliegende Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 erstmals seit 2006 wieder nach österreichischem Recht (Unternehmensgesetzbuch (UGB) / Bankwesengesetz (BWG)) erstellt wurde. Die Umstellung der Konzernrechnungslegung von International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards (IAS/IFRS) auf UGB/BWG erfolgte rückwirkend zum Übergangsstichtag 1. Jänner 2016, sodass die für das Jahr 2016 angegebenen Vergleichswerte ebenfalls auf dieser Rechnungslegungsbasis dargestellt werden. Hinsichtlich weiterführender Informationen wird auf Punkt (2.3) Umlisting und Delisting von Heta Schuldtiteln verwiesen.

(1) Unternehmen

Die Heta Asset Resolution AG (Heta) ist eine teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem BGBl. I 2014/51, Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA). Der Geschäftszweck der Heta ist der vollständige Abbau ihrer Vermögenswerte. Gemäß § 3 Abs. 1 GSA hat die Abbaueinheit „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)“. Anschließend ist die Gesellschaft zu liquidieren.

Im Oktober 2014 hat die Heta ihre Bankkonzession zurückgelegt und unterliegt seither gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maße den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) und dementsprechend bestimmten Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und der Finanzmarktaufsicht (FMA). In diesem Rahmen ist sie aufgrund der Legalkonzession des GSA u.a. berechtigt, Bank- oder Leasinggeschäfte zu betreiben, die diesem Zweck dienen. Die FMA ist die Abwicklungsbehörde für Österreich und zugleich die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG überprüft.

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 ist die Heta über lokale Tochtergesellschaften in den Ländern Österreich, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Deutschland und Ungarn vertreten. Der Abbau der Aktivitäten in den Ländern Italien und Bulgarien konnte im Geschäftsjahr 2017 abgeschlossen werden. Der Mitarbeiterstand der gesamten Heta-Gruppe belief sich zu Jahresende 2017 auf eine Zahl von 617 Mitarbeitern (in Vollzeitäquivalenten, FTE) und liegt damit um 398 unter dem Wert des Vorjahres (1.015).

(2) Rechtliche Grundlagen sowie wesentliche Ereignisse im Geschäftsjahr 2017

2.1. Bescheide der FMA gemäß BaSAG

2.1.1. INHALT DER BESCHEIDE

Nachdem der Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2014 eine kapitalmäßige Unterdeckung im Ausmaß von EUR -4,0 Mrd. bis EUR -7,6 Mrd. aufgezeigt hatte und die Republik Österreich als Eigentümerin der Heta erklärt hatte, keine weiteren Maßnahmen für die Gesellschaft ergreifen zu wollen, hat die FMA am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid (Mandatsbescheid I) gemäß Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen. Damit wurden zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt.

Am 10. April 2016 hatte die FMA einen Vorstellungsbescheid erlassen (Vorstellungsbescheid I), der den Mandatsbescheid I vollinhaltlich bestätigte und ersetzte. Ebenfalls am 10. April 2016 hatte die FMA einen weiteren Bescheid mit Abwicklungsmaßnahmen die Heta betreffend kundgemacht (Mandatsbescheid II). Mit diesem wurden mit sofortiger Wirkung folgende Abwicklungsmaßnahmen nach BaSAG auf die Heta angewendet:

1. Herabsetzung des harten Kernkapitals und Ergänzungskapitals auf null;
2. Instrument der Gläubigerbeteiligung, insbesondere:
 - Herabsetzung der zum 1. März 2015 nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf null;
 - Herabsetzung der nicht nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ zum 1. März 2015 samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf 46,02 %;
 - Herabsetzung der Nennwerte oder der ausstehenden Restbeträge der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ aus Gerichtsverfahren der Heta oder der sonstigen strittigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“, einschließlich solcher, deren Sachverhalt zum 1. März 2015 begründet war, deren Eintritt oder Höhe jedoch ungewiss ist, auf einen Betrag von 46,02 % jeweils einschließlich der bis zum 28. Februar 2015 aufgelaufenen Zinsen;
3. Änderung von Zinssätzen: Herabsetzung des Zinssatzes auf sämtliche „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ der Heta ab 1. März 2015 auf 0 %;

4. Änderung von Fälligkeiten: Änderung der Fälligkeit sämtlicher „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ bis zum Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023;
5. Löschung von mit den Anteilen und Eigentumstiteln verbundenen Rechten, Übernahme der Kontrolle und Ausübung der mit den Anteilen und Eigentumsrechten verbundenen Verwaltungsrechte durch die FMA.

Am 2. Mai 2017 veröffentlichte die FMA einen weiteren Vorstellungsbescheid (Vorstellungsbescheid II). Der Vorstellungsbescheid II ersetzte den Mandatsbescheid II. Der Nennwert der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta, den die FMA mit dem Mandatsbescheid II auf 46,02 % herabgesetzt hatte, wurde durch den Vorstellungsbescheid II auf 64,4 % geändert. Bis auf die Änderung der Quote wurde mit dem Vorstellungsbescheid II der Mandatsbescheid II im Wesentlichen inhaltlich bestätigt. Insbesondere bleibt der Zeitpunkt der Fälligkeit der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta unverändert bis längstens 31. Dezember 2023 gestundet.

Gegen die Bescheide konnte jeweils das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden, auch gegen den Vorstellungsbescheid II, wovon manche Gläubiger Gebrauch gemacht hatten. Der Stand dieser Verfahren ist der Heta nicht bekannt, da sie in diesen Verfahren keine Parteistellung hat.

Die Mandatsbescheide bzw. Vorstellungsbescheide beruhen auf dem BaSAG, mit dem die EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) in Österreich umgesetzt wurde, dies mit der Folge, dass die Bescheide auch in allen EU-Mitgliedsstaaten anzuerkennen sind.

2.1.2. UMSETZUNG DES VORSTELLUNGSBESCHETDES II

Da der Vorstellungsbescheid II den Mandatsbescheid II ersetzte, war eine entsprechende Umsetzung der durch den Vorstellungsbescheid II bewirkten Änderungen betreffend der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta notwendig. Die wesentlichste Änderung war, dass der Nennwert der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta, die mit dem Mandatsbescheid II auf 46,02 % herabgesetzt wurden, durch den Vorstellungsbescheid II nunmehr auf 64,4 % geändert werden musste. Eine weitere Änderung betraf die Umqualifizierung von ursprünglich mit Mandatsbescheid II als „berücksichtigungsfähig“ qualifizierten Verbindlichkeiten in „nicht-berücksichtigungsfähig“ qualifizierte Verbindlichkeiten. Die von der Umqualifizierung betroffenen Gläubiger erhielten zeitnahe nach Erlass des Vorstellungsbescheides II einen Betrag der rückwirkend zwischenzeitig bis zum Erlass des Vorstellungsbescheides II fällig gewordenen Verbindlichkeiten i.H.v. insgesamt EUR 0,3 Mio. überwiesen, da deren Verbindlichkeiten nicht mehr der Stundung und der Gläubigerbeteiligung unterlagen und daher laufend getilgt werden. Bis auf die Änderung der Quote und die Umqualifizierung der erwähnten Verbindlichkeiten wurde mit dem Vorstellungsbescheid II der Mandatsbescheid II inhaltlich bestätigt.

Die Heta verfolgt weiterhin die Rückforderungsansprüche in Bezug auf jene Verbindlichkeiten, die im Mandatsbescheid I vom 1. März 2015 nicht explizit als „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ ersichtlich waren, die jedoch von der Gläubigerbeteiligung gemäß des Mandatsbescheides II bzw. Vorstellungsbescheides II umfasst waren. Für diese Verbindlichkeiten waren zwischen dem 1. März 2015 und dem 10. April 2016 Zahlungen geleistet worden. Die Höhe der noch ausstehenden Rückforderungsansprüche beträgt EUR 0,5 Mio. Ein Aktivposten wird im Konzernabschluss 2017 für diese Rückforderungsansprüche aus Vorsichtsgründen nicht angesetzt.

Die Heta hat die FMA mittels eines Berichtes über die Umsetzung des Vorstellungsbescheides II umfassend informiert.

2.2. Zwischenverteilung 2017

Wie bereits der Mandatsbescheid II, sah auch der diesen ersetzende Vorstellungsbescheid II die Möglichkeit einer vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses an Gläubiger der Heta vor.

Basierend auf dem Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2016 prüfte der Vorstand gemäß § 3 Abs. 7 der Geschäftsordnung, ob eine Zwischenverteilung der vorhandenen Vermögenswerte zur (teilweisen) Befriedigung der Gläubiger schon vorzeitig stattfinden könnte und erstattete auf dieser Basis dem Aufsichtsrat sowie der FMA Ende April 2017 Bericht.

Unter Heranziehung des Jahresabschlusses der Heta zum 31. Dezember 2016 wurde ein Bericht erarbeitet, in dem speziell der ausgewiesene Barmittelbestand, die Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten, weitere identifizierte Risiken, die zu potenziellen zukünftigen Auszahlungen führen könnten, analysiert wurden. Die Prüfung der Möglichkeit einer Zwischenverteilung erfolgte dabei auf Basis eines von der Heta entwickelten Kriterienkatalogs, welcher die inhaltlichen Kriterien gemäß Mandatsbescheid II - ersetzt durch den Vorstellungsbescheid II - sowie gemäß Satzung und Geschäftsordnung des Vorstands abbildete.

Für die Ermittlung der Liquiditätsvorsorge für erwartete und potenzielle Aufwendungen bzw. Abflüsse wurde eine umfassende Risikoanalyse mit Fokus auf erwartete und unerwartete Zahlungsabflüsse, die zu einer Reduktion des Barmittelbestandes in der Zukunft führen könnten, durchgeführt. Da die Abwicklung der Gesellschaft durch eine Zwischenverteilung nicht gefährdet werden darf, muss die Zahlungsfähigkeit und Deckung sämtlicher voll zu befriedigender (auch zukünftiger und zum Zeitpunkt der Zwischenverteilung noch nicht bekannter) potenzieller Verbindlichkeiten und Kosten des Portfolioabbaus über

den gesamten Abbauprozess gewährleisten. In der Analyse wurden verschiedene Risikothemen identifiziert, die in den potenziellen Abfluss an liquiden Mitteln über den Abbauhorizont miteinfließen. Als Ergebnis wurde die zur Deckung der identifizierten Risiken notwendige Barmittelreserve ermittelt.

Nach Abschluss der Prüfung kam der Vorstand zu dem Ergebnis, dass hinreichendes Vermögen vorhanden war, um die Gläubiger teilweise schon vor Fälligkeit gemäß Vorstellungsbescheid II zu befriedigen. Auf Basis der durchgeführten Prüfungen legte der Vorstand, basierend auf den Schlussfolgerungen des Zwischenverteilungsberichtes, dem Aufsichtsrat einen Verteilungsvorschlag vor. Der Aufsichtsrat der Heta genehmigte diesen Verteilungsvorschlag am 23. Juni 2017, diesem wurde seitens der FMA am 29. Juni 2017 die Nichtuntersagung erteilt.

Darauf aufbauend fasste die Hauptversammlung der Heta am 30. Juni 2017 einen Beschluss über die Zwischenverteilung, wonach basierend auf dem Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2016 und dem zum 31. Mai 2017 bestehenden Barmittelbestand i.H.v. EUR 8.451,3 Mio. eine Zwischenverteilungsquote von 69,0% (in Bezug auf die Quote von 64,4% gemäß Vorstellungsbescheid II vom 2. Mai 2017, somit 44,436% bezogen auf dem zum 1. März 2015 ausstehenden Betrag) auf „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ gemäß § 86 BaSAG - durch Auszahlung oder Sicherstellung - zu verteilen war. Der Beschluss stand unter dem Vorbehalt der Zustimmung der FMA als Abwicklungsbehörde. Die FMA erteilte am 30. Juni 2017 die Zustimmung zum Beschluss der Hauptversammlung.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Ansprüche der Gläubiger der per 31. Mai 2017 bestehenden „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ wurde als Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Verteilungsbetrages ein Betrag i.H.v. EUR 8.381,8 Mio. herangezogen und ein zur Verteilung vorgesehener Betrag i.H.v. EUR 5.783,5 Mio. beschlossen. Für die im Gesamtbetrag enthaltenen strittigen bzw. ungewissen Verbindlichkeiten erfolgte eine Sicherstellung auf gesonderten Konten der Heta bei der OeNB. Per 31. Dezember 2017 betrug der sichergestellte Betrag EUR 1.302,2 Mio.

Die Auszahlung an die Gläubiger bzw. die Sicherstellung für strittige oder ungewisse Verbindlichkeiten erfolgte ab 20. Juli 2017, wobei die zum Transaktionstag gültigen EUR-Referenzkurse der Europäischen Zentralbank heranzuziehen waren.

2.3. Umlisting und Delisting von Heta Schuldtiteln

Mit ad hoc Mitteilung vom 21. März 2017 gab die Heta bekannt, dass alle ausgegebenen und im geregelten Freiverkehr der Wiener Börse zum Handel zugelassenen Schuldverschreibungen (Schuldtitel) gemäß § 84 Abs. 5 BörseG vom Handel am geregelten Freiverkehr der Wiener Börse zurückgezogen werden sollen und die Einbeziehung dieser Schuldtitel in den Handel am Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse gemäß den Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes der Wiener Börse beantragt wird. Des Weiteren wurde bekannt gegeben, dass ein Wechsel aller von der Heta begebenen und am regulierten Markt (Regulated Market) der Börse Luxemburg zugelassenen Schuldverschreibungen (Schuldtitel) in das multilaterale Handelssystem der Börse Luxemburg (Euro MTF) erfolgen soll. Ebenfalls angekündigt wurde, dass man grundsätzlich ein Delisting aller Schuldtitel anstrebte. Mit ad hoc Mitteilung vom 16. August 2017 teilte die Heta mit, dass das Delisting der Schuldverschreibungen (Schuldtitel) vom Vorstand der Heta beschlossen worden war.

Das Umlisting und das Delisting erfolgten vor dem Hintergrund, dass im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag der Heta zum Portfolioabbau eine Weiterführung des Handels der von der Heta ausgegebenen Schuldtitel auf dem geregelten Markt nicht zweckmäßig erschien bzw. auch nach dem erfolgreichen Kaufangebot des Kärntner Ausgleichszahlungsfonds 2016, dieser fast alle oder in anderen Fällen nahezu alle Schuldtitel hält und es keine oder nur außerordentlich geringe Handelsumsätze der Schuldtitel gibt. Das Umlisting konnte am 27. März 2017 bzw. am 24. April 2017 erfolgreich umgesetzt werden. Die Heta war damit kein Emittent von Schuldtiteln i.S.d. IAS-Verordnung bzw. des BörseG mehr.

Für die Finanzberichterstattung der Heta bedeutete der Wechsel der Schuldtitel aus dem geregelten in den ungeregelten Dritten Markt, dass ab diesem Zeitpunkt keine Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung unter Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards mehr besteht. Für nicht kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen besteht grundsätzlich ein Wahlrecht, den Konzernabschluss auf Basis UGB oder International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards (IAS/IFRS) zu erstellen. Die Heta hat sich insbesondere auch vor dem Hintergrund der laufenden Abbautätigkeit und des damit verbundenen Personal- und Ressourcenabbaus entschlossen, von diesem Wahlrecht nicht Gebrauch zu machen und künftig den Konzernabschluss nach den Vorschriften des UGB sowie des BWG, soweit diese gemäß § 3 Abs. 4 GSA für die Heta gelten, aufzustellen. Die freiwillige Erstellung und Veröffentlichung eines Halbjahresfinanzberichtes unterbleibt.

Das Delisting wurde mit 29. September 2017 in Bezug auf die Wiener Börse (letzter Handelstag 29. September 2017) und mit 4. Oktober 2017 in Bezug auf die Luxemburger Börse umgesetzt (letzter Handelstag 4. Oktober 2017). Die Heta unterliegt somit keinen börserechtlichen Veröffentlichungspflichten mehr.

2.4. Rückkauf von unstrittigen nicht nachrangigen „berücksichtigungsfähigen“ Verbindlichkeiten

Die Heta gab am 15. November 2017 bekannt, dass Gläubiger von nicht strittigen, nicht nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ eingeladen wurden, bis auf Widerruf den Rückkauf bzw. die Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten zu

vorgegebenen Rückzahlungsbeträgen der Heta anzubieten. Die Angebotsfrist endete am 7. Dezember 2017. Die Einladung, Angebote zum Rückkauf bzw. zur Rückzahlung von Verbindlichkeiten von der Heta an diese zu richten, bezog sich ausschließlich auf Schuldverschreibungen und sonstige nicht durch Wertpapiere verbriefte, zum Stichtag 31. Oktober 2017, nicht strittige und nicht nachrangige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ der Heta; sowie sonstige nicht durch Wertpapiere verbriefte nicht nachrangige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ der Heta, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Möglichkeit eines solchen Angebots strittig waren, aber aufgrund rechtskräftiger in- oder ausländischer (schieds)gerichtlicher Entscheidungen oder eines rechtswirksamen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs bis einschließlich 7. Dezember 2017, unstrittig wurden. Der vorgegebene Rückzahlungsbetrag betrug zusätzlich zur im Rahmen der ersten Zwischenverteilung ausgezahlten Quote von 44,436 % weitere 19,364 % des Nennbetrages der jeweiligen angebotsgegenständlichen Verbindlichkeit zum Stichtag 1. März 2015 (Gesamtwert 63,8 %).

Die Annahme eines Angebots durch die Heta bewirkte, dass die angebotsgegenständlichen Verbindlichkeiten mit vollständiger Leistung des Rückkaufkurses bzw. Rückzahlungsbetrags vollständig, unwiderruflich und endgültig getilgt waren. Sinn und Zweck dieses Angebots an die Gläubiger der Heta war eine weitere Bereinigung auf der Verbindlichkeitenseite der Bilanz zu erzielen, das Risiko von neuen Rechtsstreitigkeiten zu verringern sowie generell den Arbeitsaufwand für zukünftige vorzeitige Verteilungen von Erlösen an Gläubiger zu reduzieren. Insgesamt machten 28 Anleiheinhaber, 7 Konzerntochtergesellschaften und 9 Gläubiger sonstiger Verbindlichkeiten von der Möglichkeit Gebrauch, der Heta ein Angebot zum Rückkauf zu unterbreiten.

Der Rückkauf der angebotenen Verbindlichkeiten führte zu einem Abfluss an Barmitteln für alle drei vom Angebot erfassten Kategorien an Verbindlichkeiten i.H.v. rd. EUR 3,9 Mio.

2.5. Geschäftsbeziehungen zum ehemaligen SEE-Netzwerk

Im Geschäftsjahr 2017 konnten die letzten bestehenden vertraglichen Verpflichtungen und Haftungen der Heta im Zusammenhang mit dem Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014 über den Verkauf des ehemaligen Banken- und Leasingnetzwerkes in Südosteuropa (SEE-Netzwerk, nunmehr Addiko Bank AG) der Heta an Advent International und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) gelöst werden.

Gemäß dem am 23. Dezember 2016 zwischen der Heta, der Alleinaktionärin der Addiko Bank AG und der Addiko Bank AG selbst abgeschlossenen Vergleichs wurde der Addiko Bank AG die Option eingeräumt, die verbleibenden komplexen wechselseitigen Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen der Parteien unter dem Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014, wie insbesondere bestehende und zukünftige Freistellungsansprüche, gegen die vorzeitige Rückführung der gesamten verbliebenen Heta-Finanzierungslinie endgültig vergleichsweise zu bereinigen. Konkret konnte die Option durch die Addiko Bank AG durch vorzeitige Rückführung der gesamten verbliebenen Heta-Finanzierungslinie gegen einen Abschlag auf die ausstehenden Finanzierungslinien bis 30. April 2017 ausgeübt werden. Dieser fand in den im Jahresabschluss 2016 vorhandenen Bevorsorgungen, Deckung.

Am 6. Februar 2017 übte die Addiko Bank AG diese Option aus und führte insgesamt EUR 974,0 Mio. an die Heta zurück. Von dem Vergleich ausgenommen waren lediglich die Verpflichtungen der Heta unter Freistellungen im Zusammenhang mit drei von Kreditnehmern der Addiko-Gruppe angestregten Rechtsstreitigkeiten. Diese Rechtsstreitigkeiten konnten mittlerweile durch eine vergleichsweise Bereinigung beendet werden. Die Vergleichsvereinbarung umfasste auch den Verzicht der Käuferin und Alleinaktionärin der Addiko Bank AG auf alle Ansprüche unter dem Haftungsinstrument der Republik Österreich.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Republik Österreich aus dem Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014 endete mit 31. Dezember 2017 und damit auch die Verpflichtung der Heta ein Haftungsentgelt an die Republik Österreich zu leisten.

2.6. Änderungen in der Governance-Struktur sowie im Aufsichtsrat

Die FMA ist gemäß § 3 Abs. 1 BaSAG die Abwicklungsbehörde für Österreich. Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse hat die Abwicklungsbehörde den Abwicklungszielen Rechnung zu tragen. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Abwicklungsbehörde u.a. die Organe der abzuwickelnden Institute abberufen oder ersetzen bzw. direkt die Kontrolle über die Institute übernehmen. Die Behörde hatte sich im Falle der Heta dafür entschieden, dass die Geschäfte weiterhin durch die Organe der Gesellschaft geführt werden sollten.

Der Abwicklungsbehörde stehen umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte zu, die durch eine gesonderte Governance-Struktur implementiert wurden. Diese Governance-Struktur war im Jahr 2015 zusammen mit der Behörde erarbeitet worden und die notwendigen Änderungen in der Satzung der Heta sowie in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands sind im selben Jahr erfolgt. Die Abwicklungsbehörde hat das Recht, durch ihre Vertreter an den Gremialsitzungen der Organe der Gesellschaft teilzunehmen.

Im gleichen Zuge wurde im Juni 2015 die Aufarbeitung der Vergangenheit als ausdrücklicher Geschäftszweck der Heta aus der Satzung gelöscht. Mit der Behörde wurde jedoch vereinbart, dass die Analyse der im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit bisher noch nicht final untersuchten „Forensic-Fälle“, unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt, und in der Folge beendet werden soll.

Seit dem Mandatsbescheid II übt die FMA zudem alle mit den Aktien verbundenen Verwaltungsrechte, wie insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung (§§ 102ff AktG), das Stimmrecht (§ 12 AktG) sowie das Auskunfts- und Antragsrecht (§§ 118 und 119 AktG), aus. Die sich daraus ergebenden Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung wurden im Juni 2016 umgesetzt. Darüber hinaus wurde im Juni 2016 die Satzung auch hinsichtlich der im Mandatsbescheid II vorgesehenen Möglichkeit der vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses geändert. Der Vorstand hat nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Abwicklungsziele und der Erfordernisse einer geordneten Abwicklung binnen vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu überprüfen, ob vor der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft eine Verteilung der vorhandenen Vermögenswerte zur Befriedigung der Gläubiger schon vor Fälligkeit stattfinden kann und muss - unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung - der FMA und dem Aufsichtsrat dazu berichten. Gelangt der Vorstand zu der Auffassung, dass hinreichendes Vermögen für eine solche Verteilung vorhanden ist, hat dieser der FMA darüber zu berichten und der Hauptversammlung einen Verteilungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Auf organisatorischer Ebene erfolgte im Geschäftsjahr 2017 eine Änderung in der Besetzung des Vorstandes. Herr Wirt.-Ing. Sebastian Prinz von Schoenaich-Carolath (Vorstandsvorsitzender) schied per 31. August 2017 aus der Konzernobergesellschaft aus, im gleichen Zuge wurde Herr Mag. Alexander Tscherteu zum Vorstandssprecher der Heta bestellt (ab 1. September 2017). Mag. Martin Handrich sowie Mag. Arnold Schiefer blieben weiterhin Mitglieder des Vorstandes.

In der Besetzung des Aufsichtsrates gab es im Geschäftsjahr 2017 keine personellen Änderungen.

(3) Auswirkungen des Schuldenschnitts auf den Konzernabschluss

Mit dem Schuldenschnitt wurden die Nennwerte der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta herabgesetzt. Die nachstehende Übersicht zeigt die Passivseite der UGB-Konzernbilanz, aufgeteilt in „nicht berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ (nicht der Gläubigerbeteiligung unterliegende Verbindlichkeiten) und in „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“.

	Konzernbilanzwert 31.12.2017	in TEUR		
		berücksichtigungsfähig 64,40%	berücksichtigungsfähig 19,964%	nicht berücksichtigungsfähig
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.493.730	1.484.711	0	9.019
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	629.982	1.100	611.748	17.134
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	1.544.545	165.100	1.379.445	0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	148.855	115.306	1.332	32.217
5. Rückstellungen (ohne Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren)	661.806	204.360	43	457.402
Gesamt	4.478.918	1.970.577	1.992.568	515.772

Die mit 64,4 % und 19,964 % bewerteten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ betreffen nur die Heta und entsprechen, bis auf einen eliminierten konzerninternen Vorgang, den im UGB-Einzelabschluss der Heta ausgewiesenen Beständen und Wertansätzen. Die konzerninterne Eliminierung betraf eine Drohverlustrückstellung i.H.v. EUR 17.306 Tausend, die aus einem konzerninternen Leasingvertrag über ein Corporate Asset (Immobilie) resultierte. Insgesamt ergab sich damit ein im Vergleich zum Einzelabschluss der Heta um EUR 17.306 Tausend geringerer Bestand der mit 64,4 % bewerteten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“.

Der Konzern-Bilanzwert der Passiva zum 31. Dezember 2017 (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) betrifft sowohl die Heta als auch die in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen. Nach Abzug der mit 64,4 % und 19,964 % bewerteten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ ergaben sich im Saldo die „nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“.

Im Geschäftsjahr 2017 veränderten sich die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ vor allem aufgrund des Vorstellungsbescheides II der FMA mit dem die Quote zur Herabsetzung der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta von 46,02 % auf 64,4 % angehoben wurde, sowie durch die in der Hauptversammlung vom 30. Juni 2017 beschlossene (vorzeitige) Zwischenverteilung i.H.v. 44,436 % (bezogen auf 100 %) von Gläubiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“.

Aufgrund der erfolgten ersten Zwischenverteilung sind Verbindlichkeiten, die als unstrittig und fällig anzusehen waren und für die alle sonstigen Voraussetzungen zur Auszahlung an die Gläubiger vorlagen, per 31. Dezember 2017 noch mit einer Restverbindlichkeit i.H.v. 19,964 % (bezogen auf 100 %) bilanziert. Für „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“, die als strittig bzw. nicht fällig anzusehen waren, wurde eine Sicherstellung auf eigens eingerichteten und auf die Heta als Kontoinhaber lautende Sicherstellungskonten bei der OeNB in Höhe der Auszahlungsquote von 44,436 % vorgenommen. Diese Verbindlichkeiten sind in der Bilanz per 31. Dezember 2017 weiterhin mit der bescheidmäßig festgelegten Quote von 64,4 % bilanziert. Die auf den Sicherstellungskonten hinterlegten Beträge werden im Konzernabschluss weiterhin in der Position „Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken“ ausgewiesen.

(4) Abbau von Beteiligungsgesellschaften und Asset-Verkäufe

Auch im Geschäftsjahr 2017 gelangen wieder wesentliche Schritte beim Abbau von Beteiligungsgesellschaften und beim Verkauf von Asset- und Kreditportfolien. Zudem wurden während des Jahres neben einer Vielzahl an kleineren Verkaufsprojekten auch drei neue Großtransaktionen aufgesetzt.

4.1. Abgeschlossene Entity und Portfolio Sale-Transaktionen

Verkauf der Heta Asset Resolution Italia S.r.l. und der Malpensa Gestioni S.r.l. (Projekt „FRIULI“)

Im Geschäftsjahr 2016 wurde ein kompetitiver Verkaufsprozess geführt, der im August 2016 erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Das finale Share Purchase Agreement (SPA) mit dem Bestbieter wurde am 4. August 2016 unterfertigt. Nach Erhalt aller behördlichen Genehmigungen am 31. Januar 2017 fand am 21. Februar 2017 das Closing der Transaktion statt.

Verkauf der HETA ASSET RESOLUTION BULGARIA OOD und der HETA ASSET RESOLUTION AUTO BULGARIA OOD

Durch den Verkauf der beiden bulgarischen Gesellschaften gelang der Heta in 2017 der vollständige Rückzug aus Bulgarien. Da für die Transaktion keine behördlichen Genehmigungen einzuholen waren, fanden Signing und Closing unmittelbar hintereinander am 27. Juni 2017 statt. Ein Teil des Kaufpreises unterlag einer Besserung. Nachdem die dafür bestimmten Umstände eingetreten waren, erfolgte auch diese Restzahlung an die Heta noch im Berichtszeitraum 2017.

Verkauf der SKIPER Hotelresort und Appartementanlage

Nachdem Ende 2016 ein Verkaufsprozess für die Skiper-Gruppe wegen unzureichender Angebote eingestellt worden war, erhielt die Heta im März 2017 von einem bereits früher involvierten Bieter eine erneute Interessensbekundung. Um den Gepflogenheiten für internationale Transaktionen Genüge zu tun, war mit dem Interessenten vereinbart worden, dass er als „Frontrunner“ nach einer Due Diligence ein bindendes Angebot samt Finanzierungszusage auf Basis eines final verhandelten Kaufvertrages legte. Nach Erhalt dieses Angebotes schrieb die Heta unter Hinweis auf das bereits vorliegende Angebot und den Kaufvertrag einen Prozess international aus. Ende September 2017 langten weitere Angebote ein. Das Angebot des Bestbieters lag über dem des Frontrunners. Das Signing mit dem Käufer erfolgte am 16. Oktober 2017, das Closing fand am 19. Dezember 2017 statt.

Verkauf der HETA REAL ESTATE D.O.O. BEOGRAD (Projekt „ONYX“)

Das Ende November 2016 veröffentlichte Bieterverfahren für das Verkaufsprojekt in Serbien ist auf hohes Interesse gestoßen. Angeboten wurde ein Verkauf der HETA REAL ESTATE D.O.O. BEOGRAD im Rahmen eines „Share Deals“ und ein Teil des Portfolios der Schwestergesellschaft HETA ASSET RESOLUTION D.O.O. BEOGRAD als „Asset Deal“. Nach Abschluss des zweistufigen Bieterprozesses mit Due Diligence, Management Präsentationen und Besichtigungen langten im Mai 2017 fünf verbindliche Angebote ein. Mit dem Bestbieter konnte Ende August 2017 ein Kaufvertrag abgeschlossen werden. Bedingt durch die Transaktionsstruktur waren zwei Closings notwendig: Zuerst der Erwerb der Anteile an der HETA REAL ESTATE D.O.O. BEOGRAD und nach deren Registrierung der Erwerb des zusätzlichen Portfolios durch den Käufer. Da es bei der Erlangung der notwendigen behördlichen Genehmigungen zu Verzögerungen kam, fanden die Closings am 5. bzw. 29. Dezember 2017 statt.

4.2. Laufende Entity und Portfolio Sale-Transaktionen

Bosnien und Herzegowina (Projekt „BOLERO“)

Im Sommer 2017 wurde eine Kombination aus einem Beteiligungsverkauf der BORA d.o.o. Banja Luka und Assets der lokalen Schwestergesellschaft HETA d.o.o. Sarajevo sowie aus dem eigenen Kreditbuch der Heta ausgeschrieben. Nach zweistufiger Due Diligence langten am 30. November 2017 verbindliche Angebote ein. Nach interner Analyse wurde dem Bestbieter Exklusivität eingeräumt. Die Vertragsverhandlungen begannen Anfang Jänner 2018.

Montenegro (Projekt „TARA“)

Ende September 2017 erfolgte die öffentliche Einladung für den Bieterprozess zum Verkauf der beiden Tochtergesellschaften der Heta in Montenegro. Fristgerecht am 2. März 2018 langten verbindliche Angebote ein, die nunmehr analysiert werden. Ein Vertragsabschluss wird im 2. Quartal 2018 erwartet.

Kroatien (Projekt „SOLARIS“)

Als größtes Projekt hat die Heta Anfang November 2017 eine Transaktion in Kroatien ausgeschrieben. Diese umfasst einen Beteiligungsverkauf der H-ABDUCO d.o.o. und Assets der beiden lokalen Schwestergesellschaften und der Konzernobergesellschaft (Heta). Ende Jänner langten die indikativen Angebote ein, wobei ein sehr hohes Interesse am Markt für diese Transaktion zu beobachten war. Ausgewählte Investoren wurden für die zweite Phase im Verkaufsprozess eingeladen. Bindende Angebote werden gegen Ende des 2. Quartals 2018 erwartet.

4.3. Abbau des eigenen Kreditportfolios

Das Kredit- und Leasing-Portfolio der Heta besteht zum überwiegenden Teil aus Non-Performing-Finanzierungen, die in der Heta und in den verschiedenen lokalen Tochtergesellschaften erfasst sind. Das Portfolio ist vielschichtig und erfordert Know-how in den verschiedenen Produktkategorien, Wirtschaftssektoren bzw. Regionen. Dieses Know-how wurde in vier Exit-Management-Einheiten gebündelt, die den Abbau in den einzelnen Regionen mit Schwerpunkt auf Single-Asset-Transaktionen vorantreiben. Im Fokus steht dabei nicht der kurzfristige Abbauverfolg und auch nicht das maximale Ergebnis in einem Geschäftsjahr, sondern der mittelfristig erzielbare optimale Wert unter Einhaltung transparenter Prozesse.

Im Geschäftsjahr 2017 haben die Exit-Management-Einheiten ihre Ziele in Bezug auf die Liquidierung von Vermögenswerten in vollem Umfang erreicht. So konnten auch in volatilen Märkten die Werte gesichert und der Abbau des Loan Portfolios zügig vorangetrieben werden. Das tatsächlich erzielte Abwicklungsergebnis liegt dabei über der ursprünglichen Planung.

4.4. Abbau des eigenen Immobilienportfolios

In 2017 wurde das Immobilienportfolio der Heta weiter deutlich reduziert. Gruppenweit wurden mehr als 1.000 Einzeltransaktionen mit einem Volumen von rd. EUR 200 Mio. durchgeführt. Der Schwerpunkt der Verwertung lag bei Gewerbeimmobilien sowie beim Abverkauf von Wohnungen. Dadurch konnten auch die im Immobilienbereich gesteckten Ziele übererfüllt werden. Durch das wertschonende Asset Management der Heta leistete der Verkauf der Immobilien einen positiven Beitrag zur Erhöhung der Barmittel in der Bilanz.

Für das Jahr 2018 ist eine weitere Reduktion im Ausmaß von rd. EUR 100 Mio. geplant. Bereits im Verkaufsprozess befinden sich ein Paket aus Büroimmobilien und einige Entwicklungsgrundstücke in Slowenien.

Verkauf des MERKUR Real Estate Portfolios (Projekt „MARS“)

Das Merkur Real Estate Portfolio bestand aus 13 Do-it-yourself Einkaufszentren in Slowenien im Eigentum der lokalen Tochtergesellschaft der Heta. Der Verkaufsprozess wurde in Form einer öffentlichen Ausschreibung im 1. Quartal 2017 gestartet. Nach Einlangen zahlreicher Interessensbekundungen wurde ein zweistufiger Due Diligence Prozess durchgeführt. Mit dem Bestbieter konnte im Juli 2017 ein Kaufvertrag ausverhandelt werden. Nach Einlangen aller behördlichen Genehmigungen erfolgte das Closing der Transaktion am 5. Dezember 2017.

Verkauf Headquarter Klagenfurt

Für die Firmenzentrale der Heta in Klagenfurt am Wörthersee wurde 2017 ein Verkaufsprozess gestartet. Die Verkaufsgespräche mit den Interessenten werden im 2. Quartal 2018 geführt.

4.5. Liquidationen der Vermögenswerte von Beteiligungen

Mit dem Abbau der Vermögenswerte der Heta geht auch die Liquidation ihrer Tochtergesellschaften einher. Nach abgeschlossenem Abbau der Assets (Kredite bzw. Leasingforderungen und Immobilien) werden die Tochtergesellschaften geordnet liquidiert, sofern nicht andere Verwertungsformen zur Anwendung kommen. Um auf diese Liquidationen bestmöglich vorbereitet zu sein, werden seit 2016 gestaffelt nach fortgeschrittenem Portfolioabbau Pre-Liquidations-Projekte initiiert, welche eine fokussierte Vorbereitung der Gesellschaften auf die anschließende rechtliche Liquidation ermöglichen. Ein derartiges Projekt konnte im Geschäftsjahr 2017 in Bulgarien finalisiert werden, wobei es gelang, die Gesellschaften am Ende zu verkaufen. In Summe konnten 2017, 10 Heta-Gesellschaften aus dem Firmenbuch gelöscht werden. Pre-Liquidations-Projekte in Ungarn, Serbien, Deutschland und Bosnien und Herzegowina sind im Laufen. Im 1. Halbjahr 2018 wird mit der Liquidation weiterer Beteiligungen begonnen werden.

II. GRUNDLAGEN DER KONZERNRECHNUNGSLEGUNG

(5) Grundsätzliches

Der Konzernabschluss der Heta wurde nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB), des Bankwesengesetzes (BWG) sowie des Aktiengesetzes (AktG), jeweils in geltender Fassung, aufgestellt.

Die Bestimmungen des BWG sind auf die Heta nach der im Jahr 2014 erfolgten Umwandlung in eine teilregulierte Abbau-einheit nach GSA nur noch beschränkt anwendbar. Gemäß § 3 Abs. 4 GSA ist festgelegt, dass die folgenden rechnungslegungs-bezogenen Vorschriften der Abschnitte XII und XIII des BWG zur Anwendung kommen:

§§ 43 - 44	Allgemeine Bestimmungen
§§ 45 - 50	Allgemeine Vorschriften zur Bilanz
§ 51	Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten
§§ 52 - 54	Besondere Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
§§ 55 - 58	Bewertungsregeln
§§ 59 – 59a	Konzernabschluss
§ 65	Veröffentlichung
§§ 66 - 67	Bestimmungen über den Deckungsstock gemäß § 216 ABGB

Obwohl damit die Bestimmungen des § 64 BWG (Anhang) nicht unmittelbar angabepflichtig sind, ergibt sich aus den Veröffentlichungsverpflichtungen des § 65 BWG, dass zumindest die Angaben gemäß § 64 Abs. 1 BWG im Anhang anzugeben sind.

Der Konzernabschluss besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, der Konzernkapitalflussrechnung sowie der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung. Darüber hinaus wird ein Konzernlagebericht erstellt, der im Einklang mit dem Konzernabschluss steht. Die Gliederung der Konzernbilanz sowie der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend den in der Anlage 2 zu § 43 BWG enthaltenen Formblättern, wobei von dem gemäß § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 BWG bestehenden Wahlrecht der Zusammenfassung bestimmter Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung Gebrauch gemacht wurde. Vom Wahlrecht des § 250 Abs. 1 UGB zur Darstellung einer Segmentberichterstattung hat die Heta keinen Gebrauch gemacht.

Die Wertangaben erfolgen grundsätzlich in Tausend Euro (TEUR). Die angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten.

(6) Bewertungsgrundlage: Gone Concern-Prämisse

Nachdem per Ende Oktober 2014 das GSA durch Überführung der Heta in eine teilregulierte, aber nicht insolvenzfesten, Abbau-einheit voll wirksam geworden war, wurde umgehend eine konzernweite Bewertung der für den Portfolio-Abbau relevanten Vermögenswerte initiiert. Diese Bewertung reflektierte die kurz- bis mittelfristige Veräußerungsabsicht in beschränkt aufnahmefähigen Märkten in einem Abbauperiodenraum von 5 Jahren, wobei 80 % der Assets bis 2018 abgebaut werden sollten.

Nach Bekanntwerden der ersten Zwischenergebnisse aus dem Asset Quality Review (AQR), der eine kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 Mrd. und -7,6 Mrd. aufzeigte, welche damit über dem von der EU-Kommission genehmigten noch offenen Beihilferahmen für Kapitalmaßnahmen von EUR 2,9 Mrd. lag, sowie den daraus erwarteten Implikationen auf die Kapital- und Liquiditätssituation der Gesellschaft hatte die Eigentümerin der Heta, die Republik Österreich, am 1. März 2015 mitgeteilt, dass keine weiteren Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz für diese ergriffen würden. Daraufhin hatte die FMA noch am 1. März 2015 einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG erlassen, mit welchem alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium unterstellt wurden.

Auf Basis des geänderten Geschäftszweckes, der Implikationen des GSA, welches eine zwingende Selbstauflösung nach Erreichung der gesetzlichen Abbauziele vorsieht, der vollständigen Abgabe der Neugeschäft betreibenden Einheiten, der Überschuldung der Gesellschaft sowie des Erlasses des BaSAG-Mandatsbescheids durch die FMA, war für den Vorstand die Grundlage entzogen, auf Basis der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) zu bilanzieren.

Mit dem Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 hat die Behörde Abwicklungsmaßnahmen kundgemacht, mit deren Anwendung das zum 31. Dezember 2015 mit EUR -7,5 Mrd. ausgewiesene negative Eigenkapital zur Gänze beseitigt wurde. Mit diesem Mandatsbescheid wurde die Fälligkeit der herabgesetzten Verbindlichkeiten auf den Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023 festgesetzt. Mit dem Vorstellungsbescheid II vom 2. Mai 2017 wurde die Gläubigerbeteiligung von 53,98 % auf 35,6 % angepasst. Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 basiert weiterhin auf der Gone Concern-Prämisse, da keine diesem Konzept widersprechenden Sachverhalte eingetreten sind, die zur Anwendung der

Going Concern-Prämisse führen würden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die geordnete Abwicklung der Heta nach BaSAG davon abhängt, dass keine Umstände eintreten, die eine Abwicklung nach den Zielen und Grundsätzen des BaSAG gefährden.

III. KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE

(7) Konsolidierungskreis

7.1. Veränderung Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss werden alle wesentlichen Tochterunternehmen einbezogen. Zum 31. Dezember 2017 sind – inklusive der Konzernobergesellschaft – 14 (2016: 14) inländische und 18 (2016: 31) ausländische Gesellschaften einbezogen. Die Entwicklung des Konsolidierungskreises stellte sich wie folgt dar:

	2017		2016	
	Vollkonsolidiert	Equity-Bewertung	Vollkonsolidiert	Equity-Bewertung
Stand zum Beginn der Periode (1.1.)	41	4	68	4
In der Berichtsperiode neu einbezogen	0	0	0	0
In der Berichtsperiode verschmolzen	0	0	-2	0
In der Berichtsperiode ausgeschieden	-11	-2	-25	0
Umgliederung	0	0	0	0
Stand zum Ende der Periode (31.12.)	30	2	41	4
davon inländische Unternehmen	12	2	12	2
davon ausländische Unternehmen	18	0	29	2

Im Geschäftsjahr 2017 wurden wie im Vorjahr keine Unternehmen erstmalig in den Konzernabschluss einbezogen.

Während des Geschäftsjahres 2017 sind von den vollkonsolidierten Tochterunternehmen 11 (2016: 25) und zwei (2016: 0) at-Equity bewertete Unternehmen ausgeschieden. Durch die Veränderung des Konsolidierungskreises ist die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr zum Teil nur bedingt gegeben.

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil in %	Konsolidierungs- methode	Grund
Heta Asset Resolution Italia S.r.l.	Tavagnacco (UD)	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
Malpensa Gestioni Srl	Tavagnacco (Udine)	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
HETA REAL ESTATE D.O.O. BELGRAD	Belgrad	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
HETA HOUSE D.O.O. - PODGORICA	Podgorica	100,0	Vollkonsolidierung	Liquidation
HETA ASSET RESOLUTION Auto Bulgaria OOD	Sofia	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
HETA ASSET RESOLUTION Bulgaria OOD	Sofia	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
REZIDENCIJA SKIPER d.o.o.	Savudrija	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
SKIPER HOTELI d.o.o.	Savudrija	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
SKIPER OPERACIJE d.o.o.	Savudrija	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
X TURIST d.o.o.	Umag	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
Y TURIST d.o.o.	Umag	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPO PARK DOBANOVCi DOO BEOGRAD	Beograd	50,0	at-Equity	Verkauf
LANDTRUST DOO BEOGRAD	Beograd	50,0	at-Equity	Verkauf

Im Geschäftsjahr 2017 wurde der Abbau des Beteiligungsportfolios der Heta weiter intensiv betrieben.

So wurde am 19. Dezember 2017 der Verkauf der kroatischen Skiper-Gruppe, eines Hotel- und Appartement-Betriebes, erfolgreich abgeschlossen. Aus der Entkonsolidierung ergibt sich unter Berücksichtigung erwarteter Inanspruchnahmen aus Verkäufer-Gewährleistungen und -Garantien ein positives Ergebnis i.H.v. EUR +14.058 Tausend, welches in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position 13./14. Ergebnis aus Veräußerung von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen wird. In diesem Zusammenhang wurden realisierte Währungseffekte i.H.v. EUR -4.185 Tausend in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert. Das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens laufende Ergebnis der Skiper-Gruppe beläuft sich auf EUR +1.799 Tausend und wird in den jeweiligen Ertrags- bzw. Aufwandspositionen ausgewiesen.

Am 21. Februar 2017 fand das Closing der Verkaufstransaktion der 100 % Anteile an der italienischen Konzerntochter Heta Asset Resolution Italia S.r.l. inklusive ihrer Tochtergesellschaft Malpensa Gestioni S.r.l. statt. Aus der Entkonsolidierung ergibt

sich unter Berücksichtigung erwarteter Inanspruchnahmen aus Verkäufer-Gewährleistungen und -Garantien ein positives Ergebnis i.H.v. EUR +3.739 Tausend, welches ebenfalls unter der G&V-Position 13./14. Ergebnis aus Veräußerung von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen wird.

Am 5. Dezember 2017 konnte die Verkaufstransaktion der serbischen Konzerntochter HETA REAL ESTATE D.O.O. BEOGRAD erfolgreich abgeschlossen werden. Aus der Entkonsolidierung ergibt sich unter Berücksichtigung erwarteter Inanspruchnahmen aus Verkäufer-Gewährleistungen und -Garantien ein negatives Ergebnis i.H.v. EUR -910 Tausend, welches unter der G&V-Position 13./14. Ergebnis aus Veräußerung von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen erfasst wird. In diesem Zusammenhang wurden realisierte Währungseffekte i.H.v. EUR -983 Tausend in die Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert. Das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens laufende Ergebnis beläuft sich auf EUR +13.252 Tausend und wird in den jeweiligen Ertrags- bzw. Aufwandspositionen ausgewiesen.

Am 27. Juni 2017 fand das Closing der Verkaufstransaktion der 100 % Anteile an den beiden bulgarischen Konzerneinheiten, der HETA ASSET RESOLUTION BULGARIA OOD und der HETA ASSET RESOLUTION AUTO BULGARIA OOD, statt. Aus der Entkonsolidierung ergibt sich unter Berücksichtigung erwarteter Inanspruchnahmen aus Verkäufer-Gewährleistungen und -Garantien ein negatives Ergebnis i.H.v. EUR -330 Tausend, welches in der G&V-Position 13./14. Ergebnis aus Veräußerung von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen wird. Das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens laufende Ergebnis beläuft sich auf EUR +4.428 Tausend und wird in der Gewinn- und Verlustrechnung in den jeweiligen Ertrags- bzw. Aufwandspositionen ausgewiesen.

Mit 7. Juli 2017 wurde die HETA HOUSE D.O.O. - PODGORICA aus dem Firmenbuch gelöscht. Aus der Entkonsolidierung ergibt sich ein positives Ergebnis i.H.v. EUR 40 Tausend, welches in der G&V-Position 13./14. Ergebnis aus dem Abgang von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen wird.

Während des vorangegangenen Geschäftsjahres (2016) sind folgende 25 Tochterunternehmen aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden:

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil in %	Konsolidierungsmethode	Grund
Alpe-Adria-Projekt GmbH	München	100,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
Snow-Fun-Park Wittenburg GmbH & Co. Besitz KG	Wittenburg	100,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
Alpe Adria Snow Fun Park Grundstücks GmbH	München	100,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
HYPO ALPE-ADRIA-Verwaltung 2011 GmbH	München	100,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
EPSILON GRAĐENJE d.o.o.	Zagreb	100,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
HETA 2014 Tanácsadó Kft	Budapest	100,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
HETA ASSISTANCE d.o.o.	Sarajevo	100,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
Centrice Real Estate GmbH	Wien	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
Centrice Ljubljana d.o.o.	Ljubljana	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
BLOK 67 ASSOCIATES DOO BEOGRAD	Belgrad - Novi Beograd	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
Centrice Castellum d.o.o.	Zagreb	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
BRODARICA POSLOVNI CENTAR d.o.o.	Zagreb	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
HYPERIUM DOOEL Skopje	Skopje	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
Centrice Galerija d.o.o.	Zagreb	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
Centrice Zagreb d.o.o.	Zagreb	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
LOMA CENTER d.o.o.	Ljubljana	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
SKORPIKOVA POSLOVNI CENTAR d.o.o.	Zagreb	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
Victor Retail I d.o.o.	Sarajevo	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
Centrice Real Estate Ljubljana d.o.o.	Ljubljana	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
HTC ENA d.o.o.	Ljubljana	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
MM THETA d.o.o.	Ljubljana	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
MM ZETA d.o.o.	Ljubljana	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
Centrice d.o.o.	Ljubljana	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
HETA ASSET RESOLUTION LEASING DOOEL Skopje	Skopje	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
Alpe Adria Privatbank AG in Liquidation	Vaduz	100,0	Vollkonsolidierung	Liquidation
O-CENTER d.o.o.	Ljubljana	100,0	Vollkonsolidierung	Verschmelzung
HETA CENTER -2 d.o.o.	Ljubljana	100,0	Vollkonsolidierung	Verschmelzung

7.2. Anteile an Gemeinschaftsunternehmen und an assoziierten Unternehmen

Die Heta besitzt 50,0% an der Heta-BA Leasing Süd GmbH. Diese Gesellschaft fungiert als reine Holdinggesellschaft, deren Beteiligungsunternehmen sich in Kroatien und Slowenien befinden und mit der Abwicklung von Leasingvereinbarungen im Immobilienbereich betraut sind. Der Anteil des Konzerns an der Heta-BA Leasing Süd GmbH wird mittels at-Equity Konsolidierung im Konzernabschluss abgebildet. Der Buchwert (at-Equity Wert) der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2017 EUR 0 Tausend (2016: EUR 1.416 Tausend).

Die Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG betreibt in Kärnten Skilifte und wird mit 29,5% der Anteile in den Konzernabschluss mittels at-Equity Konsolidierung einbezogen. Die Gesellschaft hat ein vom Konzern abweichendes Geschäftsjahr (1. Mai bis 30. April) und stellt keinen Zwischenabschluss per 31. Dezember auf. Der Buchwert der Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG wurde aus Vorsichtsgründen in Vorjahren vollständig abgeschrieben. Der Grund für die vorgenommene Wertminderung besteht auch zum 31. Dezember 2017 unverändert fort und eine Bewertung der Anteile auf Basis eines Zwischenabschlusses zum 31. Dezember würde zu demselben Ergebnis im Heta Konzernabschluss führen.

(8) Konsolidierungsmethoden

Tochterunternehmen wurden bis einschließlich 2006 nach der Buchwertmethode gemäß § 254 UGB (i.d.F. vor RÄG 2014) vollkonsolidiert. Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen nach § 264 UGB (i.d.F. vor RÄG) wurden ebenfalls nach der Buchwertmethode at-Equity konsolidiert. Seit 2007 erfolgt die erstmalige Einbeziehung der vollkonsolidierten Tochterunternehmen in Übereinstimmung mit § 254 UGB (i.d.F. vor RÄG 2014) nach der Neubewertungsmethode. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wird der Anschaffungswert des Tochterunternehmens mit dem anteiligen Buchwert des (neubewerteten) Eigenkapitals der Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der erstmaligen Einbeziehung verrechnet.

Bis 2006 wurden aktive und passive Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung mit den Gewinnrücklagen verrechnet. Seit 2007 werden aktivische Unterschiedsbeträge aus der Erstkonsolidierung grundsätzlich als Firmenwert ausgewiesen und passivische Unterschiedsbeträge ergebniswirksam vereinnahmt. Zum 31. Dezember 2016 und 2017 wird jeweils kein Firmenwert in der Konzernbilanz angesetzt.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften vollkommen eliminiert. Dabei verbleibende zeitliche Differenzen werden in der Konzernbilanz unter Sonstige Vermögensgegenstände oder Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Konzerninterne Zwischenergebnisse werden gemäß § 256 UGB eliminiert, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Ebenso wurden konzernintern entstandene Aufwendungen und Erträge mittels Aufwands- und Ertragskonsolidierung saldiert.

Konzernfremde Anteile an einbezogenen Tochterunternehmen bestehen weder im Geschäftsjahr 2017 noch im Vorjahr.

Das Geschäftsjahr aller in den Konzernabschluss mittels Vollkonsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen entspricht dem Kalenderjahr.

(9) Währungsumrechnung

Die Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen auf Euro erfolgt nach der modifizierten Stichtagsmethode. Dabei werden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung mit den Jahresdurchschnittskursen, das Eigenkapital mit historischen Kursen und alle anderen Aktiva und Passiva mit dem Devisenmittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Grundsätzlich wären Differenzen aus dieser Umrechnung erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen. Mangels bilanziellen Eigenkapitals und unter Berücksichtigung der Gone Concern-Bilanzierung werden diese Währungsumrechnungsdifferenzen bei der Heta unter Anwendung der Ausnahmenvorschrift des § 201 Abs. 3 UGB in dem nach § 57 Abs. 3 BWG auf der Passivseite der Bilanz gebildeten „Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken“ erfasst und entsprechend § 57 Abs. 4 BWG erfolgswirksam im außerordentlichen Ertrag bzw. außerordentliche Aufwand separat ausgewiesen. Der „Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken“ begründet keinen Anspruch der Eigentümer der Heta.

Für die Währungsumrechnung der auf fremde Währung lautenden Abschlüsse wurden die folgenden, von der Europäischen Zentralbank (EZB) bzw. der OeNB verlautbarten Kurse verwendet:

Währungsumrechnung	Stichtag		Stichtag	
Kurse in Währung pro EUR	31.12.2017	Durchschnitt 2017	31.12.2016	Durchschnitt 2016
Bosnische Mark (BAM)	1,95580	1,95580	1,95580	1,95580
Kroatische Kuna (HRK)	7,44000	7,46520	7,55970	7,54410
Serbischer Dinar (RSD)	118,47270	121,39520	123,47230	123,07080
Ungarischer Forint (HUF)	310,33000	309,35000	309,83000	312,22230
Bulgarischer Lew (BGN)	1,95580	1,95580	1,95580	1,95580
Mazedonischer Denar (MKD)	61,49070	61,49070	61,48120	61,59920

IV. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

(11) Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden

Der Konzernabschluss wurde unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung, der besonderen Berücksichtigung der Gone Concern-Prämisse sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, aufgestellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Geschäftsbetriebs insofern Rechnung getragen, als nur die zum Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen und alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste bei der Bewertung berücksichtigt wurden.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurden sowohl die Vorgaben des GSA und des BaSAG als auch die Gone Concern-Prämisse entsprechend berücksichtigt.

Die Umrechnung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, die auf eine fremde Währung lauten, erfolgt zum Devisenmittelkurs des Bilanzstichtages. Für Termingeschäfte wird der jeweilige Terminkurs herangezogen. Differenzen aus diesen Umrechnungen werden erfolgswirksam im G&V-Posten Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften erfasst.

Gemäß § 59 Abs. 6 BWG wird hinsichtlich des **Finanzierungsleasinggeschäfts** von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise ausgegangen und Leasing wie eine Kreditgewährung der Leasinggesellschaften an den Leasingnehmer behandelt. Sofern wesentlich, ersetzen in der Konzernbilanz die Barwerte der diskontierten Leasingforderungen die Buchwerte des dem Leasing dienenden Anlagevermögens. Die Abzinsung erfolgte mit dem individuellen Zinssatz des Leasingvertrages.

Die **Forderungen** an Kreditinstitute und die Forderungen an Kunden werden grundsätzlich mit dem Nennwert der Forderungen abzüglich Kreditrisikovorsorgen bzw. Wertberichtigungen nach § 57 Abs. 1 BWG angesetzt. Forderungen, die bei Begebung niedrig oder unterverzinst sind, werden mit einem marktkonformen Zinssatz abgezinst. Im Zusammenhang mit den Forderungen an Zentralbanken erfasste **negative Zinserträge** werden im G&V-Posten Zinsen und ähnliche Erträge ausgewiesen.

Dem **Risiko aus dem Kreditgeschäft** wurde durch die Bildung von Einzel- und Portfoliowertberichtigungen für bilanzielle Forderungen und außerbilanzielle Geschäfte, Rechnung getragen. Bei objektiven Hinweisen auf vorhandene Bonitätsrisiken werden auf Einzelgeschäftsebene Risikovorsorgen in Höhe des zu erwartenden Ausfalls berücksichtigt. Die Höhe der Einzelwertberichtigung errechnet sich als Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem Barwert der geschätzten zukünftigen Cashflows unter Berücksichtigung der gestellten Sicherheiten, wobei zur Diskontierung der ursprüngliche Effektivzinssatz herangezogen wird. Hinsichtlich der Einschätzung der zu erwartenden Cashflows aus den gestellten Sicherheiten wurde unter Berücksichtigung der Gone Concern-Prämisse der „Realisable Sales Value“ herangezogen. Bei der Beurteilung der Einbringlichkeit erfolgt eine Schätzung der Höhe, der Zeitdauer und des wahrscheinlichen Eintritts der erwarteten Rückflüsse. Für Forderungen unter einem Betrag von EUR 1,0 Mio. bzw. bei kleineren Konzerntochtereinheiten von EUR 0,5 Mio. (2016: EUR 1,0 Mio.) wird die Einzelwertberichtigung in pauschalierter Form (sogenannte pauschale Einzelwertberichtigung) ermittelt. Portfoliowertberichtigungen werden für die zum Bilanzstichtag bereits eingetretene, jedoch noch nicht erkannte Wertminderungen des Kreditportfolios gebildet. Für die Berechnung dieser Wertberichtigung werden Forderungen in homogene Portfolios mit vergleichbaren Risikomerkmale gruppiert. Die Ermittlung erfolgt unter Berücksichtigung des außerbilanziellen Geschäftes. Die Ermittlung der Portfoliowertberichtigung basiert auf einem internen Modell und wurde an die Erfordernisse einer Abbaueinheit entsprechend angepasst. Darüber hinaus wird eine Portfoliowertberichtigung auch für erwartete Verkaufsverluste von Forderungen, welche kein Merkmal eines Zahlungsausfalles aufweisen, gebildet. Forderungen, für die Einzelwertberichtigungen gebildet wurden, werden nicht in die Ermittlung der Portfoliowertberichtigung einbezogen. Darüber hinaus wurden Wertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG im höchstmöglichen Umfang, das sind 4,0 % des Nettobuchwertes von Forderungen an Kunden und Kreditinstitute sowie Schuldtiteln, angesetzt, um die im Zusammenhang mit dem Portfolioabbau stehenden Risiken zu decken. Die Zielsetzungen des § 3 GSA, der vorgibt, dass der Portfolioabbau der Heta geordnet, aktiv, bestmöglich und im Rahmen der Abbauziele raschestmöglich zu bewerkstelligen ist, wurden im Rahmen der Bewertung des Finanzierungsportfolios entsprechend beachtet.

Wertpapiere, die dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen und entsprechend gewidmet sind, werden gemäß § 56 Abs. 1 BWG als Finanzanlagevermögen bilanziert. Aufgrund der Vorgabe des GSA, welche eine raschest-mögliche Veräußerung portfolioabbau-relevanter Vermögenswerte vorsieht, bestehen keine derartigen Wertpapierbestände.

Wertpapiere des Umlaufvermögens werden gemäß § 56 Abs. 5 BWG zum Marktwert bilanziert, sofern es sich um börsennotierte Wertpapiere handelt. Nicht börsennotierte Wertpapiere werden gemäß den für das Umlaufvermögen nach §§ 206 – 208 UGB geltenden Vorschriften bilanziert. Da auch für Wertpapiere des Finanzumlaufvermögens aufgrund des GSA keine unbeschränkte Haltemöglichkeit zulässig ist und diese daher kurz- bis mittelfristig veräußert werden müssen, wurde für wenig liquide Titel bei Ermittlung des Marktwertes darauf geachtet, dass diese eine rasche Veräußerung der Wertpapiere zulassen.

Zurück erworbene eigene Verbindlichkeiten werden dem Umlaufvermögen gewidmet, wobei zum 31. Dezember 2017 keine derartigen Bestände bestehen.

Beteiligungen und nicht mittels Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogene **Anteile an verbundenen Unternehmen** werden zu Anschaffungskosten bewertet, sofern nicht aufgrund einer dauerhaften Wertminderung eine Abwertung erforderlich ist. Für den Fall, dass eine bereits abgewertete Beteiligung basierend auf einem ermittelten höheren Unternehmenswert wieder aufzuwerten ist, erfolgt dies maximal bis zur Höhe der Anschaffungskosten. Die Buchwerte werden zeitnahe zu jedem Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft. Der Beteiligungsbuchwert für sonstige direkte Beteiligungen wurde für Gesellschaften, die ein positives Eigenkapital aufweisen, unter Zugrundelegung dieses ermittelt.

Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie der **Sachanlagen** (Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung) erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und, sofern notwendig, um außerplanmäßige Abschreibungen. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Abschreibungssätze bewegen sich bei unbeweglichen Anlagen von 2 bis 4 %, bei beweglichen Anlagen von 5 bis 33 % und betragen bei Software 25 %. Sofern der Buchwert von Immobilien über dem erwarteten Verkaufserlös liegt, wird in Höhe des Unterschiedsbetrages eine außerplanmäßige Abschreibung erfasst. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten kleiner als EUR 400 werden im Zugangsjahr sofort abgeschrieben.

Die Heta verfügt über einen Überhang an aktiven **latenten Steuern** aus temporären Differenzen, der nicht bilanziert wird, da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Heta zukünftig ausreichendes steuerpflichtiges Einkommen für die Realisierung von Steuerentlastungen erwirtschaften wird. Betreffend den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften wird ebenfalls keine Aktivierung einer latenten Steuer vorgenommen, da für sämtliche Konzerngesellschaften der Verkauf bzw. die Schließung beabsichtigt ist. Latente Steuern auf bestehende steuerliche Verlustvorträge werden ebenfalls nicht aktiviert.

Verbindlichkeiten werden im Falle von „nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ (gemäß Mandatsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid II) mit dem Nennwert oder dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Im Falle von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ werden diese mit dem Prozentsatz gemäß Mandatsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid II (0 % bzw. 64,4 %) des Nominalen zzgl. der Zinsabgrenzung per 1. März 2015 angesetzt. Die Verteilung eines auf „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ entfallenden Agios oder Disagios wurde aufgrund der Anwendung des Mandatsbescheids II zur Gänze G&V-wirksam aufgelöst.

Leistungsorientierte Versorgungspläne für Mitarbeiter umfassen Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsverpflichtungen. Die Ermittlung dieser Verpflichtungen erfolgt auf Basis der „Projected Unit Credit Method“ (Anwartschaftsbarwertverfahren) in Übereinstimmung mit dem nach UGB/BWG zulässigen International Accounting Standard IAS 19, wobei von der Verteilung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste (sogenannte Korridormethode) kein Gebrauch gemacht wurde. Die aus einem leistungsorientierten Plan bilanzierte Verpflichtung entspricht dem Barwert der definierten Leistungsverpflichtung abzüglich des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens. Bei allen Versorgungsplänen übersteigt der Barwert der Leistungsverpflichtungen den beizulegenden Zeitwert. Die daraus entstehende Verbindlichkeit wird im Posten Rückstellungen in der Bilanz ausgewiesen.

Die **Rückstellung für Pensionsverpflichtungen** für laufende Pensionen wurde auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Berücksichtigung des Planvermögens berechnet. Die Berechnung der Rückstellung erfolgte mit einem Zinssatz von 1,0 % (2016: 1,0 %) und einer gegenüber dem Vorjahr unveränderten Pensionssteigerungsrate von 2,0 % p.a. Die **Rückstellungen für Jubiläumsgelder** wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Zugrundelegung eines Beendigungszeitpunkts der Dienstverhältnisse im Jahr 2020 berechnet. Die Berechnung für die in Österreich tätigen Mitarbeiter erfolgte mit einem Zinssatz von 0,5 % (2016: 0,5 %) und einem unveränderten Gehaltstrend von 3,0 % p.a. unter Berücksichtigung eines Fluktuationsabschlags von 0,0 % (2016: 0,0 %).

Rückstellungen für Abfertungsverpflichtungen wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung der Ansprüche zum erwarteten Beendigungszeitpunkt der Dienstverhältnisse im Jahr 2020 oder einer früheren Pensionierung ermittelt. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 0,5 % (2016: 0,5 %) und einem unveränderten Gehaltstrend von 3,0 % p.a. unter Berücksichtigung eines Fluktuationsabschlags von 0,0 % (2016: 0,0 %).

Sonstige Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle der Höhe und/oder hinsichtlich der Fälligkeit nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten. Eine Abzinsung von langfristigen Sonstigen Rückstellungen erfolgt aufgrund der Besonderheiten im Zusammenhang mit der Gone Concern-Prämisse nicht. Die Sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Restrukturisierungskosten, die die Abwicklung der Gesellschaft betreffen. Für den Abbau sämtlicher Mitarbeiter wurde durch Bildung einer Restrukturisierungskostenrückstellung für die zu erwartenden Kosten, inklusive des Sozialplans, Vorsorge getroffen. Um den Besonderheiten der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft gemäß der sogenannten Gone Concern-Prämisse und dem Vorsichtsgrundsatz angemessene Rechnung zu tragen, wurde

für die im Planungszeitraum bis inklusive 2023 konzernweit noch anfallenden zukünftigen Personal- und Sachkosten eine pauschale Vorsorge in Form einer sogenannten Closingkosten-Rückstellung gebildet. Dotierungen sowie Auflösungen (in der Regel zur Kompensation anfallender Aufwendungen und Verluste) erfolgen im Sonstigen betrieblichen Ertrag bzw. Aufwand.

Aufgrund der Anwendung des Mandatsbescheids II, welcher am 10. April 2016 in Kraft trat, wurde erstmals eine **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren** gebildet. Der Betrag richtet sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages, um den zum Bilanzstichtag im Einzelabschluss der Heta die Vermögensgegenstände die bilanzierten Schulden übersteigen. Diese Rückstellung wird auch im Konzernabschluss mit den identen Wertansätzen aus dem Einzelabschluss fortgeführt. Eine Verwendung der Rückstellung erfolgt bei einer bescheidmäßig von der FMA festgesetzten höheren Gläubigerquote, in diesem Fall werden die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ G&V-neutral gegen Reduktion dieser Rückstellung erhöht. Der Aufwand aus der Dotierung bzw. Auflösung der Rückstellung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Außerordentliche Aufwendungen bzw. Erträge ausgewiesen.

Derivative Finanzgeschäfte (Termingeschäfte, Swaps, Optionen) werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung einem Bank- oder Handelsbestand zugeordnet. Sie werden als schwebende Geschäfte grundsätzlich nicht in der Bilanz ausgewiesen. Derivate, die dem Handelsbuch gewidmet sind (Devisentermingeschäfte), werden mit dem Marktwert bilanziert und unter den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Sofern Bankbuch-Derivate nicht in einer direkten Sicherungsbeziehung zu einem Grundgeschäft stehen und andere als Währungsrisiken absichern, wird für die zum Bilanzstichtag existierenden negativen Marktwerte eine Dohverlustrückstellung bilanziert.

Ein **Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken** wird unter Inanspruchnahme des Wahlrechts gemäß § 57 Abs. 3 BWG auf der Passivseite der Bilanz gebildet und dient der Deckung besonderer zusätzlicher Risiken aus der Abwicklung der Gruppe. Auf Grund der Tatsache, dass die Heta nach der Umsetzung des Mandatsbescheids II vom 10. April 2016 kein Eigenkapital mehr ausweist und den Konzernabschluss seit dem 31. Dezember 2014 unter der Gone Concern-Prämisse aufstellt, werden Beträge, die auf Konzernebene grundsätzlich im Eigenkapital zu erfassen wären, in der Passivposition „Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken“ ausgewiesen. Dies beinhaltet u.a. Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung oder Differenzen aus der Umrechnung auf fremder Währung lautenden Abschlüssen von in den Konzernabschlüssen einbezogenen Tochterunternehmen in die Berichtswährung (Euro) der Heta. Diese Bilanzierung erfolgt unter Anwendung des § 201 Abs. 3 UGB und trägt dem Ziel der Generalnorm des § 250 Abs. 2 UGB Rechnung, nach der der Konzernabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermitteln soll. Zuführungen und Entnahmen aus dem „Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken“ werden innerhalb der G&V-Posten Außerordentliche Aufwendungen und Außerordentliche Erträge erfasst und gesondert ausgewiesen. Der Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken begründet keinen Anspruch der Eigentümer der Heta.

(12) Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzungsunsicherheiten

Der Konzernabschluss enthält Werte, die auf Basis von Ermessensentscheidungen sowie unter Verwendung von Schätzungen und Annahmen ermittelt worden sind. Wesentliche Schätzungsunsicherheiten bestehen insbesondere bei der Ermittlung der Kreditrisikovorsorgen, der Werthaltigkeit sonstiger Vermögensgegenstände, bei Leasingverhältnissen der Bemessung von Rechtsrisiken sowie Rückstellungen und der Behandlung von Steuerrisiken.

Bei der Beurteilung der Einbringlichkeit problembehafteter Kredite erfolgt eine Schätzung der Höhe, der Zeitdauer und des wahrscheinlichen Eintritts der erwarteten Rückflüsse. Diese Beurteilung beruht auf detaillierter Analyse sorgfältig getroffener Annahmen, die jedoch Unsicherheiten unterliegen. Eine abweichende Einschätzung dieser Annahmen kann zu wesentlich anderen Wertansätzen der Kreditrisikovorsorgen führen. Die tatsächlichen Kreditausfälle können daher von den im vorliegenden Jahresabschluss ausgewiesenen Kreditvorsorgen abweichen. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation in Südosteuropa kann nicht ausgeschlossen werden, dass für das bestehende Kreditportfolio künftig ein Abwertungsbedarf notwendig sein wird. Daher könnten die mit den Schätzungen und Annahmen verbundenen Unsicherheiten dazu führen, dass in zukünftigen Perioden weitere Anpassungen des Buchwerts der betroffenen Vermögenswerte oder Rückstellungsbildungen notwendig werden.

Die Beteiligungsbewertung nicht konsolidierter Unternehmen bezieht sich im Wesentlichen auf Immobilienprojektgesellschaften. Die Werthaltigkeit dieser Immobilienprojektgesellschaften wird anhand von Bewertungsgutachten tourlich überprüft, wobei diesen Bewertungen Cashflow-Prognosen auf Grundlage projekt- und marktspezifischer Laufzeiten sowie Diskontierungszinssätze zugrunde liegen.

(13) Allgemeine Angaben zum Konzernabschluss

Die Heta Asset Resolution AG stellt die oberste Muttergesellschaft der Heta-Gruppe dar. Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses wird in der Wiener Zeitung sowie unter www.heta-asset-resolution.com (→ Investoren → Finanzberichte & Präsentationen) erfolgen. Die Offenlegung wird im Firmenbuch sowie an der Adresse der Heta in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Alpen-Adria-Platz 1 erfolgen.

(14) Eigenkapitalüberleitungsrechnung von IFRS auf UGB

Die Heta erstellte ihren zuletzt veröffentlichten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016 auf Basis von IFRS/IAS (kurz: IFRS). Nach dem in 2017 umgesetzten Delisting von begebenen Schuldtiteln entfiel die Pflicht zur Erstellung eines IFRS-Konzernabschlusses. Das Wahlrecht gemäß § 245a UGB zur freiwilligen Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses wurde nicht ausgeübt. Die Heta erstellt daher zum 31. Dezember 2017 einen Konzernabschluss nach UGB/BWG (kurz: UGB). Im Rahmen des Übergangs der Konzernrechnungslegung von IFRS auf UGB wurde zum 1. Jänner 2016 eine UGB-Konzerneröffnungsbilanz erstellt, welcher – ebenfalls wie der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016 – die zum Aufstellungszeitpunkt des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017 geltenden Vorschriften zugrunde lagen.

Die aus der Umstellung der Konzernrechnungslegung von IFRS auf UGB resultierenden Anpassungseffekte sind grundsätzlich erfolgsneutral mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen. Mit der Umsetzung des Mandatsbescheids II vom 10. April 2016 wurde das Eigenkapital der Heta auf null herabgesetzt. Darüber hinaus kommt seit dem 31. Dezember 2014 die Gone Concern-Prämisse zur Anwendung.

Die im UGB-Einzelabschluss der Heta angesetzte Rückstellung i.Z.m. Abwicklungsverfahren wird mit den identen Beträgen (2017: EUR 1.809 Mio., 2016: EUR 3.171 Mio.) in den Konzernabschluss nach UGB übernommen. Diese Rückstellung spiegelt dabei jenen Wert wider, um den die im Einzelabschluss ausgewiesenen Aktiva die bilanzierten Schulden überstiegen.

Da aufgrund der Mandats- und Vorstellungsbescheide der FMA den Eigentümern der Heta kein Anspruch zukommt, wird das Konzern-Eigenkapital mit null ausgewiesen und verbleibende Bewertungsunterschiede zwischen Einzel- und Konzernabschluss in den Passivposten „Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken“ dotiert.

Die Auswirkungen aus der Umstellung der Konzernrechnungslegung von IFRS auf UGB stellen sich bezogen auf das Eigenkapital zum Übergangsstichtag (31. Dezember 2015) und der Vergleichsperiode (31. Dezember 2016) wie folgt dar:

in TEUR

	31.12.2016	31.12.2015
Eigenkapital nach IFRS	996.534	-5.720.641
Bewertungsunterschiede	-786.047	-1.513.310
Vorsorgen i.Z.m. Haftungen bei Verkauf des ehem. SEE-Netzwerkes	0	-67.073
Drohverlustrückstellung für Derivate im UGB	-13.548	-165.298
Rückstellung für Closingkosten im UGB	-373.102	-531.627
Vorsorgewertberichtigungen nach § 57 (1) BWG	-146.000	-198.300
Portfoliowertberichtigung performing loans	-67.700	-148.300
Fair Value Bewertung Passiva ("berücksichtigungsfähige Verbk.")	2.996.730	-391.000
Rückstellung i.Z.m. Abwicklungsverfahren	-3.171.458	0
Sonstige Anpassungen	-10.969	-11.712
Konsolidierungseffekte	-5.325	0
Zwischensumme	205.162	-7.233.951
Dotierung Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken	-205.162	0
Eigenkapital nach UGB	0	-7.233.951

Der zum 31. Dezember 2016 bestehende Bewertungsunterschiede aus der Fair Value Bewertung der Passiva i.H.v. EUR 2.996.730 Tausend resultierte daraus, dass nach der Umsetzung des Mandatsbescheids II vom 10. April 2016 die im Nennwert herabgesetzten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) unter Anwendung der Fair Value Option des IAS 39 in der IFRS-Konzernbilanz mit dem Fair Value bewertet wurden. Dagegen waren die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ nach UGB mit der von der FMA bescheidmäßig festgelegten Quote von 64,4 % zu bewerten.

V. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

(15) Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken

Der Posten setzt sich aus einem Kassenbestand von EUR 4 Tausend und EUR 4.984.359 Tausend Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) zusammen.

Im Rahmen der ersten Zwischenverteilung im Juli 2017 wurden sechs OeNB-Sicherstellungskonten (Subkonten) und ein OeNB-Zwischenverteilungskonto (ebenfalls ein Subkonto) eingerichtet. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 ist vom Gesamtbetrag des OeNB-Guthabens ein Teilbetrag i.H.v. EUR 1.302.303 Tausend (2016: EUR 0 Tausend) für strittige bzw. nicht fällige Gläubigeransprüche hinterlegt. Der Hinterlegungsbetrag entspricht jener Quote von 44,436 %, welche im Rahmen der ersten Zwischenverteilung an Gläubiger unstrittiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ ausbezahlt wurde. Es bestehen in Bezug auf die Sicherstellungskonten derzeit keine Aus- oder Absonderungsrechte.

Der Saldo der Sicherstellungskonten ist 2018 unterjährig entsprechend anzupassen, um die Sicherstellungsstände an die geänderten Bilanzstände des Jahresabschlusses 2017 für Rückstellungen und Verbindlichkeiten, anzugleichen. Diese Anpassungen erfolgten im 1. Quartal 2018, der Saldo der Sicherstellungskonten beträgt per 31. März 2018 EUR 1.296.581 Tausend.

(16) Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie zu Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Folgende Bilanzposten enthalten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen (nicht vollkonsolidierten) Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

in TEUR

	31.12.2017	31.12.2016
A3: Forderungen an Kreditinstitute	459.289	1.803.411
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	459.289	1.803.411
A4: Forderungen an Kunden	745.420	1.617.902
davon an verbundene Unternehmen	4.666	36.760
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6.810	19.394
davon an Konzernfremde	733.944	1.561.747
P1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.493.730	1.118.500
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	1.493.730	1.118.500
P2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	629.982	896.974
davon an verbundene Unternehmen	13.425	975
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	482	376
davon an Konzernfremde	616.075	895.623

Die Forderungen an Kreditinstitute verringern sich im Geschäftsjahr 2017 von EUR 1.803.411 Tausend auf EUR 459.289 Tausend, was im Wesentlichen auf die am 6. Februar 2017 erfolgte Rückführung der Refinanzierungslinien der Addiko Bank AG zurückzuführen ist.

Der Rückgang der Forderungen gegen Kunden von EUR 1.617.902 Tausend (2016) auf EUR 745.420 Tausend zum 31. Dezember 2017 resultiert überwiegend aus dem Verkauf von Drittkundenforderungen bzw. Tochterunternehmen sowie aus laufenden Rückführungen von Krediten und Leasingfinanzierungen.

(17) Fristengliederung der Bilanzposten

Fristengliederung nach Restlaufzeiten gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 BWG:

	in TEUR	
	31.12.2017	31.12.2016
A3: Forderungen an Kreditinstitute	459.289	1.803.411
täglich fällig	423.819	268.044
bis drei Monate	24.677	323.368
über drei Monate bis ein Jahr	1.304	357.199
über ein Jahr bis fünf Jahre	0	847.520
über fünf Jahre	9.489	7.279
A4: Forderungen an Kunden	745.420	1.617.902
täglich fällig	108.977	590.954
bis drei Monate	29.133	28.390
über drei Monate bis ein Jahr	37.696	100.681
über ein Jahr bis fünf Jahre	269.043	409.208
über fünf Jahre	300.571	488.669
P1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.493.730	1.118.500
täglich fällig	839	3.479
bis drei Monate	0	0
über drei Monate bis ein Jahr	0	465
über ein Jahr bis fünf Jahre	0	2.350
über fünf Jahre	1.492.891	1.112.207
P2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	629.982	896.974
täglich fällig	18.225	154.642
bis drei Monate	8	59.731
über drei Monate bis ein Jahr	427	126.469
über ein Jahr bis fünf Jahre	611.292	125.571
über fünf Jahre	29	430.561

Die Fristigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten bemisst sich an den vertraglichen Bestimmungen der zugrundeliegenden Geschäfte, wobei zukünftige Tilgungen nicht berücksichtigt wurden. Demnach reflektieren die Fristigkeiten von Forderungen nicht die gesetzlichen Vorgaben des GSA, das für die Heta einen raschestmöglichen Portfolioabbau vorsieht. In Abhängigkeit von der tatsächlichen Realisierung des Abbaus können bzw. werden die effektiven Rückflüsse von den vertraglichen abweichen.

Gemäß dem Mandatsbescheid II der FMA vom 10. April 2016 (siehe Punkt (2.1) Bescheide der FMA gemäß BaSAG) wurde die Fristigkeit von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ mit der Fassung eines Auflösungsbeschlusses nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch längstens mit 31. Dezember 2023, festgelegt. Die Fristigkeit der „nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ bemisst sich weiterhin nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

(18) Wertpapiere

Angaben gemäß § 64 Abs. 1 Z 10 und Z 11 BWG:

in TEUR

	31.12.2017	31.12.2016
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind	0	34.911
davon börsennotiert	0	34.911
davon nicht börsennotiert	0	0
davon Anlagevermögen	0	0
davon Zinsabgrenzungen zu Anlagevermögen	0	0
davon Umlaufvermögen	0	33.605
davon Zinsabgrenzungen zu Umlaufvermögen	0	1.306
3. Forderungen an Kreditinstitute (verbriefte)	1.304	1.501
davon börsennotiert	0	0
davon nicht börsennotiert	1.304	1.501
davon Anlagevermögen	0	0
davon Zinsabgrenzungen zu Anlagevermögen	0	0
davon Umlaufvermögen	1.304	1.501
davon Zinsabgrenzungen zu Umlaufvermögen	0	0
4. Forderungen an Kunden (verbriefte)	10.050	91.895
davon börsennotiert	0	0
davon nicht börsennotiert	10.050	91.895
davon Anlagevermögen	0	0
davon Zinsabgrenzungen zu Anlagevermögen	0	0
davon Umlaufvermögen	10.000	91.817
davon Zinsabgrenzungen zu Umlaufvermögen	50	78
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	17.581	46.049
davon börsennotiert	17.581	46.049
davon nicht börsennotiert	0	0
davon Anlagevermögen	0	0
davon Zinsabgrenzungen zu Anlagevermögen	0	0
davon Umlaufvermögen	17.224	45.327
davon Zinsabgrenzungen zu Umlaufvermögen	357	722
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	2.795	241
davon börsennotiert	746	33
davon nicht börsennotiert	2.049	209
davon Anlagevermögen	1	0
davon Zinsabgrenzungen zu Anlagevermögen	0	0
davon Umlaufvermögen	2.794	241
davon Zinsabgrenzungen zu Umlaufvermögen	0	0
7. Beteiligungen	1.571	1.516
davon börsennotiert	0	0
davon nicht börsennotiert	1.571	1.516
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.406	2.311
davon börsennotiert	0	0
davon nicht börsennotiert	1.406	2.311

Die Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere setzen sich wie folgt zusammen:

in TEUR

	31.12.2017	31.12.2016
von öffentlicher Emittenten	8.466	29.451
von anderen Emittenten	9.115	16.598
eigene Emissionen	0	0
ausländische Anleihen KI	9.115	9.272
Sonstige Anleihen	0	7.327
Gesamt	17.581	46.049

Der Unterschiedsbetrag zwischen den zum höheren Marktwert bewerteten Wertpapieren (§ 56 Abs. 5 BWG) und den Anschaffungskosten beträgt EUR 224 Tausend (2016: EUR 6.652 Tausend).

Im Jahr 2018 werden festverzinsliche Wertpapiere (öffentliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere) i.H.v. EUR 17.581 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2017: EUR 47.464 Tausend) aus auf Euro lautenden Wertpapieren, sowie EUR 0 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2017: EUR 0 Tausend) aus auf Fremdwährung lautenden Wertpapieren, fällig.

Festverzinsliche Wertpapiere nicht öffentlicher Emittenten, die am Bilanzstichtag bei der OeNB refinanzierungsfähig waren, belaufen sich auf EUR 9.014 Tausend (2016: EUR 9.301 Tausend).

Es befanden sich wie im Vorjahr auch per 31. Dezember 2017 keine nachrangigen Wertpapiere gemäß § 45 Abs. 2 BWG im Bestand. Per 31. Dezember 2017 waren auch keine Geldmarktinstrumente dem Wertpapierhandelsbuch zugeordnet. Wertpapiere, die im Handelsbuch oder im Bankbuch als Umlaufvermögen geführt werden, werden zum jeweiligen Marktwert bilanziert, sofern es sich beim Finanzumlaufvermögen um börsennotierte Wertpapiere im Sinne des § 56 Abs. 5 BWG handelt. Es gibt keine Wertpapiere, die dem Anlagevermögen gewidmet sind.

(19) Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Eine Aufgliederung der einzelnen Posten und ihre Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagespiegel angeführt (Beilage 1 zum Konzernanhang). Die immateriellen Vermögenswerte werden in der Konzernbilanz aufgrund deren eingeschränkter Veräußerbarkeit nicht angesetzt.

Zum 31. Dezember 2017 beträgt der Grundwert der bebauten Grundstücke EUR 58.614 Tausend (2016: EUR 99.181 Tausend).

(20) Sonstige Vermögensgegenstände

Die Sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

in TEUR

	31.12.2017	31.12.2016
Forderungen aus Handelsbuch-Derivaten	15.013	22.684
Immobilien (zur Veräußerung gehalten, Rettungserwerbe sowie wieder in Besitz genommene Vermögensgegenstände)	53.750	101.648
Mobilien (leases to go sowie wieder in Besitz genommene Vermögensgegenstände)	3.007	12.528
Anzahlungen	196	872
Umsatzsteuer und sonstige Steuerforderungen	14.055	16.628
Laufende Ertragsteueransprüche	1.174	38.795
Übrige sonstige Forderungen	12.675	120.269
Gesamt	99.869	313.424

In der Position Sonstige Vermögensgegenstände sind Zinserträge i.H.v. EUR 575 Tausend (2016: EUR 5.977 Tausend) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden. Die übrigen sonstigen Forderungen haben überwiegend kurzfristigen Charakter.

(21) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten sind Aufwendungen, die über die Laufzeit verteilt anzusetzen sind, enthalten. Der Gesamtbetrag der aktiven Rechnungsabgrenzungen beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 EUR 989 Tausend (2016: EUR 2.793 Tausend).

(22) Ertragssteueransprüche und -verpflichtungen

Die tatsächlichen und die latenten Ertragssteueransprüche bzw. -verpflichtungen werden in der Konzernbilanz gemeinsam unter den Posten Aktive latente Steuern bzw. Steuerrückstellungen ausgewiesen. Die in der Bilanz angesetzten aktiven latenten Steuern betragen zum 31. Dezember 2017 EUR 0 Tausend (2016: EUR 0 Tausend). Die unter den Steuerrückstellungen ausgewiesenen passiven latenten Steuern betragen zum 31. Dezember 2017 EUR 774 Tausend (2016: EUR 812 Tausend) und resultieren im Wesentlichen aus Abgrenzungen der Konzerneinheit in Deutschland.

Die Ermittlung der tatsächlichen Ertragssteuern erfolgt entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Länder.

Latente Ertragssteueransprüche und -verpflichtungen werden auf Basis der bilanzorientierten Methode (Liability-Methode) für steuerbare temporäre Differenzen ermittelt, nach welcher die steuerlichen Buchwerte des Bilanzpostens mit den Wertansätzen nach UGB/BWG verglichen werden. Sind bei Umkehrung von steuerbaren temporären Differenzen Steuerbelastungen zu erwarten, erfolgt der Ansatz passiver latenter Steuern. Für steuerbare temporäre Differenzen, die in Verbindung mit Anteilen an inländischen Tochterunternehmen stehen, wird keine Steuerschuld passiviert, da mit der Umkehrung der steuerbaren temporären Differenz in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist bzw. aktive latente Steuern im ausreichenden Ausmaß vorhanden sind.

Änderungen im Steuersatz werden bei der Ermittlung der latenten Steuern berücksichtigt, sofern sie im Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses bekannt sind. Abzinsungen für langfristige latente Steuern werden nicht vorgenommen.

Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge werden generell nicht angesetzt, da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass in Zukunft ausreichende steuerpflichtige Gewinne vorhanden sind. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Heta ihrem gesetzlichen Abbauauftrag folgendend sämtliche Konzerntochtergesellschaften entweder veräußern oder liquidieren wird.

Sofern nach erforderlicher Saldierung der aktiven und der passiven latenten Steuern sich für steuerbare temporäre Differenzen, die bei Auflösung zu Steuerentlastungen führen, eine aktive latente Steuern ergeben würde, wird diese in der Heta-Gruppe ebenfalls nicht angesetzt.

Mit 1. Jänner 2005 wurde die Möglichkeit der Gruppenbesteuerung in Anspruch genommen, wobei die Konzernobergesellschaft der Heta-Gruppe als Gruppenträger auftritt. Der zu diesem Zweck errichtete Gruppenbesteuerungsvertrag beinhaltet neben der gemäß § 9 Abs. 8 Körperschaftsteuergesetz (KStG) zwingenden Regelung über den Steuerausgleich (Be-/Abrechnung Steuerumlagen) auch die sich i.Z.m. der Gruppe ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten von Gruppenträger und Gruppenmitgliedern. Dazu zählen insbesondere das Prozedere i.Z.m. der Stellung des Gruppenantrages, Ermittlung der steuerlichen Ergebnisse der einzelnen Gruppenmitglieder, Informationsrechten und -pflichten, Ausscheiden aus der Gruppe, Auflösung und Dauer der Gruppe. Die Steuerumlagenmethode folgt grundsätzlich der Belastungsmethode, ein etwaiger aus der Gruppe resultierender Vorteil wird mittels eines festen Umlagesatzes an die Gruppenmitglieder weitergegeben.

(23) Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

in TEUR

	31.12.2017	31.12.2016
Verbindlichkeiten aus Haftungsentgelten	99.966	46.930
Verbindlichkeiten aus Handelsbuch-Derivaten	15.252	16.462
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.882	5.288
Abgaben und Gebühren	1.682	2.536
Verbindlichkeiten aus der Fremdwährungsbewertung von Bankbuch-Derivaten	0	108.026
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	30.073	59.020
Gesamt	148.855	238.261

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen i.H.v. EUR 677 Tausend (2016: EUR 7.700 Tausend) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden. Die Verbindlichkeiten aus Haftungsentgelten sind als „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ zu behandeln und unterliegen einer Stundung bis spätestens 31. Dezember 2023.

Die Übrigen sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten mit EUR 11.051 Tausend (2016: EUR 7.897 Tausend) Verbindlichkeiten aus Gewährträgerhaftung sowie mit EUR 0 Tausend (2016: EUR 12.540 Tausend) Verbindlichkeiten aus Haftungsentgelten im Zusammenhang mit Kreditbesicherungen.

(24) Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2017	31.12.2016
Noch nicht konsumierte Urlaube und Überstunden	1.960	2.847
Jubiläumsgeld	22	84
Rechts- und Beratungsaufwendungen	98.604	133.162
Vorsorgen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	2.299	13.196
Restrukturierungsrückstellungen	37.157	39.471
Drohverlustrückstellungen	1.400	1.800
Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen	47.884	4.740
Vorsorgen i.Z.m. Schließungskosten	268.283	373.102
Vorsorgen i.Z.m. Haftungsentgelten	169.702	146.483
Vorsorgen i.Z.m. gesetzlichen Kostenrückforderungen	4.550	13.442
Vorsorgen i.Z.m. drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften (Derivate)	12	13.548
Sonstige Steuern	1.921	6.714
Übrige sonstige Rückstellungen	14.691	80.599
Gesamt	648.485	829.188

In den Rückstellungen für Rechts- und Beratungsaufwendungen ist ein Betrag i.H.v. EUR 14.415 Tausend (2016: 27.953 Tausend) inkludiert, der die Aufarbeitung der Vergangenheit der Gesellschaft und damit zusammenhängende Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten betrifft.

Die Vorsorgen für Risiken aus dem Kreditgeschäft beinhalten Vorsorgen für Einzelfälle i.H.v. EUR 2.299 Tausend (2016: EUR 13.196 Tausend). Da es sich hierbei teilweise auch um „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ handelt, wurden diese im Rahmen der Umsetzung des Vorstellungsbescheides II auf 64,4 % herabgesetzt.

Für den geplanten konzernweiten Personalabbau sowie die aus einem Sozialplan in Österreich resultierenden finanziellen Belastungen wurde mit einer Restrukturierungsrückstellung von insgesamt EUR 37.157 Tausend (2016: EUR 39.471 Tausend) Vorsorge getroffen. Die Reduktion gegenüber dem Vorjahr ist dabei im Wesentlichen auf den in 2017 erfolgten Verkauf von Tochterunternehmen und damit den Wegfall von Mitarbeiterabbauverpflichtungen zurückzuführen.

Die mit EUR 47.884 Tausend (2016: EUR 4.740 Tausend) ausgewiesenen Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen betreffen Bevorsorgungen für die Seitens der Heta abgegebenen Verkäufergarantien.

Um den gesetzlichen Vorgaben des GSA, welche die Umwandlung der Heta in eine Abbaueinheit sowie die verpflichtende Selbstauflösung der Gesellschaft nach erfolgtem Portfolioabbau vorsehen, Rechnung zu tragen, wurde eine Vorsorge in Höhe der zukünftig noch anfallenden Aufwendungen („Schließungskosten“) erfasst. Diese Rückstellung basiert auf der Gone Concern-Prämisse, die zur Übereinstimmung mit der Generalnorm, eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens die Erfassung zukünftiger Verluste zulässt bzw. fordert. Auf dieser Basis erfolgte eine Bevorsorge der bis 2023 erwarteten laufenden Personal- und Sachaufwendungen, die mit dem vollständigen Portfolioabbau in Zusammenhang stehen. Die Rückstellung beträgt zum 31. Dezember 2017 EUR 268.283 Tausend (2016: EUR 373.102 Tausend). Ein Betrag von EUR 104.819 Tausend (2016: EUR 158.525 Tausend) wurde zur Kompensation von angefallenen Personal- und Sachaufwendungen im Sonstigen betrieblichen Ertrag erfasst.

Der Posten Vorsorgen im Zusammenhang mit Haftungsentgelten betrifft für die Geschäftsjahre 2018 bis 2023 zu zahlende Haftungsentgelte für staatsgarantierte Emissionen. Da es sich bei diesen Haftungsentgelten um „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ handelte, wurden bei der Ermittlung der erforderlichen Rückstellungen der Vorstellungsbescheid II und die festgelegte Quote von 64,4 % herangezogen.

Durch die Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste wird bei nicht bilanzwirksamen Geschäften der Verlust in jener Periode erfasst, in der er aufgrund der Entwicklung der Marktverhältnisse wahrscheinlich und erkennbar ist (§ 198 Abs. 8 UGB). Die Höhe des rückzustellenden Betrages ergibt sich aus dem jeweils zu erwartenden Verlust. Die Drohverlustrückstellung aus Bankbuch-Derivaten zum 31. Dezember 2017 beträgt EUR 12 Tausend (2016: EUR 13.548 Tausend).

(25) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren

Im Jahr 2016 wurde erstmals eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren in der Höhe gebildet, um den zum Bilanzstichtag die im Einzelabschluss der Heta ausgewiesenen Vermögenswerte die (herabgesetzten) Verbindlichkeiten überstiegen. Die Rückstellung beträgt per 31. Dezember 2017 EUR 1.809.085 Tausend (2016: EUR 3.171.458 Tausend). Die wesentlichsten Veränderungen im Jahr 2017 waren durch die Verwendung der Rückstellung für die Zuschreibung der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ auf 64,4%, sowie der Dotierung der Rückstellung durch den sich im Geschäftsjahr 2017 ergebenden Unterschiedsbetrag, mit dem die zum 31. Dezember 2017 bilanzierten Vermögensgegenstände die zum Stichtag bilanzierten Verbindlichkeiten und Rückstellungen übersteigt, bedingt.

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 wird der im Jahresabschluss (Einzelabschluss) ausgewiesene Wert der Rückstellung unverändert übernommen.

(26) Angaben zu Risikovorsorgen

Die aktiv- und passivseitig berücksichtigten Risikovorsorgen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	31.12.2017	31.12.2016
Forderungen an Kreditinstitute	9.479	345.271
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	560	313.179
Vorsorgen auf Portfoliobasis	8.919	32.092
Forderungen an Kunden	2.093.630	3.859.493
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	2.043.117	3.754.654
Vorsorgen auf Portfoliobasis	50.513	104.839
Übrige Forderungen	1.568	1.895
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	1.568	1.895
Vorsorgen auf Portfoliobasis	0	0
Ausserbilanzielle Risiken aus dem Kreditgeschäft	2.299	13.196
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	2.299	13.196
Vorsorgen auf Portfoliobasis	0	0
Gesamt	2.106.975	4.219.856

Der Stand der Einzelwertberichtigungen auf Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstitute sowie auf übrige Forderungen verringerte sich von EUR 4.069.729 Tausend (2016) auf EUR 2.045.244 Tausend (31. Dezember 2017). Die Wertansätze der Finanzierungen zugrundeliegenden Immobiliensicherheiten reflektieren dabei kurzfristig erzielbare Einzelveräußerungswerte in beschränkt aufnahmefähigen Märkten.

Für Kreditausfälle, die zum Bilanzstichtag bereits eingetreten waren, jedoch als solche noch nicht identifiziert wurden, wurde mittels einer Portfoliowertberichtigung i.H.v. EUR 59.432 Tausend (2016: EUR 136.931 Tausend) Vorsorge getroffen. Hievon wurden für in der Zukunft zu erwartende Verluste aus der Veräußerung von performing loans Portfoliorisikovorsorgen i.H.v. EUR 35.100 Tausend gebildet. Gegenüber dem Vorjahreswert i.H.v. EUR 67.700 Tausend wurden in 2017 EUR +32.600 Tausend (2016: EUR +80.600 Tausend) gewinnwirksam aufgelöst.

(27) Risikovorsorgen nach § 57 Abs. 1 BWG (Vorsorgewertberichtigungen)

Die Heta bildet Vorsorgewertberichtigungen nach § 57 Abs. 1 BWG im höchstmöglichen Umfang, das sind 4,0 % der Bilanzpositionen Forderungen an Kunden und Kreditinstitute sowie Schuldtitel.

Die zum 31. Dezember 2017 gebildeten Vorsorgen betragen insgesamt EUR 50.800 Tausend (2016: EUR 146.000 Tausend) und dienen zur Deckung allgemeiner Risiken im Zusammenhang mit dem vollständigen Abbau des Forderungsportfolios sowie für die aus der offenen Devisenposition resultierenden Fremdwährungsrisiken.

(28) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Der Gesamtbetrag der passiven Rechnungsabgrenzungen beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 EUR 1.633 Tausend (2016: EUR 4.748 Tausend) und betrifft Beträge, die in der Zukunft ertragswirksam zu vereinnahmen sind.

(29) Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken

In dem Passivposten Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken werden dabei jene Unterschiedsbeträge erfasst, die aus der Umrechnung von Abschlüssen ausländischer Tochterunternehmen in die Berichtswährung der Heta (EUR) entstehen. Darüber hinaus werden in dem Posten etwaige Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung (insbesondere Bewertungsunterschiede) sowie weitere Beträge ausgewiesen, die daraus resultieren, dass im Einzelabschluss vorgenommene Wertanpassungen auf Beteiligungsbuchwerte im Konzernabschluss zunächst im Rahmen der Kapitalkonsolidierung storniert wurden und anschließend auf Konzernebene nachgeholt wurden.

Zum 31. Dezember 2017 beträgt der Fonds EUR 154.462 Tausend (2016: EUR 205.162 Tausend). Insbesondere aufgrund des Umstandes, dass die betragsmäßigen Bewertungsunterschiede zwischen Einzel- und Konzernabschluss geringer wurden, wurde der Fonds in 2017 um EUR 50.700 Tausend gewinnwirksam aufgelöst. Die Auflösung erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten Außerordentliche Erträge.

(30) Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital

Das von Heta in der Vergangenheit begebene Nachrang- und Ergänzungskapital ist weder vorzeitig kündbar, noch kann es verpfändet oder abgetreten werden. Im Falle der Liquidation oder eines Konkurses steht die Forderung allen übrigen Gläubigern im Rang nach und kann mit Forderungen des Kreditinstitutes nicht verrechnet werden. Das gesamte Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital ist im Mandatsbescheid II enthalten und wurde auf einen Betrag von null herabgesetzt.

Der Buchwert des ausgewiesenen Ergänzungskapitals (exklusive Zinsabgrenzung) betrug bereits vor Anwendung des Mandatsbescheids II EUR 0 Tausend, da in Übereinstimmung mit § 23 Abs. 7 BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung) Verlustzuweisungen vorgenommen worden waren, die zu einem gänzlichen Ausfall dieser Verbindlichkeiten geführt hatten.

Die Heta platzierte am 6. Dezember 2012 eine Nachrangschuldverschreibung in der Höhe von EUR 1,0 Mrd. bei institutionellen Investoren. Diese Schuldverschreibung hat eine Laufzeit von zehn Jahren und einen Kupon von 2,375 % p.a. auf das Nominale. Die Republik Österreich hatte dafür eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie abgegeben, diese war von der EU-Kommission in ihrer Entscheidung vom 3. September 2013 abschließend aus beihilferechtlicher Sicht genehmigt worden. Für die Gewährung der Garantie ist die Heta verpflichtet, ein Garantieentgelt an die Republik zu entrichten, das nach einer von der EU-Kommission festgesetzten Berechnungsformel festgelegt wurde. Das Garantieentgelt von 5,325 % p.a. unterliegt der Stundung gemäß dem Mandatsbescheid II und wird von der Heta nicht an die Republik Österreich entrichtet. Die Nachrangschuldverschreibung ist vom Mandatsbescheid II umfasst und wurde auf einen Betrag von null herabgesetzt.

Der Buchwert des gesamten nachrangigen Kapitals beträgt wie im Vorjahr EUR 0 Tausend. Im Geschäftsjahr 2017 wurden keine nachrangigen Kreditaufnahmen getätigt.

(31) Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der Heta, das in 989.231.060 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt ist, betrug zum 31. Dezember 2015 EUR 2.419.097 Tausend. Das von der Heta begebene Partizipationskapital betrug zum 31. Dezember 2015 EUR 1.075.111 Tausend (Nominale). Gemäß Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 wurde das gesamte „harte Kernkapital“ gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 74 Abs. 2 Z 4 i.V.m. § 90 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 73 Abs. 2 Z 1 BaSAG auf null herabgesetzt.

Die Eintragung der Herabsetzung des Grundkapitals im Firmenbuch ist am 30. Juli 2016 erfolgt.

VI. AUSSERBILANZMÄSSIGE GESCHÄFTE

(32) Derivative Finanzinstrumente

Die Derivatgeschäfte der Heta dienten in der Vergangenheit zur Absicherung von Zins-, Wechselkurs- oder Marktpreisschwankungen. Schwerpunktmäßig wurden Mikro-Hedges zur direkten Absicherung einzelner Transaktionen der Aktiv- und Passivseite verwendet.

Zum 31. Dezember 2014 mussten alle derivativen Sicherungsbeziehungen mit begebenen Anleihen und Verbindlichkeiten aufgrund der nicht mehr effizienten Sicherungsbeziehungen aufgelöst werden. Für aktiv ausgewiesene Wertpapiere und Kredite, die eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren haben, wird seit dem 31. Dezember 2014 keine aufrechte Sicherungsbeziehung mehr unterstellt.

Zum 31. Dezember 2017 gibt es keine Derivatpositionen, die Teil einer Bewertungseinheit mit einem bilanzierten Grundgeschäft sind. Von den drei zum Bilanzstichtag noch im Bestand befindlichen Derivaten waren zwei dem Handels- und eines dem Bankbuch gewidmet. Für den zum 31. Dezember 2017 bestehenden negativen Marktwert des Bankbuchderivates wurde durch Bildung einer Drohverlustrückstellung i.H.v. EUR 12 Tausend (2016: EUR 13.548 Tausend) entsprechend Vorsorge getroffen. Die positiven bzw. negativen Marktwerte der dem Handelsbuch gewidmeten Fremdwährungsderivatpositionen werden unter den Sonstigen Vermögensgegenständen und Sonstigen Verbindlichkeiten jeweils mit dem Marktwert in der Konzernbilanz ausgewiesen.

(33) Haftungen für über die Pfandbriefbank (Österreich) begebene Verbindlichkeiten

Die Pfandbriefstelle hatte am 27. Juni 2014 bei der FMA und dem österreichischen Bundesministerium für Finanzen (BMF) einen Antrag auf Bewilligung der Einbringung ihres gesamten Bankbetriebes in eine neu zu gründende Aktiengesellschaft (Pfandbriefbank) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 92 BWG gestellt. Die Pfandbriefbank wurde am 15. Jänner 2015 ins Firmenbuch eingetragen. Seitdem obliegt der Anteilsverwaltung der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (Pfandbriefstelle) das Halten der Anteile an der Pfandbriefbank.

Die Heta haftet als Mitgliedsinstitut der Pfandbriefbank gemäß § 2 Abs. 1 Pfandbriefstelle-Gesetz (PfBrStG) zur ungeteilten Hand mit allen anderen Mitgliedsinstituten für sämtliche Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle. Diese Haftung besteht gleichlautend für sämtliche Mitgliedsinstitute sowie deren Gesamtrechtsnachfolger, wie diese auch in § 2 der Satzung der Pfandbriefstelle angeführt ist. Für Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle, die bis zum 2. April 2003 bzw. nach dem 2. April 2003 mit einer Laufzeit von nicht länger als bis zum 30. September 2017 entstanden sind, haften gemäß § 2 Abs. 2 PfBrStG die Gewährträger der Mitgliedsinstitute ebenfalls zur ungeteilten Hand.

Gemäß Mitteilung der Pfandbriefbank beträgt der Umfang der von der Haftung der Gewährträger erfassten Verbindlichkeiten zum Jahresabschluss per 31. Dezember 2017 rd. EUR 71,6 Mio. (zum 31. Dezember 2016 auf Basis des haftungsrechtlichen Prüfungsberichtes: EUR 1.929,5 Mio.). Die Emissionen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Damit ist ab 2018 von einer Gewährträgerhaftung von null auszugehen.

Nach Maßgabe des Vorstellungsbescheides II unterlagen sämtliche Verbindlichkeiten der Heta gegenüber der Pfandbriefbank einer Gläubigerbeteiligung von 35,6%. Neben den oben beschriebenen gesetzlichen Haftungen machte die Pfandbriefbank weitere Ansprüche gegenüber der Heta geltend. Diese Ansprüche umfassten offene Forderungen i.H.v. insgesamt rd. EUR 1,6 Mio. (per 31. Dezember 2017, exkl. Verzugszinsen) betreffend die von der Pfandbriefbank quartalsweise seit Erlass des Mandatsbescheides I vorgeschriebenen und von der Heta nicht gezahlten Verwaltungsgebühren, Aufwandsersatz für Rechts- und Beratungskosten, die aufgrund der Mandatsbescheide I und II bei der Pfandbriefbank angefallen waren und Kontoführungsgebühren. Die Heta hatte diese Forderungen aus diversen Gründen bestritten. Des Weiteren kündigte die Heta unter Einhaltung der satzungsgemäß vorgesehenen Frist ihre Mitgliedschaft bei der Pfandbriefstelle zum 31. Dezember 2017. Die Pfandbriefstelle und die Pfandbriefbank widersprachen dieser Kündigung, da sie eine Kündigung der Heta frühestens zum 31. Dezember 2018 als zulässig betrachteten. Die strittigen Ansprüche konnten Ende 2017 bereinigt werden, die Heta ist mit 31. Dezember 2017 als satzungsmäßiges Mitglied der Pfandbriefstelle ausgeschieden. Der Jahresabschluss reflektiert diesen Vergleich, die in den Vorjahren gebildeten Vorsorgen wurden zum Großteil aufgelöst. Die Heta haftet damit nicht für nach dem 31. Dezember 2017 anfallende Verwaltungsgebühren oder potenzielle Liquidationskosten der Pfandbriefstelle oder der Pfandbriefbank. Die gesetzliche Haftung der Heta für Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle (Pfandbriefbank), die vor dem 31. Dezember 2017 entstanden sind, bleibt unberührt.

(34) Sonstige außerbilanzielle finanzielle Verpflichtungen

Die als Unterstrichposten unter der Bilanz ausgewiesenen finanziellen Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	31.12.2017	31.12.2016
Eventualverbindlichkeiten	2.854.303	4.072.012
aus Bürgschaften und Garantien	11.427	10.149
aufgrund Anwendung Gläubigerbeteiligung herabgesetzte Verbindlichkeiten	2.842.875	4.061.862
Kreditrisiken	0	129

Unter den Eventualverbindlichkeiten werden sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen aufgrund der Anwendung der Gläubigerbeteiligung nach BaSAG ausgewiesen. Der Betrag dieser Eventualverbindlichkeiten betrifft den Nominalwert der Verbindlichkeiten inklusive Zinsabgrenzung bis 1. März 2015, abzüglich des zum 31. Dezember 2017 bilanzierten Buchwertes der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“, sowie abzüglich der bilanzierten Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren. Nicht in diesem Betrag enthalten sind die auf die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ entfallenden Zinsen ab 1. März 2015, da diese gemäß Mandatsbescheid II auf null herabgesetzt wurden. Ebenfalls nicht in diesem Betrag enthalten sind die nachrangigen Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 1.928.050 Tausend (Nominale inkl. Zinsen bis 1. März 2015), da eine Rückzahlung dieser auf null herabgesetzten Verbindlichkeiten nicht wahrscheinlich ist. Bedingt durch die Zuschreibung der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ durch den Vorstellungsbescheides II vom 2. Mai 2017 (von 46,02 % auf 64,4 %) reduzierten sich die entsprechenden Eventualverbindlichkeiten auf EUR 2.842.875 Tausend (2016: EUR 4.061.862 Tausend). Es wird darauf hingewiesen, dass sich zukünftig Änderungen in der Höhe dieser Eventualverbindlichkeiten aufgrund von Fremdwährungsbewertungen sowie aufgrund Identifikation bzw. Wegfall von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ ergeben können.

Es bestehen des Weiteren sonstige finanzielle Verpflichtungen in Form einer Solidarhaftung für all jene Emissionen, die seitens der Pfandbriefbank emittiert wurden (siehe Punkt (33) Haftungen für über die Pfandbriefbank (Österreich) begebene Verbindlichkeiten).

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen (Leasing- und Mietverpflichtungen) der Heta betragen im Geschäftsjahr 2018 EUR 1.222 Tausend (2016: EUR 1.260 Tausend), für die Geschäftsjahre 2019 bis 2022 gesamt EUR 3.247 Tausend (2016: EUR 30.872 Tausend) und damit für die Geschäftsjahre 2018 bis 2022 insgesamt EUR 4.469 Tausend (2016: EUR 32.132 Tausend).

(35) Treuhandgeschäfte

In der Bilanz ausgewiesene Treuhandgeschäfte waren am Bilanzstichtag mit folgenden Volumina abgeschlossen:

	in TEUR	
	31.12.2017	31.12.2016
Forderungen an Kreditinstitute	0	0
Forderungen an Kunden	2.598	79.675
Wertpapiere und Beteiligungen	0	0
Sonstiges Treuhandvermögen	0	0
Treuhandvermögen	2.598	79.675
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.598	23.797
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	55.878
Sonstiges Treuhandverbindlichkeiten	0	0
Treuhandverbindlichkeiten	2.598	79.675

Die Treuhanderträge und die Treuhandaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2016
Treuhanderträge	27	108
Treuhandaufwendungen	0	0

VII. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

(36) Regionale Aufgliederungen der Zinserträge und -aufwendungen

Die Zinserträge und Zinsaufwendungen werden regional gegliedert, wobei die Zuordnung auf Basis des Sitzes der Muttergesellschaft erfolgt. Der Begriff Inland bezieht sich demnach auf Österreich.

in TEUR

Zinsen und ähnliche Erträge	1.1. - 31.12.2017	1.1. - 31.12.2016
aus Guthaben bei Zentralnotenbanken	-25.957	-19.729
aus Forderungen an Kreditinstitute	1.395	6.388
aus Forderungen an Kunden	25.176	35.050
aus festverzinslichen Wertpapieren	2.239	9.789
aus Finanzierungsleasing	6.890	16.907
aus Derivaten	5.188	78.820
aus sonstigen Aktiven	960	1.063
Gesamt	15.891	128.288
davon Inland	-997	91.639
davon Ausland	16.888	36.649

Die Zinsaufwendungen i.Z.m. „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ wurden bis zum Erlassen des Mandatsbescheid II (10. April 2016) in ungekürzter Höhe ermittelt und als Zinsaufwand erfasst. Ab 10. April 2016 werden für diese Verbindlichkeiten keine Zinsen (Zinssatz 0 %) erfasst.

in TEUR

Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.1. - 31.12.2017	1.1. - 31.12.2016
für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	47	38.323
für Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	298	22.196
für verbriefte Verbindlichkeiten	0	72.046
für Derivate	6.483	67.603
für sonstige Schulden	182	1.132
Gesamt	7.010	201.300
davon Inland	6.316	137.468
davon Ausland	694	63.832

(37) Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen

Die Erträge aus Beteiligungen stellen sich wie folgt dar:

in TEUR

	1.1. - 31.12.2017	1.1. - 31.12.2016
Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinsliche WP	60	357
Anteile an assoziierte Unternehmen	151	1.564
Anteile an verbundenen Unternehmen	173	70
Gesamt	384	1.990
davon Inland	151	1.920
davon Ausland	233	70

Die Erträge aus assoziierten Unternehmen betreffen das anteilige Ergebnis aus den Anteilen an der HETA BA Leasing Süd GmbH.

(38) Provisionsergebnis

Die Provisionserträge und -aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

in TEUR

	1.1. - 31.12.2017	1.1. - 31.12.2016
aus dem Kreditgeschäft	99	-13.639
Provisionserträge	188	960
Provisionsaufwendungen	-89	-14.599
aus dem Wertpapiergeschäft	-75	-520
Provisionserträge	0	0
Provisionsaufwendungen	-75	-520
aus dem übrigen Geschäft	-435	-1.726
Provisionserträge	995	1.234
Provisionsaufwendungen	-1.430	-2.960
Gesamt	-411	-15.885

Von den Provisionserträgen i.H.v. EUR 1.183 Tausend (2016: EUR 2.194 Tausend) entfallen EUR 216 Tausend (2016: EUR 1.073 Tausend) auf das Inland.

(39) Sonstige Verwaltungsaufwendungen

Die Aufwendungen für die sonstigen Verwaltungsaufwendungen stellen sich wie folgt dar:

in TEUR

	1.1. - 31.12.2017	1.1. - 31.12.2016
Rechts- und Beratungskosten	27.201	61.329
IT- und Telekommunikationskosten	6.170	9.689
Raumaufwand	4.958	4.924
Versicherungskosten	2.209	2.355
Fahrzeug- und Fuhrparkkosten	801	728
Bürokosten	241	402
Schulungsaufwendungen	1.023	1.336
übrige sonstige Sachaufwendungen	4.926	7.635
Gesamt	47.529	88.399

(40) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge stellen sich wie folgt dar:

in TEUR

	1.1. - 31.12.2017	1.1. - 31.12.2016
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	184.060	187.017
Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen	29.323	21.342
Verwertungserlöse aus Leasing- und Kreditobjekten (Rettungserwerbe)	17.903	14.920
Miet- und Pächterträge	11.364	38.670
Zuschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	2.191	14.340
Zuschreibungen auf Rettungserwerbe und Leasingrückläufer	7.252	5.497
übrige sonstige Erträge	31.380	79.508
Gesamt	283.473	361.293

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen betreffen mit EUR 104.819 Tausend (2016: EUR 158.525 Tausend) Auflösungen der Rückstellung für Schließungskosten (Closingkosten).

(41) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

in TEUR

	1.1. - 31.12.2017	1.1. - 31.12.2016
Aufwand aus der Bildung von sonstigen Rückstellungen	1.336	1.713
Veräußerungsverluste aus dem Verkauf von immateriellen Vermögenswerte und Sachanlagen	295	139
Verwertungsverluste aus Leasing- und Kreditobjekten (Rettungserwerbe)	885	833
laufende operative Aufwendungen für bestimmten Sachanlagen	8.428	16.196
Abschreibungen auf Leasingrückläufer und Rettungserwerbe	3.940	21.686
übrige sonstige Aufwendungen	20.045	51.299
Gesamt	34.930	91.867

(42) Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens

Diese Position beläuft sich im Geschäftsjahr 2017 insgesamt auf EUR 775.811 Tausend (2016: EUR 1.036.903 Tausend). Darin enthalten sind Ergebnisse aus der Auflösung und der Dotierung von Wertberichtigungen i.H.v. EUR 667.226 Tausend, die auf eine Neubewertung der Risikovorsorgen als auch Verwertungserfolge, die über den erwarteten Rückflüssen lagen, zurückzuführen sind. Weitere EUR 5.499 Tausend an Erträgen stammen aus der Auflösung von Derivatpositionen (2016: EUR 304.287 Tausend).

Ebenfalls werden hier Auflösungen von Vorsorgen i.H.v. EUR 95.202 Tausend (2016: EUR 51.957 Tausend) nach § 57 Abs. 1 BWG ausgewiesen.

Die Erträge aus Wertpapieren des Bankbuch-Umlaufvermögens betrugen EUR 7.885 Tausend (2016: EUR 55.241 Tausend).

(43) Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen

Der in dieser Position ausgewiesene Gewinn von EUR 51.597 Tausend (2016: EUR 329.680 Tausend) resultiert überwiegend aus der Auflösung von Vorsorgen für Gewährleistungsansprüche aus Verkaufstransaktionen sowie Entkonsolidierungsergebnisse aus der Veräußerung von konsolidierten Tochterunternehmen.

(44) Außerordentliches Ergebnis

Das Außerordentliche Ergebnis beträgt insgesamt EUR -1.029.332 Tausend (2016: EUR 5.877.987 Tausend) und ergibt sich als Saldo aus Außerordentlichen Erträgen i.H.v. EUR 51.545 Tausend (2016: EUR 9.425.028 Tausend) und Außerordentlichen Aufwendungen i.H.v. EUR -1.080.876 Tausend (2016: EUR -3.547.041 Tausend).

Im Geschäftsjahr 2017 resultieren die Außerordentlichen Erträge i.H.v. EUR 51.545 Tausend aus Rückkäufen von im Geschäftsjahr 2016 nach § 86 Abs. 1 BaSAG herabgesetzten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“. Die Außerordentlichen Erträge des Vorjahres (EUR 9.425.028 Tausend) resultierten aus der Herabsetzung und den entsprechenden Ausbuchungen der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“. Die in 2017 vorgenommene Auflösung des Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken i.H.v. EUR 50.700 Tausend (2016: Dotierung i.H.v. EUR -205.162 Tausend) wird im außerordentlichen Ertrag (2016: außerordentlicher Aufwand) ausgewiesen.

Die Außerordentlichen Aufwendungen beinhalten mit EUR -1.080.876 Tausend (2016: EUR 3.547.041 Tausend) im Wesentlichen Aufwendungen aus der Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren.

(45) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der ausgewiesene Ertragssteueraufwand setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

	in TEUR	
	1.1. - 31.12.2017	1.1. - 31.12.2016
Tatsächliche Ertragssteuern	-4.980	1.023
Latente Ertragssteuern	28	-1.362
Gesamt	-4.952	-339

Ohne Berücksichtigung der Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren i.H.v. EUR -1.087.291 Tausend und der Auflösung des Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken i.H.v. EUR +50.700 Tausend, welche beide nicht steuerlich wirksam sind hätte sich statt einem Ergebnis von null für 2017 ein deutlich positives Jahresergebnis ergeben.

Unter Berücksichtigung von vorhandenen (offenen) Siebentel-Abschreibungen auf Beteiligungen, unterschiedlicher Wertansätze für Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen, sowie – insbesondere bei Tochtergesellschaften im Ausland – vorhandenen Verlustvorträge ergibt sich für 2017 nur eine geringe steuerliche Belastung.

Die Heta Asset Resolution AG ist betreffend Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer bis einschließlich 2015 veranlagt. Die Körperschaftsteuer- sowie Umsatzsteuererklärung 2016 wird fristgerecht bis spätestens Ende April 2018 beim Finanzamt eingebracht werden. Derzeit ist keine abgabenbehördliche Betriebsprüfung anhängig.

VIII. SONSTIGE ANGABEN

(46) Wesentliche Verfahren

46.1. Verfahren im Zusammenhang mit den Bescheiden der FMA

Während im Geschäftsjahr 2016 insgesamt noch über 40 Verfahren in Österreich und Deutschland gegen die Heta anhängig waren, mit denen Investoren die Zahlung von Anleihen und darauf fällige Zinsen, die durch das verhängte Moratorium nicht am ursprünglichen Fälligkeitstag gezahlt worden waren, einklagten, hat sich die Zahl im Geschäftsjahr 2017 auf sechs Verfahren, darunter fünf in Österreich und eines in Deutschland, reduziert. Grund dafür war die erfolgreiche Annahme des Rückkaufangebots des K-AF durch die klagenden Gläubiger.

Die verbliebenen fünf Verfahren in Österreich betreffen Nachranganleihen mit einem ursprünglichen Nominale von EUR 80,0 Mio., die aufgrund der Gläubigerbeteiligung basierend auf dem Mandatsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid II, auf null geschnitten wurden. Die fünf Kläger haben das Angebot des K-AF nicht angenommen und setzen die Prozesse gegen das Land Kärnten bzw. die Rechtsnachfolger der Kärntner Landesholding fort. Gegenüber der Heta wurde jedoch „einfaches Ruhen“ in diesen fünf Verfahren vereinbart, die Geltendmachung der Ansprüche wurde auf die zweit- und drittbeklagten Parteien (Land Kärnten und Rechtsnachfolger der KLH) beschränkt. Im Sommer 2017 erging das erste Urteil in einem dieser Verfahren, welches zu Lasten der Kläger ausfiel. Das Erstgericht stellte fest, dass das Land Kärnten und das Sondervermögen Kärnten als Ausfallsbürgen gemäß § 1356 ABGB aus dem verfahrensgegenständlichen Schuldschein der Heta lediglich bis zur Höhe der Ausgleichszahlung iSd § 2a FinStaG solidarisch haften. Das darüber hinausgehende Feststellungsbegehren der klagenden Partei, wonach das Land Kärnten und das Sondervermögen Kärnten über die Ausgleichszahlung hinaus unbeschränkt haften würden, wurde hingegen abgewiesen. Sowohl die Kläger als auch das Land Kärnten bzw. das Sondervermögen Kärnten haben gegen das Urteil berufen. Im Februar 2018 ergingen erstinstanzliche Urteile in zwei weiteren Verfahren. Auch diese fielen zugunsten des Landes Kärnten bzw. der Rechtsnachfolger der Kärntner Landesholding aus. Ein aus diesen Verfahren ergehender Antrag an den österreichischen Verfassungsgerichtshof auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 2a FinStaG wurde Ende März 2018 mit der Begründung, dass § 2a FinStaG verfassungskonform ist, abgewiesen.

Das seit März 2017 anhängige Verfahren in Deutschland, welches nunmehr am Amtsgericht Frankfurt verhandelt wird, betrifft eine CHF-Anleihe mit einem Nominale von CHF 5.000. Der Kläger begehrt Zahlung trotz des geltenden Zahlungsmoratoriums und anerkennt nicht den Schuldenschnitt gemäß Mandatsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid II.

Der Vorstellungsbescheid II umfasst auch die Herabsetzung des Nennwertes oder des ausstehenden Restbetrages der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ aus Gerichtsverfahren betreffend die Heta oder der sonstigen strittigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta. Der Vorstellungsbescheid II enthält in diesem Spruchpunkt eine nicht abschließende Auflistung von anhängigen Rechtsverfahren gegen die Heta. Es bestehen in der Heta aktuell zwei Verfahren in Kroatien, in welchen die Wirkungen des Vorstellungsbescheides II bekämpft werden. Es liegen dazu noch keine rechtskräftigen Entscheidungen vor. Bisher haben kroatische Gerichte und Behörden die Wirkungen des Vorstellungsbescheides II nicht anerkannt.

Mehrere der vom Mandatsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid II betroffenen Verfahren der Heta sind im EU-Ausland anhängig. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Wirkungen des Mandatsbescheids und somit das BaSAG im EU-Ausland mangels Geltung der europarechtlichen Grundlagen nicht anerkannt werden könnten. Gegenwärtig hat sich dieses Risiko noch nicht materialisiert. Die Heta hat alle prozessbetreuenden Anwälte über die Wirkungen des Vorstellungsbescheides II im Hinblick auf Gerichtsverfahren informiert, sodass in den Verfahren rechtzeitig Einwendungen dazu erhoben werden können.

Eine Verurteilung der Heta zur Zahlung der von den gegenständlichen Rechtsstreitigkeiten betroffenen Verbindlichkeiten und eine damit verbundene allfällige Zwangsvollstreckung zugunsten einzelner Gläubiger liefe den von der FMA mit Mandatsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid II angeordneten Abwicklungsmaßnahmen zuwider. Die Heta wird deshalb nicht nur allfällige erstinstanzliche negative Urteile bekämpfen, um eine Klärung der Anerkennung des BaSAG herbeizuführen, sondern auch sämtliche zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zur Abwehr einer Vollstreckung ergreifen.

Eine Befriedigung einzelner Gläubiger könnte im Widerspruch zu den im BaSAG geltenden Grundsätzen der Gläubigergleichbehandlung, der (gleichmäßigen) Verlusttragung durch die Gläubiger und der Nichtschlechterstellung der Gläubiger im Vergleich zu einer Verwertung in der Insolvenz stehen. Die im Mandatsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid II angewandten Abwicklungsmaßnahmen zielen darauf ab, den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Heta während des Abbauplans zu verhindern. Die Überschuldung als Insolvenzgrund gilt für die Heta gemäß GSA nicht. Ein Insolvenzantrag kann lediglich von der FMA gestellt werden.

46.2. Verfahren mit der Bayerischen Landesbank (BayernLB) und Memorandum of Understanding (MoU)

Die ehemalige Mehrheitsaktionärin der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, die Bayerische Landesbank, hat bezüglich jener Finanzierungen, die aus Sicht der damaligen Hypo Alpe-Adria Bank dem österreichischen Eigenkapitalersatz Ge-

setz (EKEG) unterliegen und daher weder durch Zinszahlungen bedient noch getilgt werden dürfen, Ende 2012 eine Feststellungsklage vor dem Landgericht München I eingebracht. Die Feststellungsklage wurde später auf eine Leistungsklage umgestellt und wurde von der Heta umfassend erwidert. Das Klagebegehren wurde vollumfänglich bestritten sowie die in der Vergangenheit geleisteten Rückzahlungen an die BayernLB mittels fünf Widerklagen von insgesamt rd. EUR 4,8 Mrd. geltend gemacht.

Das Landgericht München I hatte in der Verhandlung am 8. Mai 2015 das erstinstanzliche Urteil mündlich verkündet. Mit dem noch nicht rechtskräftigen Urteil wurde dem Klagebegehren der BayernLB fast zur Gänze stattgegeben und die Heta zur Zahlung eines Betrages von (i) EUR 1,03 Mrd. nebst Zinsen, (ii) CHF 1,29 Mrd. nebst Zinsen und (iii) EUR 1,4 Mio. nebst Zinsen verurteilt und die Widerklagen (Rückforderungsansprüche) der Heta zur Gänze abgewiesen. Lediglich in Bezug auf eine Anleihe i.H.v. CHF 300,0 Mio. sah sich das Gericht als nicht zuständig. Grundsätzlich stützte sich die Begründung des Gerichts darauf, dass der Heta der Beweis der „Krise“ im Sinne des EKEG nicht gelungen sei bzw. lehnte das Gericht sowohl die Anwendung des Bundesgesetzes über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG) und darauf beruhender Maßnahmen auf Forderungen nach deutschem Recht, als auch die Anwendung des auf Grundlage des BaSAG erlassenen Mandatsbescheids der FMA vom 1. März 2015 (Mandatsbescheid I) ab, welcher insbesondere die verfahrensgegenständlichen Forderungen der BayernLB einer Stundung bis zum 31. Mai 2016 unterwarf.

Infolge des Abschlusses eines MoU zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern am 7. Juli 2015 wurde die Grundlage für die Bereinigung sämtlicher (behaupteter) Ansprüche u.a. zwischen der BayernLB einerseits und der Heta andererseits geschaffen. In der Folge wurden seitens der Heta die Voraussetzungen für den Abschluss eines Vergleichs und die damit verbundenen Auswirkungen geprüft. Am 21. September 2015 gab die Heta bekannt, dass sie bereit wäre den Vergleich – wie im MoU skizziert – mit der BayernLB abzuschließen. Die BayernLB war schlussendlich jedoch nicht bereit, das EKEG-Verfahren in der Form wie ursprünglich geplant mit der Heta zu vergleichen. Das Verfahren wird deshalb ohne jede Beschränkung von der Heta fortgeführt und soll durch rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Gerichte in Deutschland erledigt werden. Die Heta hatte hierzu fristgerecht am 1. Februar 2016 beim Oberlandesgericht München (OLG München) ihre Berufungsbegründung eingebracht.

Die BayernLB erklärte sich jedoch vorab zu gewissen Zugeständnissen betreffend ihrer Forderungen im EKEG-Verfahren bereit: Auch dann, wenn der BayernLB ein höherer Anspruch rechtskräftig im EKEG-Verfahren zugesprochen wird, wird die BayernLB nur mit EUR 2,4 Mrd. zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens 5 % p.a., an der Abwicklung der Heta teilnehmen. Diese Erklärung steht unter der Maßgabe, dass der Anspruch der BayernLB gleichberechtigt und gleichrangig mit den übrigen Senior-Gläubigern an einer Abwicklung nach BaSAG, einem Insolvenzverfahren über das Vermögen oder einer anderen Form der Abwicklung der Gesellschaft teilnimmt. Zudem hat sich die BayernLB bereit erklärt, auf die Einleitung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung zu verzichten und sich darauf zu beschränken, mit ihrer Forderung an der Abwicklung der Heta nach BaSAG teilzunehmen. Hinsichtlich des Anspruchs der Heta gegen die BayernLB aus den Widerklagen wurden keine Beschränkungen vorgesehen. Sollte die Heta mit diesen Ansprüchen rechtskräftig durchdringen, können diese Ansprüche auch von der BayernLB eingefordert werden. Mit Ausnahme der Ansprüche aus den EKEG-Verfahren und bestimmten Derivatgeschäften zwischen der BayernLB und der Heta wurden durch entsprechende Erklärungen der BayernLB einerseits und der Heta andererseits alle wechselseitigen Ansprüche bereinigt.

Mögliche Ansprüche der Heta gegen die Republik Österreich aus der BayernLB-Finanzierungsthematik wurden in keiner der getroffenen Vereinbarungen und Erklärungen geregelt. Diese blieben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt. Die Heta hat zur Wahrung möglicher Ansprüche Verjährungsverzichte seitens der Republik Österreich eingeholt, die zuletzt bis 31. Juli 2017 verlängert wurden. Aufgrund der umfassenden Prüfung dieser Thematik durch zwei Sachverständige kam die Heta zum Ergebnis, dass keine Ansprüche bestehen. Eine Verlängerung des Verjährungsverzichts war somit nicht mehr notwendig.

Die zum 31. Dezember 2017 gegenüber der BayernLB bestehenden Verbindlichkeiten i.H.v. rd. EUR 2,56 Mrd. (Nominale zuzüglich Zinsansprüche bis 1. März 2015) können erst auf den von der BayernLB zugesagten Vergleichswert i.H.v. EUR 2,40 Mrd. reduziert werden, sofern feststeht, dass die Forderungen der BayernLB als gleichrangige, unbesicherte Senior-Verbindlichkeiten in einer Abwicklung der Heta seitens der FMA anerkannt werden. Dieser Verzicht tritt jedoch erst bei vollständiger Abwicklung der Heta ein. Die zum 31. Dezember 2017 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB sind ebenfalls von Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung durch die FMA gemäß dem Mandatsbescheid II bzw. dem Vorstellungsbescheid II umfasst. Der Umfang des Schuldenschnitts hängt schlussendlich vom Ausgang des Verfahrens vor dem OLG München ab.

Eine Entscheidung des Berufungsgerichtes steht derzeit aus. Das Gericht hat sich seit Einbringung der jeweiligen Berufungen der Verfahrensparteien bisher nicht inhaltlich mit dem Verfahrensgegenstand beschäftigt. Es wurden weder Fristen für die Einbringung der jeweiligen Repliken noch für Tagsatzungen festgelegt. Am 7. August 2017 erreichte die Heta eine neue Verfügung des OLG München. Darin nahm das Gericht die Position ein, dass das Verfahren womöglich wegen der Abwicklung der Heta unterbrochen sei, bzw. dass womöglich den Parteien ein Rechtsschutzbedürfnis fehle, da das Gericht aufgrund von Zeitungsberichten vom Abschluss eines möglichen Vergleichs ausgehe. Beide Parteien äußerten sich zu dieser Verfügung, wobei

unterschiedliche Rechtspositionen eingenommen wurden: Laut Heta ist eine Unterbrechung mit 1. März 2015 erfolgt. Aus diesem Grund wurde auch die Aufhebung des Urteils in 1. Instanz und die Verweisung an das LG München beantragt. Was die Thematik "fehlendes Rechtsschutzbedürfnis" betrifft, bestätigte die Heta, dass zumindest der Heta in Bezug auf die Widerklagen weiterhin ein Rechtsschutzbedürfnis zustehe. Laut der BayernLB ist keine Unterbrechung eingetreten bzw. besteht weiterhin ein Rechtsschutzbedürfnis.

Am 30. November 2017 erhielten die Parteien erneut eine Verfügung des OLG München zugestellt. Das Gericht gab darin bekannt, dass es beabsichtige, ein Zwischenurteil zu fällen und ersuchte die Parteien um Zustimmung zu einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren. Da die BayernLB sich in ihrer Äußerung gegen ein schriftliches Verfahren ausgesprochen hat, hat das Gericht eine mündliche Verhandlung für Mitte Mai angesetzt. Die weitere Entscheidung des Gerichts ist sodann abzuwarten. Festzuhalten gilt, dass gegen ein Zwischenurteil das Rechtsmittel der Revision an den Bundesgerichtshof (BGH) erhoben werden kann.

46.3. Klage der Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. gegenüber der Heta

Am 14. Juli 2015 war der Heta eine Schiedsklage der Anadi Financial Holdings Pte. Ltd., Käuferin der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank AG, Klagenfurt am Wörthersee (nunmehr Austrian Anadi Bank AG), zugestellt worden. Nach mehrmaliger Änderung des Klagebegehrens machte die Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. insbesondere einen Anspruch auf EUR 78 Mio. Schadenersatz geltend und begehrte die Feststellung der Haftung der Heta für künftige Schäden der Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. aufgrund angeblich unrichtiger Angaben bzw. mangelnder Offenlegungen seitens der Heta im Zuge des Verkaufs der Hypo Alpe-Adria-Bank AG an die Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. im Jahr 2013.

Im Kaufvertrag war für den Fall von Streitigkeiten die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich nach den Wiener Regeln vereinbart worden. Das Verfahren war nicht öffentlich. Am 19. Juni 2017 erging das Urteil des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht wies die Klage der Anadi Holding zur Gänze ab und sprach der Heta vollen Kostenersatz (rd. EUR 1,0 Mio.) zu. Das Gericht folgte in der Begründung bzw. inhaltlich zu jedem einzelnen Punkt dem Vorbringen und der Argumentation der Heta.

Gegen das Urteil war ein Rechtsmittel möglich. Die Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. ließ jedoch die Rechtsmittelfrist ungenutzt verstreichen, sodass das Schiedsurteil nunmehr rechtskräftig ist. Der Kostenersatzanspruch der Heta wurde zwischenzeitig ebenfalls erfüllt.

46.4. Sonstige Verfahren

46.4.1. KLAGEN UND GESETZESMASSNAHMEN BETREFFEND KREDITVERTRAGSBEDINGUNGEN

In Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro werden schon seit längerer Zeit durch Kunden bzw. Interessenvertretungen für Kunden die Regelungen in Kredit- oder Leasingverträgen über Zinsanpassungen und die Koppelung an den CHF-Referenzzinssatz gerichtlich bekämpft. Die lokalen Heta-Gesellschaften in den oben erwähnten Ländern sind von den angeführten Entwicklungen teilweise betroffen, vor allem deshalb, weil sie Kreditverträge der ehemaligen SEE-Banktochterunternehmen im Rahmen der sogenannten „Brush-Transaktionen“, die zur Portfoliobereinigung der ehemaligen Tochterbanken umgesetzt wurden, übernommen hatten. Zudem haben die Gesellschaften ein eigenes Portfolio an Leasingverträgen mit variablen Zinsanpassungsklauseln. Die lokalen Heta-Gesellschaften sind mit Klagen und einigen Beschwerden sowie Anfragen zu CHF und/oder der Anpassung von Zinssätzen konfrontiert.

Zudem ist in den letzten Jahren eine rege Gesetzestätigkeit in den betroffenen SEE-Ländern, hinsichtlich des Verbraucherschutzes bzw. generell des Schutzes von Kreditnehmern, zu vermerken. So wurde in Montenegro im August 2015 ein neues Gesetz wirksam, wonach Banken verpflichtet waren, bestehende CHF-Kredite nach Maßgabe des offiziellen Wechselkurses zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrages in Euro zu konvertieren. Die Heta-Gesellschaft in Montenegro war als Nicht-Bank von diesem Gesetz zunächst nicht betroffen. Das Gesetz wurde mit Wirksamkeit zum 23. September 2016 angepasst und umfasst nun unter anderem auch Drittparteien, auf welche Forderungen aus CHF-Kreditverträgen übertragen wurden, und somit auch die Heta Gesellschaft in Montenegro. Im September 2015 war ein entsprechendes Gesetz auch in Kroatien beschlossen und in Kraft gesetzt worden. Dieses gilt grundsätzlich auch für die kroatische Heta Gesellschaft.

Im Juli 2017 wurde im kroatischen Parlament ein weiteres Gesetz beschlossen, welches in Kroatien abgeschlossene Kreditverträge von nicht in Kroatien lizenzierten Kreditgebern an bestimmte kroatische Kreditnehmer (Verbraucher und Kleinunternehmer bzw. SPVs) rückwirkend für nichtig erklärt, insofern diese Kredite nicht bereits gänzlich rückgeführt wurden. Damit sind auch die für diese Kredite bestellten Sicherheiten nichtig. Das Gesetz hat negative Auswirkungen auf die Verwertung des von der Heta gehaltenen kroatischen Cross Border-Portfolios, da sich der Verwertungszeitraum verlängert. Das Gesetz ermöglicht es, dass laufende Vollstreckungsverfahren bis zur Entscheidung über die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes ohne weitere Prüfung unterbrochen werden. Derzeit werden bereits in insgesamt 16 (davon 9 neu eingebrachte) Verfahren mit Verweis auf dieses neue Gesetz die Ansprüche der Heta auf Rückforderung der vergebenen Kredite bzw. Vollstreckung in die bestellten

Sicherheiten bestritten bzw. bekämpft. Mit weiteren Verfahren ist zu rechnen. Die Heta hat dafür entsprechende Risikovorsorgen gebildet. Die Heta ist nicht die einzige österreichische Gesellschaft, die von den Wirkungen dieses Gesetzes betroffen ist. Auch andere österreichische Banken sind entsprechend betroffen und haben bereits Anträge auf Prüfung der Verfassungskonformität bzw. EU-Rechtskonformität des Gesetzes beim kroatischen Verfassungsgericht beantragt. Auch die Heta hat im Februar 2018 eine derartige Verfassungsklage eingebracht. Des Weiteren wurden die zuständigen nationalen und europäischen Stellen informiert und eine Prüfung auf EU-Konformität angeregt.

46.4.2. VERFAHREN UNTER INVOLVIERUNG EHEMALIGER EIGENTÜMER

Im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit waren in den Jahren 2011 und 2012 Zivilklagen gegen ehemalige Eigentümer bzw. ehemalige Organe seitens der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG eingebracht worden. Dazu gehört die im März 2012 gegen gewisse Altaktionäre sowie insgesamt neun ehemalige Organe (Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder) eingereichte Klage (sogenannter „Sonderdividende/Consultants“-Zivilprozess). Geltend gemacht werden Ansprüche (ursprünglicher Streitwert: EUR 50,1 Mio.) im Zusammenhang mit der aus Sicht der Heta ungerechtfertigten Ausschüttung einer alineaaren Sonderdividende an die genannten Altaktionäre im Jahr 2008 für das Geschäftsjahr 2007. Im Juli 2014 konnten mit drei beklagten Altaktionären sowie zwei ehemaligen Organmitgliedern Vergleiche über eine Vergleichssumme von insgesamt rd. EUR 19,0 Mio. (rd. 75 % des Streitwerts der Beklagten) geschlossen werden. Aufgrund der Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wurde am 1. Dezember 2014 der Zivilprozess bis zum Abschluss des Strafverfahrens unterbrochen. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ist zwischenzeitig eingestellt worden. Die Heta hatte fristgerecht einen Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens gestellt. Der Fortführungsantrag wurde im Dezember 2016 abgelehnt. In weiterer Folge hat die Heta die Fortsetzung des Zivilprozesses beantragt. Mittlerweile konnte mit einigen Beklagten eine vergleichsweise Bereinigung in dieser Angelegenheit erzielt werden, sodass das Verfahren derzeit nur mehr vier Beklagte betrifft.

Eine im Jahr 2011 eingebrachte Zivilklage betrifft den Themenkomplex der Vorzugsaktien der Hypo Leasing Holding (HLH), die in zwei Tranchen in den Jahren 2004 und 2006 platziert worden waren. Nach Aufarbeitung des Finanzierungsmodells und der Erstellung eines forensischen Gutachtens im Auftrag der Heta wurden diese Sachverhalte sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich verfolgt. Die Heta hatte Klage auf Zahlung eines Betrages von EUR 48,0 Mio. gegen 12 Beklagte mit einer solidari-schen Haftung in selbiger Höhe eingebracht. Der Oberste Gerichtshof beschied der rechtlichen Argumentation der Heta jedoch keine faktische und rechtliche Grundlage und verwies den Prozess wieder an die 1. Instanz (mit einem eingeschränkten Streitwert von EUR 23,0 Mio., Leistungsbegehren EUR 17,5 Mio. und Feststellungsbegehren EUR 5,5 Mio.) zurück. Ein Betrag von ca. EUR 17,0 Mio. wurde rechtskräftig abgewiesen. Mittlerweile konnte mit drei Beklagten eine vergleichsweise Bereinigung in dieser Angelegenheit erzielt werden. Das Verfahren wird zwischenzeitig gegenüber den verbliebenen neun Beklagten fortgesetzt.

46.4.3. WEITERE VERFAHRENSANGELEGENHEITEN

Im Konzern sind derzeit insgesamt rd. 680 Passivverfahren anhängig, in denen die Heta bzw. ihre Tochtergesellschaften beklagte Parteien sind, sowie über rd. 7.260 aktive Verfahren, in denen die Heta bzw. ihre Tochtergesellschaften als Kläger bzw. betreibende Partei agieren.

Die meisten Passivverfahren stehen im Zusammenhang mit ausständigen Kreditfällen. In der Regel werden vom Kreditnehmer im Rahmen dieser Verfahren verschiedene Ansprüche und Behauptungen erhoben, mit denen der Kreditnehmer versucht, sich seiner Verpflichtung zur Rückzahlung der gewährten Kredite zu entziehen. So wird z.B. geltend gemacht, dass die Heta vermeintlich ihren Verpflichtungen zur Weiterfinanzierung des Kreditnehmers nicht nachgekommen sei und somit dem Kreditnehmer ein Schaden entstanden sei oder dass die Sicherheiten, die die Heta zu verwerten versucht, nicht wirksam bestellt worden waren. In Kroatien tritt in einigen Fällen eine kroatische Nichtregierungsorganisation als Kläger auf, die die vermeintliche Nichtigkeit der gewährten Kredite und der zugunsten der Heta bestellten Sicherheiten mit dem Argument der fehlenden regulatorischen Genehmigungen zu behaupten versucht. Mit der Erlassung des neuen Gesetzes in Kroatien (siehe 46.4.1 Klagen und Gesetzesmassnahmen betreffend Kreditvertragsbedingungen) ist mit weiteren neuen Verfahren zu rechnen. Die Entwicklungen in diesen Verfahren werden genau verfolgt. Im Falle eines für die Heta erwarteten negativen Ausgangs werden entsprechende Wertberichtigungen bzw. Rückstellungen erfasst. Viele Klagen werden von Dritten erhoben, die Eigentumsrechte an vermeintlich unbelasteten Vermögenswerten von Kreditnehmern der Heta erworben haben und nunmehr die Löschung der zugunsten der Heta weiterhin wirksam bestellten Sicherheiten verlangen. Des Weiteren sind jene Tochtergesellschaften, die Vermögenswerte im Rahmen der „Brush-Transaktionen“ von den ehemaligen Bankengesellschaften der Hypo-Gruppe übernommen hatten, mit Klagen konfrontiert in denen die Wirksamkeit dieser Übertragungen bekämpft wird. Darüber hinaus gibt es Rechtsstreitigkeiten, die sonstige ehemals eingegangene vertragliche Verpflichtungen der Heta betreffen.

Bei den Aktivverfahren handelt es sich primär um Verfahren zur Eintreibung der ausstehenden Forderungen aus Kredit- und Leasingverträgen sowie verschiedene Exekutionsverfahren, Vollstreckungen und Insolvenzverfahren.

Mit dem voranschreitenden Abbau der Beteiligungen und Assets entwickeln sich die Vielzahl der offenen Rechtsverfahren und die in gewissen Jurisdiktionen langwierige Prozessführung zu einem wesentlichen Abwicklungsrisiko bei der Verwertung der Vermögenswerte der Heta. Bei Liquidation einer Gesellschaft ist zu beachten, dass diese während eines laufenden Gerichtsverfahrens nicht vollständig liquidiert werden kann. Ein Parteienwechsel ist häufig nur mit Zustimmung der Gegenpartei möglich, die oftmals nicht erteilt wird.

Unter gewissen Umständen verlangen Verkäufer als Bedingung für den Erwerb der Forderungen, dass die von der jeweiligen Heta-Gesellschaft eingeleiteten Exekutionsmaßnahmen gegen den Schuldner von der jeweiligen Heta Gesellschaft zumindest für einen gewissen Zeitraum nach Erwerb weiterbetrieben werden, weil z.B. ein Wechsel der Partei nur mit Zustimmung des Schuldners möglich ist oder um Verjährungsthemen zu vermeiden. Auch das hat Auswirkungen auf den zeitlichen Horizont für die Abwicklung einer Einheit, da diese Einheit so lange nicht liquidiert werden kann, als diese Verfahren anhängig sind bzw. die übernommenen Verpflichtungen bestehen. Bei den Verkaufstransaktionen wird darauf geachtet, dass die Verpflichtungen der Heta zum „Fronting“ derartiger Verfahren zeitlich befristet sind bzw. die Heta entsprechende Beendigungsrechte hat.

(47) Haftung Land Kärnten

Die gesetzliche Haftung des Landes Kärnten ist als Ausfallbürgschaft gemäß § 1356 ABGB ausgestaltet und umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die vor dem 3. April 2003 eingegangen wurden, sowie alle Verbindlichkeiten, die ab dem 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 entstanden sind und deren Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Für nach dem 1. April 2007 entstehende Verbindlichkeiten trifft das Land keine Haftung mehr. Die Haftung war im Kärntner Landesholding-Gesetz (K-LHG) geregelt. Das K-LHG wurde mit dem Gesetz, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt wurde, aufgehoben, jedoch wurde in § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes klargestellt, dass § 5 K-LHG (alt) weiterhin auf Haftungen des Landes als Ausfallbürge gemäß § 1356 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) anzuwenden ist, soweit diese rechtmäßig begründet wurden und aufrecht sind.

Gemäß Vorstellungsbescheid II der FMA wurden sämtliche landesbehafteten Verbindlichkeiten der Heta, mit Ausnahme der behafteten Pensionsrückstellungen und der Deckungsstock-Verbindlichkeiten, auf 64,4% herabgesetzt.

Die landesbehafteten Verbindlichkeiten betragen zum 31. Dezember 2017 EUR 1.996.235 Tausend (2016: EUR 4.635.928 Tausend).

Eine zwischen dem Land Kärnten und der Heta abgeschlossene Haftungsprovisionsvereinbarung sah eine Haftungsprovision in der Höhe von 1 Promille p.a. des aushaftenden Betrags vor. Diese Haftungsprovisionsvereinbarung wurde unter Ausübung des vertraglich vorgesehenen ordentlichen Kündigungsrechtes von der Heta zum 31. Dezember 2011 gekündigt, wodurch die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung der Haftungsprovision ab dem Jahr 2012 entfiel. Ungeachtet dieser Kündigung der vertraglichen Haftungsprovisionsvereinbarung gilt die gesetzlich geregelte Ausfallbürgschaft des Landes Kärnten weiterhin. Dem Aufsichtskommissär des Fonds Sondervermögen Kärnten (als Gesamtrechtsnachfolger der Kärntner Landesholding) wird weiterhin der erforderliche Zugang zu diesbezüglichen Informationen bei der Gesellschaft eingeräumt.

Auf Basis der gesetzlichen Ermächtigung gemäß § 2a FinStaG hat das Land Kärnten über den eigens dafür eingerichteten K-AF am 20. Jänner 2016 ein Angebot an die Heta-Gläubiger zum Erwerb aller landesgesetzlich besicherten Schuldtitel der Heta abgegeben, welches jedoch von den Gläubigern nicht mit dem gesetzlich vorgesehenen Zustimmungsquorum angenommen wurde. Am 6. September 2016 hat der K-AF ein neues öffentliches Angebot gelegt, welches mit der erforderlichen Mehrheit Anfang Oktober angenommen wurde. Im Rahmen der bestehenden Auskunftspflichten der Heta gemäß § 5 K-LHG (alt) ist die Heta dem Auskunftersuchen des Landes Kärnten i.Z.m. diesen Angeboten zu seinen landesgesetzlich besicherten Schuldtiteln nachgekommen.

Neben der Ausfallhaftung des Landes Kärnten gemäß § 5 K-LHG (alt) besteht ergänzend eine Ausfallhaftung des Fonds Sondervermögen Kärnten bzw. der Kärntner Beteiligungsverwaltung als Rechtsnachfolger der Kärntner Landesholding (KLH) gemäß § 4 K-LHG (alt). Diese Ausfallhaftung umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die bis zur Aufhebung des K-LHG (4. Mai 2016) entstanden sind.

(48) Wesentliche Vereinbarungen

48.1. Bürgschaftsvereinbarung mit der Republik Österreich

Am 28. Dezember 2010 war zwischen der Republik Österreich (Bund) und der Heta eine Bürgschaftsvereinbarung abgeschlossen worden, mit der die Haftung des Bundes als Ausfallbürge gemäß § 1356 ABGB vereinbart wurde. Die Haftung des Bundes bezog sich auf einen genau spezifizierten Forderungsteil des Portfolios der Heta und war mit EUR 200,0 Mio. („Haftungshöchstbetrag“) beschränkt. Für die Übernahme dieser Haftung durch den Bund wurde ein Haftungsentgelt von 10,0% p.a., berechnet vom Nominalbetrag des behafteten Teilbetrages der Forderung, vereinbart. Mit erstem Nachtrag vom April 2011 und zweitem

Nachtrag vom August 2013 war die Vereinbarung ergänzt bzw. modifiziert worden. Dabei wurden unter anderem die Haftung (nunmehr gemäß § 1346 ABGB) bis 30. Juni 2017 verlängert sowie bestimmte bisher besicherte Forderungen durch andere bereits bestehende Forderungen der Heta ersetzt, während der Haftungshöchstbetrag unverändert bei EUR 200,0 Mio. belassen wurde. Des Weiteren wurden die Ziehungsmodalitäten adaptiert, insbesondere wurde der Prozess der Prüfung der Ziehungsvoraussetzungen neu gestaltet. Im Rahmen der Verlängerung der Bürgschaft wurde die Möglichkeit der Geltendmachung der Inanspruchnahme derart abgeändert, dass diese erst ab Mai 2014 möglich war.

Die Zahlungen der Haftungsprovision wurden durch die Heta aufgrund des seitens der FMA am 1. März 2015 verfügten Moratoriums eingestellt. Aufgrund des Mandatsbescheids II vom 10. April 2016 bzw. dem Vorstellungsbescheid II unterlagen sowohl das zum 1. März 2015 noch nicht bezahlte Bürgschaftsentgelt sowie alle zukünftigen Zahlungsverpflichtungen aus der Haftungsprovision dem Schuldenschnitt. Die Ansprüche des Bundes waren bis spätestens 31. Dezember 2023 gestundet.

Die Heta hatte per Ende Februar 2017 rd. EUR 151 Mio. unter der Bürgschaftsvereinbarung in Anspruch genommen, seitens des Bundes jedoch lediglich EUR 11,2 Mio. an Zahlungen erhalten. Für die gezogenen Fälle, welche vom Bund noch nicht bedient wurden, wurde eine Forderung an den Bund bilanziert. Um eine Verjährung möglicher Ansprüche betreffend gezogener Fälle zu verhindern, wurde vom Bund ein entsprechender Verjährungsverzicht, befristet mit Ende 2017, abgegeben.

Ende 2016/Anfang 2017 wurden die Gespräche mit dem Bund zur vergleichsweisen Beendigung der Bürgschaftsvereinbarung intensiviert. Mitte März 2017 konnte eine Einigung erzielt werden, wonach der Bund sich verpflichtete, der Heta einen bestimmten Betrag in Bezug auf die gezogenen Bürgschaftsfälle zu zahlen und die Heta im Gegenzug dem Bund einen bestimmten Betrag an ausständigem Haftungsentgelt (unter Berücksichtigung der Gläubigerbeteiligung) zahlte. Mit Abschluss dieses Vergleichs wurden sämtliche Ansprüche zwischen der Heta und dem Bund aus der Bürgschaftsvereinbarung bereinigt und verglichen.

48.2. Vereinbarungen mit dem Land Kärnten

Im Zusammenhang mit der Gewährträgerhaftung bestanden zwischen der Heta und dem Land Kärnten bzw. dem Sondervermögen Kärnten eine Reihe zu klärender Themenstellungen. Dazu gehörten unter anderem die Klärung des Bestehens eines Zahlungsanspruches des Landes betreffend die Haftungsprovision für das Jahr 2011, mögliche Regressrechte des Landes Kärnten gemäß § 5 K-LHG (alt) in Bezug auf im Zusammenhang mit der Gewährträgerhaftung angefallene Kosten und Aufwendungen und der Bestand von Ansprüchen von einzelnen Tochtergesellschaften der Heta gemäß § 4 K-LHG (alt) gegenüber den Rechtsnachfolgern der KLH. Betreffend den letzteren zwei Themenstellungen konnte im 1. Halbjahr 2017 eine Einigung getroffen werden, wonach die Ansprüche der Tochtergesellschaften anerkannt wurden und der Bestand von Kostenersatzansprüchen verneint wurde.

Über die Haftungsprovision für das Jahr 2011 (offener Betrag: EUR 17,1 Mio. bezogen auf 100 %), die bisher seitens der Heta nicht gezahlt worden war, gab es seit 2011 divergierende Rechtsstandpunkte zwischen der Gesellschaft und dem Land Kärnten. Die Gesellschaft hatte über die Jahre mehrere Verjährungsverzichtserklärungen gegenüber dem Land abgegeben, zuletzt bis zum 30. Juni 2018. Im Gegenzug hatte sich das Land Kärnten verpflichtet, vorerst keine Klage gegen die Gesellschaft zu erheben. Das Land Kärnten und die Heta führten im Jahr 2017 Gespräche über eine vergleichsweise Bereinigung dieser Ansprüche unter Berücksichtigung des Ergebnisses eines Rechtsgutachtens bezüglich des Bestandes und der Höhe dieser Ansprüche. Im Januar 2018 konnte dazu eine grundsätzliche Einigung gefunden werden, wonach die Heta dem Land Kärnten einen Betrag von rd. EUR 14,5 Mio., als „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit“ herabgesetzt auf EUR 9,3 Mio. (Quote Vorstellungsbescheid II) zu zahlen hat und das Land die von der Heta gehaltene Sammlung von Kunstwerken mit einem starken Bezug auf Kärnten mit einem Wert von rd. EUR 1,5 Mio. übernimmt. Das Land Kärnten partizipiert mit dem verglichenen Anspruch an einer potenziellen Erhöhung der Gläubigerquote in der Zukunft. Die Einigung steht unter dem Vorbehalt der genaueren Prüfung der Kunstsammlung durch die Experten des Landes.

Da der Vergleich noch nicht rechtsgültig vereinbart wurde, bleiben die Ansprüche des Landes Kärnten mit den bisherigen Anspruchsbeträgen zzgl. Verzugszinsen bis 1. März 2015 im Jahresabschluss 2017 passiviert.

48.3. Vereinbarung über die Leistung eines Haftungsentgelts betreffend die Garantie des Bundes für die EUR 1 Mrd. Nachranganleihe

Im Dezember 2012 wurde von der ehemaligen Hypo-Alpe-Adria-Bank International AG (heutigen Heta) aufgrund der damaligen Eigenmittelsituation und der Anforderungen aus dem Joint Risk Assessment and Decision (JRAD)-Bescheid der FMA eine Nachrangkapital-Emission begeben, die mit einer Garantie der Republik Österreich ausgestattet wurde. Die Heta war verpflichtet, der Republik Österreich (Bund) für die Ausstellung der Garantie eine jährliche Haftungsprovision bis zum Laufzeitende (Dezember 2022) i.H.v. 5,325 % p.a. (fix) zu entrichten. Mit Mandatsbescheid I kam es zur Stundung der Zahlungspflichten der Heta betreffend die Anleihe und das Haftungsentgelt und zur Änderung der Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten auf spätestens 31. Dezember 2023. Als Folge dieser Abwicklungsmaßnahme bediente der Bund zum nächsten regulären Zinszahlungstermin

im Dezember 2015 erstmalig die Zinsen auf den Nachrangbond auf Basis der Garantievereinbarung. Infolge der mit Mandatsbescheids II, ersetzt durch den Vorstellungsbescheid II, verfügten Gläubigerbeteiligung wurde die Nachranganleihe auf null herabgesetzt. Damit wurde die Garantie des Bundes endgültig schlagend und der Bund erfüllt seit dem die Zahlungspflichten der Heta unter der Anleihe.

Die mit dieser Anleihe verbundene Verpflichtung der Heta zur Zahlung einer Haftungsprovision ist keine Nachrangverbindlichkeit und unterliegt als „berücksichtigungsfähige“ nicht-nachrangige Verbindlichkeit gemäß Vorstellungsbescheid II einer Gläubigerbeteiligung von 35,6 % (Herabsetzung auf 64,4 %). Zudem wurde die Fälligkeit dieser Verbindlichkeit gemäß Vorstellungsbescheid II spätestens auf den 31. Dezember 2023 geändert. Die Heta hat den Bund im Mai 2017 informiert, dass rechtliche Bedenken betreffend die Frage des Bestehens einer Zahlungsverpflichtung in Bezug auf die Garantieprovision bestehen. Infolge haben Bund und Heta vereinbart, dass diese Rechtsfrage mit Hilfe gutachterlicher Stellungnahmen geklärt werden soll. Die gutachterlichen Stellungnahmen, die die Rechtsansicht der Heta unterstützen, liegen seit Anfang März 2018 vor. Unter Heranziehung der gutachterlichen Erkenntnisse finden derzeit bezüglich der geltend gemachten Ansprüche Gespräche zwischen der Heta und dem Bund statt.

Für die gesamten Ansprüche des Bundes wurde unter Beachtung des Vorstellungsbescheides II (64,4 %) zum 31. Dezember 2017 ein Betrag von insgesamt EUR 269,7 Mio. passiviert. Da der gesamte Themenkomplex als strittige Verbindlichkeit behandelt wurde, wurde im Rahmen der Zwischenverteilung das Haftungsentgelt nicht zur Auszahlung gebracht und im Juli 2017 der auf diesen bescheidmäßig herabgesetzten Anspruchswert entfallende Verteilungsbetrag auf dem entsprechenden OeNB-Sicherstellungskonto hinterlegt.

48.4. Abschluss von Verkaufsverträgen und sonstigen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit

Im Zuge der Abbautätigkeit gehen die Heta und ihre Tochtergesellschaften neue vertragliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit den verschiedenen Abbauaktivitäten ein. Es werden vor allem Verkaufsverträge, Settlementverträge, Verträge über die vorzeitige Rückführung von Finanzierungen und ähnliche Vereinbarungen betreffend die Verwertung der von der Heta gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird generell versucht, die vertraglichen Verpflichtungen der Heta und ihrer Tochtergesellschaften so gering wie möglich zu halten. Häufig müssen jedoch marktübliche Gewährleistungen in Bezug auf die zu verkaufenden Assets (Beteiligungen, Immobilien, Kreditforderungen, etc.) abgegeben werden. Zur Sicherstellung der Gewährleistungsansprüche verlangen viele Käufer zudem auch die Vereinbarung entsprechender Sicherungsmechanismen, in der Regel sind dies Escrow-Vereinbarungen. Darüber hinaus besteht teilweise, abhängig von der Art des zu verwertenden Assets, die Notwendigkeit, dass die Heta gewisse Serviceleistungen an die Käufer erbringt, bis es zu einer vollständigen Übertragung der Rechtsposition kommen kann.

48.5. Entwicklung des Kreditengagements gegenüber der ehemaligen italienischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria Bank S.p.A.

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des GSA und des HBI-Bundesholdinggesetzes hatte die Heta sämtliche von ihr gehaltenen Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) mit Aktienkaufvertrag vom 8. September 2014 an die HBI-Bundesholding AG (HBI-BH) übertragen. Zur Abwendung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens über die HBI durch die Banca d'Italia, welche aufgrund von Liquiditäts- und Kapitalengpässen der italienischen Bank andernfalls unvermeidbar gewesen wäre, wurde seitens der Heta im 1. Halbjahr 2015 ein Kreditverzicht auf einen Teilbetrag von EUR 280,0 Mio. ausgesprochen. Seitens der HBI-BH wurde eine Kapitalerhöhung von EUR 100 Mio. und zum Jahresende 2015 ein Forderungsverzicht von EUR 96,0 Mio. durchgeführt. Im Geschäftsjahr 2017 führte die HBI insgesamt rd. EUR 444,6 Mio. an Liquidität an die Heta zurück. Im Rahmen der Term-Sheet Vereinbarung verzichtete die Heta ihrerseits auf weitere Forderung in der Höhe von EUR 201,0 Mio. Die Verzichtszusagen dienen zur Einhaltung der seitens der Banca d'Italia für die HBI vorgeschriebenen Kapitalquoten.

Darüber hinaus haben sich bei der HBI keine wesentlichen wirtschaftlichen Veränderungen ergeben. Die von der HBI erreichten Ergebnisse entsprechen grundsätzlich den Erwartungen bzw. dem Abbauplan und sind geeignet, um die Abbaustrategie der italienischen Bank durch Verkauf bzw. Abbau des Portfolios erfolgreich umsetzen zu können. Im Dezember 2017 wurde erneut die Bewertung der Werthaltigkeit der seitens der Heta an die HBI in der Vergangenheit gewährten Refinanzierungslinien durchgeführt, welche auf der letztaktuellen Abbauplanung der HBI, den Ergebnissen des Geschäftsjahres 2017 sowie auf einer konservativen Einschätzung der zusätzlich identifizierten potenziellen Risiken beruhen. Die in den Vorjahren gebildeten Risikovorsorgen konnten im Jahr 2017 vollständig aufgelöst werden.

48.6. Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 BWG

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 BWG wurden für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden Vermögensgegenstände aus dem sonstigen Umlaufvermögen i.H.v. EUR 20.584 Tausend (2016: EUR 168.551 Tausend) als Sicherheit übertragen.

Die betreffenden Vermögenswerte, bei denen es sich im Wesentlichen um Cash Collaterals handelt, werden weiterhin in der Konzernbilanz ausgewiesen.

in TEUR

	31.12.2017	31.12.2016
Forderungen an Kunden	0	0
Forderungen an Kreditinstitute	20.584	168.551
Wertpapiere	0	0
Gesamt	20.584	168.551

Die Forderungen an Kreditinstitute resultieren aus branchenüblichen Cash Collaterals, die i.Z.m. negativen Marktwerten von Derivaten geleistet wurden. Für positive Marktwerte erhaltene Cash Collaterals werden unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften wurden Wertpapiere i.H.v. EUR 0 Tausend (2016: EUR 0 Tausend) geliehen.

(49) Begebene Schuldverschreibungen, die im Folgejahr fällig werden

Unter Berücksichtigung des Mandatsbescheids II, welcher in Pkt. III hinsichtlich der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ die Fälligkeiten auf den Zeitpunkt der Fassung eines Auflösungsbeschlusses nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens auf den 31. Dezember 2023, verlängert, werden innerhalb der nächsten 12 Monate keine begebenen Schuldverschreibungen fällig.

Durch die im Juni 2016 erfolgte Änderung der Satzung der Heta sind zukünftig Zwischenausschüttungen an Gläubiger nach Beschlussfassung der Hauptversammlung grundsätzlich möglich. Ob und in welchem Umfang weitere derartige Zwischenausschüttungen vorgenommen werden können, ist derzeit noch nicht absehbar.

(50) Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Im Berichtszeitraum wurden folgende Aufwendungen für den Abschlussprüfer KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien (KPMG) getätigt.

in TEUR

	31.12.2017	31.12.2016
Prüfungskosten für den Jahresabschluss	460	1.554
Kosten für das laufende Jahr	460	1.522
davon KPMG	460	627
davon EY	n.a.	895
Kosten des Vorjahres im laufenden Jahr	0	32
davon KPMG	0	14
davon EY	n.a.	18
Aufwendungen für sonstige Leistungen	249	770
Andere Bestätigungsleistungen	0	46
davon KPMG	0	0
davon EY	n.a.	46
Steuerberatungsleistungen	74	83
davon KPMG	74	83
davon EY	n.a.	0
Für sonstige Leistungen	175	641
davon KPMG	175	598
davon EY	n.a.	43
Gesamtleistungen	709	2.324

Im Vorjahr waren die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien (EY) und die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien (KPMG) als Abschlussprüfer beauftragt worden. Für das Geschäftsjahr 2017 bestehen hinsichtlich EY keine Angabepflichten.

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer beinhalten das Nettohonorar (exklusive Umsatzsteuer) sowie die damit zusammenhängenden Barauslagen. Neben den von dem bestellten Konzernabschlussprüfer (KPMG; im Vorjahr KPMG und EY) fakturierten Leistungen sind im Gesamtbetrag auch jene Leistungen inkludiert, die von anderen Gesellschaften des KPMG- (bzw. im Vorjahr auch des EY-) Netzwerkes an die Heta bzw. deren Konzernunternehmen direkt erbracht wurden.

Die Kosten für die Prüfung des Konzernabschlusses beziehen sich auf die Prüfungskosten für den (lokalen) Jahresabschluss, die Konzern-Reporting-Packages der KPMG (sowie im Vorjahr von EY) geprüften Tochtergesellschaften sowie die Kosten der Prüfung des Konzernabschlusses selbst.

Die Prüfungskosten für das Vorjahr (2016) beinhalten neben den Kosten für die Konzernabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 auch die Kosten für die (freiwillige) Prüfung des Halbjahresabschlusses nach UGB/BWG.

(51) Übrige sonstige Angaben

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag belasten das Außerordentliche Ergebnis der Heta nicht. Im tatsächlich ausgewiesenen Steueraufwand sind auch die Steuerumlagen i.H.v. EUR +1.187 Tausend (2016: EUR 13.249 Tausend) an die Gruppenmitglieder gemäß § 9 KStG enthalten.

In der Konzernbilanzsumme sind folgende Beträge enthalten, die auf fremde Währung lauten (Gegenwert in Tausend EUR):

in TEUR

	31.12.2017	31.12.2016
Aktiva	371.462	601.792
Passiva	1.281.565	1.308.595

Die Heta ist im Leasinggeschäft mit ihren Konzerntöchtern beteiligt. Gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 BWG betragen die Forderungen (abzüglich Risikovorsorgen) aus dem Leasinggeschäft EUR 227.117 Tausend (2016: EUR 588.096 Tausend).

(52) Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen stellen sich bilanzmäßig zum jeweiligen Bilanzstichtag wie folgt dar:

in TEUR

31.12.2017	Allein-eigentümer*)	Beteiligungen	Joint Ventures	Leitende Angestellte	Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine
Vermögenswerte	50.000	10.156	3.183	0	0
Forderungen an Kreditinstitute	0	0	0	0	0
Forderungen an Kunden	50.000	8.293	3.183	0	0
Schuldtitle und Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0
Eigenkapitaltitel / Beteiligungen	0	1.862	0	0	0
Sonstige Aktiva	0	1	0	0	0
Schulden	274.249	13.576	482	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	13.425	482	0	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0
Rückstellungen und Sonstige Passiva	274.249	151	0	0	0
Eventualverbindlichkeiten	0	0	0	0	2.843.002
Kreditrisiken	0	0	0	0	0

in TEUR

31.12.2016	Allein-eigentümer*)	Beteiligungen	Joint Ventures	Leitende Angestellte	Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine
Vermögenswerte	105.878	38.547	18.730	0	543.738
Forderungen an Kreditinstitute	0	0	0	0	543.738
Forderungen an Kunden	50.000	37.424	18.730	0	0
Schuldtitle und Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0
Eigenkapitaltitel und Beteiligungen	0	1.123	0	0	0
Sonstige Aktiva	55.878	0	0	0	0
Schulden	303.521	1.133	376	575	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	975	376	0	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0
Rückstellungen und Sonstige Passiva	303.521	158	0	575	0
Eventualverbindlichkeiten	0	0	0	0	90
Kreditrisiken	0	0	0	0	0

*) Die Kontrolle und Ausübung der mit den Anteilen und Eigentumsrechten verbundenen Verwaltungsrechte erfolgt seit 10. April 2016 durch die FMA

Salden und Transaktionen zwischen der Gesellschaft und ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen, die nahestehende Personen der Gesellschaft sind, wurden bei der Konsolidierung eliminiert und sind daher nicht offenzulegen. Mit der Republik Österreich besteht in ihrer Eigenschaft als Alleineigentümerin der Heta eine Reihe von geschäftlichen und haftungsrechtlichen Beziehungen, die im Detail unter Punkt (48.1) Bürgschaftsvereinbarung mit der Republik Österreich und Punkt (48.3) Vereinbarung über die Leistung eines Haftungsentgelts betreffend die Garantie des Bundes für die EUR 1 Mrd. Nachrangdarlehen dargestellt werden.

Als leitende Angestellte werden die Vorstände bzw. Geschäftsführer der Tochtergesellschaften sowie die erste und zweite Führungsebene der Konzernmuttergesellschaft, der Heta, definiert.

Die Beziehungen zu at-Equity einbezogenen Unternehmen werden in der Tabelle unter den Beteiligungen dargestellt.

Im Geschäftsjahr 2017 wurde ein Aufwand i.H.v. EUR -1.183 Tausend (2016: EUR +3.098 Tausend) für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber nahestehenden Unternehmen (nicht konsolidierte Beteiligungsunternehmen im Anteilsbesitz der Heta) erfasst.

Die Konditionen für Refinanzierungslinien an ein ehemaliges Konzernunternehmen, welches weiterhin als nahestehende Unternehmen zu behandeln ist, liegen zwischen 48 und 210 Basispunkten Aufschlag auf den jeweiligen Referenzzinssatz.

Darüber hinaus bestehen zum Bilanzstichtag mit anderen Unternehmen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, Geschäftsbeziehungen im üblichen Ausmaß.

Die Beziehungen zu den Organen der Heta werden unter Punkt (55) Angaben zu den Organen dargestellt.

Mit der Republik Österreich besteht eine Reihe von geschäftlichen und haftungsrechtlichen Beziehungen. Aus diesen Beziehungen mit der Republik Österreich ergeben sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 folgende bilanzrelevante Sachverhalte:

in TEUR

	bisher bezahlte Haftungsentgelte (kumuliert)	für Abgrenzung zugrundegelegter Zeitraum	Konzernbilanzwert 31.12.2017	Ansatz in Konzernbilanz (in %)	Behandlung lt. Vorstellungsbescheid II vom 2. Mai 2017	Ausweis in Konzernbilanz
- Haftungsentgelt 5.325% p.a. für GGB bis 12/2022	113.795	2015-2022	269.646	64,4	berücksichtigungsfähig	So. Verbindlichkeiten und Rückstellungen
- Kostenersatzanprüche i.Z.m. Gestionierung GGB	0	2016-2022	31	64,4	berücksichtigungsfähig	So. Verbindlichkeiten und Rückstellungen
- Abwicklungskosten (BaSAG)	2.755	2015-2023	4.550	100,0	n. berücksichtigungsfähig	Rückstellungen
GESAMT Verbindlichkeiten	116.550		274.228			
Republik Österreich	n.a.		50.000	n.a.	n.a.	Forderungen an Kunden
GESAMT Forderungen			50.000			

Hinsichtlich des Haftungsentgelts i.Z.m. mit der staatsgarantierten Emission (GGB) wird auf Punkt (48.3) Vereinbarung über die Leistung eines Haftungsentgelts betreffend die Garantie des Bundes für die EUR 1 Mrd. Nachranganleihe verwiesen.

(53) Mitarbeiter

Die durchschnittliche Anzahl der im Geschäftsjahr tätigen Mitarbeiter (nach Vollzeitäquivalenten, FTE) stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2017	31.12.2016
Angestellte	844	1.222
Arbeiter	0	0

(54) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Diese Aufwendungen stellen sich gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 UGB wie folgt dar:

in TEUR

	31.12.2017		31.12.2016	
	Abfertigungen	Pensionen	Abfertigungen	Pensionen
Vorstände	25	156	14	189
Leitende Angestellte	39	125	51	172
Andere Arbeitnehmer	498	289	373	306
Gesamt	562	571	438	668

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen gliedern sich in Aufwendungen für Abfertigungen i.H.v. EUR 242 Tausend (2016: EUR 42 Tausend) und in Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen i.H.v. EUR 320 Tausend (2016: EUR 396 Tausend).

(55) Angaben zu den Organen

Die im Geschäftsjahr tätigen Organe sind in der Beilage 2 zum Konzernanhang angegeben.

55.1. Vorschüsse, Kredite und Haftungen für Organe

Die Heta unterhält keine direkten Geschäftsbeziehungen zu Organen der Gesellschaft.

55.2. Bezüge der Organe

Die während des Geschäftsjahres an die Organe gewährten Bezüge stellen sich wie folgt dar:

in TEUR

	31.12.2017	31.12.2016
Vorstand	1.829	2.023
davon laufende Aktivbezüge (Auszahlungen)	1.829	2.023
Aufsichtsrat	223	233
Bezüge früherer Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und deren Hinterbliebenen	449	242
davon Zahlungen nach Beendigung	449	242
davon aus Anlass der Beendigung	0	0
Gesamt	2.501	2.498

In den Vorstandsbezügen sind keine variablen Vergütungsbestandteile enthalten.

In 2017 wurde – in Abstimmung mit dem gesamten Aufsichtsrat – die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Engelhart & Partner Rechtsanwälte OG mit der Ausarbeitung einer rechtlichen Stellungnahme beauftragt, das Honorarvolumen (exkl. Umsatzsteuer) betrug EUR 200 Tausend (2016: EUR 0 Tausend).

(56) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Hinsichtlich der in den ersten Monaten 2018 erzielten Fortschritte bei der Lösung der Themen Haftungsprovision Land Kärnten sowie Haftungsentgelt für die Bundesgarantie zur Nachranganleihe wird auf die Punkt (48.2) Vereinbarungen mit dem Land Kärnten und (48.3) Vereinbarung über die Leistung eines Haftungsentgelts betreffend die Garantie des Bundes für die EUR 1 Mrd. Nachranganleihe verwiesen. Da mit einer endgültigen Lösung erst im 2. Quartal 2018 zu rechnen ist, ergeben sich für den Konzernabschluss 2017 keine Auswirkungen.

Durch den fortschreitenden Portfolioabbau ist das Guthaben bei der OeNB gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2017 i.H.v. EUR 5,0 Mrd. bis Ende März 2018 auf EUR 5,1 Mrd. weiter angestiegen. Von diesem Betrag sind für strittige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ EUR 1,3 Mrd. auf separaten OeNB-Sicherstellungskonten hinterlegt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. April 2018
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Mag. Martin Handrich e.h.
(Mitglied)

Mag. Arnold Schiefer e.h.
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu e.h.
(Vorstandssprecher)

Anlagenspiegel

Beilage 1 zum Konzernanhang

in TEUR

		Anschaffungskosten					Veränderung	
		01.01.2017	Fremd- währungs- differenzen	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen	Konsolidie- rungskreis	31.12.2017
2.	Schuldtitel öffentlicher Stellen	0	0	0	0	0	0	0
	Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0
3.	Forderungen an Kreditinstitute	0	0	0	0	0	0	0
	Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0
4.	Forderungen an Kunden	0	0	0	0	0	0	0
	Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0
5.	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0	0	0	0	0	0	0
6.	Nicht festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0
7.	Beteiligungen	13.096	87	0	-5.195	0	0	7.988
8.	Anteile an verbundenen Unternehmen	36.335	121	306	-13.096	0	-9	23.657
9.	Immaterielle Vermögensgegenstände	30.354	93	1.252	-26	0	-3.581	28.092
10.	Sachanlagen	949.761	648	11.210	-252.149	0	-330.530	378.940
	betriebl. genutzt	117.013	57	400	-2.386	7.721	-63.210	59.596
	nicht betriebl. genutzt	832.748	591	10.810	-249.763	-7.721	-267.320	319.344
Gesamt		1.029.547	948	12.768	-270.465	0	-334.120	438.678

in TEUR

01.01.2017	Fremd- währungs- differenzen	kumulierte Abschreibungen				Veränderung Um- buchungen Konsolidie- rungskreis	Nettobuchwerte		
		Zugänge	Zuschreibungen	Abgänge			31.12.2017	31.12.2017	31.12.2016
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-11.581	-85	0	151	5.098	0	0	-6.418	1.571	1.516
-34.024	-106	-555	30	12.403	0	2	-22.252	1.406	2.311
-30.354	-94	-1.248	0	26	0	3.578	-28.092	0	0
-562.171	-694	-24.225	2.191	146.398	0	190.374	-248.126	130.814	387.591
-91.855	-63	-8.458	10	2.160	-5.856	50.562	-53.501	6.095	25.158
-470.315	-631	-15.768	2.181	144.238	5.856	139.813	-194.626	124.719	362.432
-638.130	-979	-26.028	2.372	163.924	0	193.954	-304.887	133.790	391.417

Organe der Gesellschaft

Beilage 2 zum Konzernanhang

1. Jänner bis 31. Dezember 2017

Aufsichtsrat

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dipl.-Kfm. Michael MENDEL

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Stefan Josef Peter Heinrich SCHMITTMANN

Mitglieder des Aufsichtsrats:

Mag. Regina OVESNY-STRAKA

Dr. Karl F. ENGELHART

Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt:

Erwin SUCHER

Mag. Lisa TAUCHHAMMER

Staatsaufsicht

Staatskommissär:

Mag. Alexander PESCHETZ

Staatskommissär-Stellvertreter:

Mag. Stefan WIESER

Treuhänder

Treuhänder:

Mag. Alexander PESCHETZ, Bundesministerium für Finanzen

Treuhänder-Stellvertreter:

HR Mag. Maria HACKER-OSTERMANN, Bundesministerium für Finanzen

Vorstand

Wirt.-Ing. Sebastian Prinz von SCHOENAICH-CAROLATH, Vorsitzender des Vorstands bis 31.08.2017

Mag. Alexander TSCHERTEU, Mitglied des Vorstands bis 31.08.2017; Vorstandssprecher ab 01.09.2017

Mag. Martin HANDRICH, Mitglied des Vorstands

Mag. Arnold SCHIEFER, Mitglied des Vorstands

Anteilsliste Beilage 3 zum Konzernanhang

Die nachfolgende Liste zeigt die Anteilsbesitzliste (größer als 20 %) gemäß § 265 Abs. 2 UGB per 31. Dezember 2017:

Gesellschaft	Sitz	Anteile in % direkt	Anteile in % indirekt	UGB KK*	EK in TEUR**)	Ergebnis in TEUR**)	Datum des Abschlusses
HETA Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.	Klagenfurt am WS	100,0	100,0	v	3.966	1.478	31.12.2017
HETA BETEILIGUNGEN GMBH	Klagenfurt am WS	100,0	100,0	v	5.330	253	31.12.2017
ALPE ADRIA BETEILIGUNGS GMBH in Liqu.	Klagenfurt am WS	100,0	100,0		23	-12	31.12.2016
PIPER d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0		-3.653	-26	31.12.2016
ULMUS Handels- und Beteiligungs GmbH in Liqu.	Klagenfurt am WS	100,0	100,0		11	-4	31.12.2016
PICEA Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt am WS	100,0	100,0		10	-4	31.12.2016
CERASUS Handels- und Beteiligungs GmbH in Liqu.	Klagenfurt am WS	100,0	100,0		50	32	31.12.2016
Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG	Hermagor	29,5	29,5	ae	19.805	1.032	30.04.2017
BBN Bergbahnen Nassfeld Pramollo Betriebs GmbH	Hermagor	100,0	29,5		180	72	30.04.2017
HYPO Consultants Holding GmbH in Liqu.	Klagenfurt am WS	100,0	100,0		226	96	31.12.2016
Hypo Alpe-Adria-Immobilien GmbH	Klagenfurt am WS	100,0	100,0	v	-7.755	-109	31.12.2017
HYPO Stadtpark Center Spittal GmbH in Liqu.	Klagenfurt am WS	100,0	100,0		0	0	31.12.2016
ALPE-ADRIA GASTRONOMIE GMBH in Liqu.	Klagenfurt am WS	100,0	100,0		30	-7	31.12.2017
Alpe Adria Venture Fund GmbH & Co KG	Klagenfurt am WS	100,0	100,0		999	-55	31.12.2016
West Residence d.o.o.	Sarajevo	93,1	93,1		-419	-8	31.12.2015
NORTIA d.o.o. "u stecaju"	Zagreb	49,0	49,0		nicht verfügbar		
TCK d.o.o.	Ljubljana	75,0/25,0	100,0	v	54.864	46.248	31.12.2017
MERKUR nepremičnine, d.d.	Naklo	15,8/5,5	21,3		-17.377	2.086	31.12.2016
Tridana d.o.o.-v likvidaciji	Ljubljana	100,0	100,0	v	6.248	143	31.12.2017
IMPREGNACIJA - HOLZ d.o.o. Vitez	Vitez	93,4	93,4		nicht verfügbar		
TCV d.o.o.	Ljubljana	75,0/25,0	100,0	v	7.243	605	31.12.2017
ZAJEDNIČKI INFORMACIONI SISTEM DOO BEOGRAD - U LIKVIDACIJI							
	Novi Beograd	100,0	100,0	v	2.360	170	31.12.2017
HETA Asset Resolution d.o.o.	Ljubljana	75,0/25,0	100,0	v	94.665	52.414	31.12.2017
DOSOR d.o.o.	Radenci	50,0	50,0		376	-58	31.12.2016
URBANA PRENOVA IZOLA d.o.o.	IZOLA	40,0	40,0		-7	0	31.12.2016
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt am WS	100,0	100,0	v	136.045	-11.372	31.12.2017
HETA Luftfahrzeuge Leasing GmbH	Klagenfurt am WS	99,0/1,0	100,0	v	11.169	2.638	31.12.2017
HAR GmbH	Klagenfurt am WS	100,0	100,0	v	355.633	229.722	31.12.2017
BORA d.o.o. Banja Luka	Banja Luka	100,0	100,0	v	21.282	17.096	31.12.2017
Aurea Savjetovanje d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0		-76	-46	31.12.2016
HETA Asset Resolution Leasing GmbH	Klagenfurt am WS	100,0	100,0	v	71.113	141.519	31.12.2017
HYPO ALPE-ADRIA-Verwaltung 2011 GmbH	München	100,0	100,0		1.027	-132	31.12.2016
HETA Real Estate GmbH in Liqu.	Klagenfurt am WS	99,0/1,0	100,0	v	35.829	24.311	31.12.2017
HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH	Klagenfurt am WS	99,9/0,1	100,0	v	23.925	-2.062	31.12.2017
HETA Leasing Kärnten GmbH & Co KG	Klagenfurt am WS	100,0	100,0	v	10.790	415	31.12.2017
HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH	Klagenfurt am WS	99,0/1,0	100,0	v	23.925	-2.062	31.12.2017
HETA BA Leasing Süd GmbH	Klagenfurt am WS	50,0	50,0	ae	2.971	275	31.12.2016
HYPO-BA projekt, financiranje d.o.o.	Ljubljana	100,0	50,0		114	-3	31.12.2016
MONTREAL NEKRETNINE d.o.o.	Zagreb	100,0	50,0		2.302	13	31.12.2016
INPROX Osijek d.o.o. u likvidaciji	Zagreb	100,0	50,0		188	93	31.12.2016
HETA ASSET RESOLUTION Leasing d.o.o. PODGORICA	Podgorica	100,0	100,0	v	-360	2.299	31.12.2017
HETA ASSET RESOLUTION d.o.o. PODGORICA	Podgorica	100,0	100,0	v	-8.699	5.362	31.12.2017

Gesellschaft	Sitz	Anteile in % direkt	Anteile in % indirekt	UGB KK*	EK in TEUR**)	Ergebnis in TEUR**)	Datum des Abschlusses
HETA d.o.o. Sarajevo	Sarajevo	100,0	100,0	v	28.633	23.443	31.12.2017
HETA LEASING D.O.O. BEOGRAD	Belgrad	100,0	100,0	v	15.990	3.541	31.12.2017
HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	v	63.573	2.878	31.12.2017
DOHEL d.o.o.	Sesvete	100,0	100,0	v	-3.303	1.483	31.12.2017
H-ABDUCO d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	v	16.348	31.838	31.12.2017
Alpe-Adria poslovdstvo d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	v	16.668	974	31.12.2017
ZAJEDNIČKI INFORMACIJSKI SUSTAVI d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0		329	329	31.12.2016
EPSILON GRAĐENJE d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0		-12.408	179	31.12.2016
HETA Asset Resolution Magyarország Zrt.	Budapest	100,0	100,0	v	8.834	6.236	31.12.2017
HETA 2014 Tanácsadó Kft. "v.a."	Budapest	100,0	100,0		34	240	31.12.2016
SPC SZENTEND Ingatlanforgalmazó és Ingatlanfejlesztő Kft.	Budapest	100,0	100,0	v	-151	94	31.12.2017
HETA Asset Resolution Germany GmbH	München	100,0	100,0	v	26.894	338	31.12.2017
Snow-Fun-Park Wittenburg GmbH & Co. Besitz KG	Wittenburg	100,0	100,0		-58.575	-347	31.12.2016
HETA SFP Verwaltung GmbH	München	100,0	100,0		25	-0	31.12.2016
Alpe Adria Snow Fun Park Grundstücks GmbH in Insolvenz	München	100,0	100,0			nicht verfügbar	
HETA ASSET RESOLUTION D.O.O. BEOGRAD	Beograd	100,0	100,0	v	-10.115	4.833	31.12.2017
AIRPORT MALL D.O.O.	Novi Beograd	100,0	100,0		-5	-2	31.12.2016
HYPO TAURUNUM DOO BEOGRAD	Beograd	60,0	60,0		-15.954	-547	31.12.2016
VOKIPRO D.O.O.	Beograd	100,0	60,0		1.138	-17	31.12.2016
DEPRO D.O.O.	Beograd	100,0	60,0		1.348	-16	31.12.2016
HETA ACCOUNTING DOO BEOGRAD	Beograd	100,0	100,0		113	15	31.12.2016
HETA TEMPO DOO BEOGRAD	Beograd	50,0	50,0		-767	-69	31.12.2015
HETA Asset Resolution Ulaganja d.o.o. za usluge u likvidaciji	Zagreb	100,0	100,0		397	-10	31.12.2016

*) UGB Konsolidierungsmethode: "v" = vollkonsolidiert, "ae" = at-Equity konsolidiert, "leer" = nicht konsolidiert

**) EK = Eigenkapital, Ergebnis = Jahresüberschuss/fehlbetrag

„nicht verfügbar“ = Finanzdaten von inaktiven bzw. in Abwicklung/Liquidation befindlichen Gesellschaften

Die angegebenen Eigenkapital- und Ergebniswerte der vollkonsolidierten Unternehmen werden grundsätzlich nach konzern-einheitlichen Bewertungsvorschriften gemäß UGB/BWG ermittelt und können daher von veröffentlichten Einzelabschlüssen abweichen, die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften erstellt werden. Die Angaben beziehen sich auf Daten vor der Konsolidierung. Die Angaben der nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen basieren auf den Finanzdaten der lokalen Tochtergesellschaften.

Wesentliche Beteiligungen Beilage 4 zum Konzernanhang

per 31. Dezember 2017

HETA ASSET RESOLUTION AG			
FINANCIALS		SONSTIGE	
Österreich:	Bosnien und Herzegowina:	Österreich:	Serbien:
HAR GmbH, Klagenfurt/WS	HETA d.o.o., Sarajevo	CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH, Klagenfurt/WS ¹	ZAEDNIČKI INFORMACIONI SISTEM DOO BEOGRAD – U LIKVIDACIJI ¹
HETA Asset Resolution Leasing GmbH, Klagenfurt/WS	BORA d.o.o., Banja Luka	HETA BETEILIGUNGEN GMBH, Klagenfurt/WS	
HETA Real Estate GmbH in Liqu., Klagenfurt/WS	Serbien:	Hypo Alpe-Adria-Immobilien GmbH, Klagenfurt/WS ¹	
HETA Luftfahrzeuge Leasing GmbH, Klagenfurt/WS	HETA LEASING D.O.O., BEOGRAD	HETA Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt/WS ¹	
HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH, Klagenfurt/WS	HETA ASSET RESOLUTION D.O.O., BEOGRAD		
HETA Leasing Kärnten GmbH & Co KG, Klagenfurt/WS	Montenegro:		
HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH, Klagenfurt/WS	HETA ASSET RESOLUTION Leasing d.o.o. PODGORICA		
	HETA ASSET RESOLUTION d.o.o. PODGORICA		
Slowenien:	Ungarn:		
HETA Asset Resolution d.o.o., Ljubljana ¹	HETA Asset Resolution Magyarországi Zrt., Budapest		
TCV d.o.o., Ljubljana ¹	Deutschland:		
TCK d.o.o., Ljubljana ¹	HETA Asset Resolution Germany GmbH, München		
Kroatien:			
HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o., Zagreb			
Alpe-Adria poslovodstvo d.o.o., Zagreb			
H-ABDUCO d.o.o., Zagreb			

Dargestellt werden die direkten vollkonsolidierten Beteiligungen der HETA ASSET RESOLUTION AG (Ausnahme: einzelne Gesellschaften in Liquidation), welche mit '1' gekennzeichnet sind. Die übrigen Beteiligungen stellen vollkonsolidierte Enkel- bzw. Urenkelbeteiligungen der HETA ASSET RESOLUTION AG, im Wesentlichen Beteiligungen der HAR GmbH, dar. Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Darstellung nicht abschließend alle direkten/indirekten bzw. konsolidierten Beteiligungen der HETA ASSET RESOLUTION AG angeführt sind.

„Financials“: Beinhaltet die auf Wind-down gestellten Leasinggesellschaften und jene Gesellschaften, welche von den ehemaligen Schwesterbanken non-performing Finanzierungsportfolios übernommen haben („brush entities“).

„Sonstige“: Es werden die Zwischenholdinggesellschaften und sonstige Beteiligungen dargestellt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Bericht zum Konzernabschluss

Wir haben den Konzernabschluss der

**HETA ASSET RESOLUTION AG,
Klagenfurt am Wörthersee,**

und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzerngeldflussrechnung und der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften und den zusätzlichen Anforderungen der §§ 245a UGB sowie 59a BWG.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens-, bank- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhaltes

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir

1. auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang (Notes) des Konzernabschlusses in Note (6) "Bewertungsgrundlage: Gone Concern-Prämisse", wo beschrieben wird, dass der unter Berücksichtigung des Vorstellungsbescheids II erstellte Konzernabschluss weiterhin auf der Gone Concern-Prämisse basiert;
2. auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Konzernabschlusses in den Notes (1) "Unternehmen", (2.1) "Bescheide der FMA gemäß Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA)", wo der geordnete, aktive und bestmögliche Abbau der Vermögenswerte beschrieben wird.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutendsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Werthaltigkeit der Abbau-Assets (Forderungen an Kunden)

Das Risiko für den Konzernabschluss

Das Kreditportfolio stellt einen wesentlichen Teil der Vermögensgegenstände der Gesellschaft dar.

Die Werthaltigkeit dieses Portfolios hängt wesentlich von der wirtschaftlichen Entwicklung in den südosteuropäischen Ländern ab. Ferner können die sich aus dem Abbauplan ergebenden zeitlichen Vorgaben dazu führen, dass im Zuge der künftigen Abbaumaßnahmen bei Einzel- und Portfoliotransaktionen zusätzliche Abschläge auf bestehende Buchwerte vorgenommen werden müssen.

Für die wesentlichen Kreditengagements wird durch die Gesellschaft die Werthaltigkeit von Kreditengagements auf Einzelfallbasis überprüft. Dabei spielt die Einschätzung der Höhe, der Zeitdauer und des wahrscheinlichen Eintritts der Rückflüsse eine große Rolle; alle diese Einschätzungen sind mit erheblichen Schätzunsicherheiten verbunden. Die nicht individuell wesentli-

chen Kredite unterliegen einer pauschalierten Einzelwertberichtigung bzw einer Portfoliowertberichtigung, auf deren Quantifizierung die Parameterfestsetzung anhand der Ergebnisse der Einzelfallprüfung der individuell wesentlichen Kreditengagements einen wesentlichen Einfluss hat.

Die Immobiliensicherheiten werden zu Marktwerten "under special assumptions" (Verkehrswerte unter kurzfristigen Abbau Gesichtspunkten) bewertet. Diese Methode weicht daher von den allgemein üblichen Bewertungsmethoden unter der Prämisse der Unternehmensfortführung ab und unterliegt ebenfalls Schätzunsicherheiten.

Wir verweisen diesbezüglich auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Konzernlagebericht Punkt (8.1.3.1) "Erwarteter Verlust" sowie im Anhang des Konzernabschlusses in Punkt (12) "Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzungsunsicherheiten".

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Wir haben die Dokumentation der Prozesse zur Überwachung und Wertberichtigungsbildung von Forderungen an Kunden sowie der Bewertung von Sicherheiten dahingehend beurteilt, ob diese geeignet sind, die Werthaltigkeit dieser Forderungen angemessen abzubilden. Weiters haben wir die wesentlichen Schlüsselkontrollen in diesem Bereich auf deren Ausgestaltung und Implementierung sowie in Stichproben auf deren Wirksamkeit getestet.

Wir haben Krediteinzelfallprüfungen für individuell wesentliche Engagements anhand einer Stichprobe durchgeführt. Die Auswahl der Stichprobe erfolgte hierbei unter Berücksichtigung der Risiken für den Abschluss. In diesen Einzelfallprüfungen wurden die Einschätzungen zu Höhe und Zeitpunkt der künftigen Zahlungsströme und die getroffenen Annahmen im Hinblick auf ihre Angemessenheit beurteilt und – sofern verfügbar – mit externen Nachweisen verglichen. Für die geprüften Fälle haben wir die rechnerische Richtigkeit der Ermittlung der Vorsorgen im Konzernabschluss nachvollzogen.

Wir haben das Back-Testing der Parameter für die pauschalierte Wertberichtigung und die Portfoliowertberichtigung mit den Ergebnissen des laufenden Abbaus abgestimmt.

Weiters haben wir die Angemessenheit der insgesamt gebildeten Vorsorgen durch die Auswertung der Veränderungen der Coverage-Ratios (Verhältnis Exposure zu gebildeten Wertberichtigungen) der einzelnen Portfolien und deren Entwicklung im Vergleich zu den Vorperioden analysiert.

Weiters haben wir die Entwicklung nach dem Bilanzstichtag bis zum Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks durch Befragung des Vorstandes und Einsichtnahme in die internen Meldungen zu Ereignissen nach dem Bilanzstichtag verfolgt.

Werthaltigkeit der Refinanzierungslinien Hypo Alpe-Adria Bank S.p.A.

Das Risiko für den Konzernabschluss

Die Refinanzierungslinien gegenüber der ehemaligen italienischen Tochterbank (Hypo Alpe-Adria Bank S.p.A., idF: HBI) stellen einen wesentlichen Teil der Forderungen an Kreditinstituten dar, deren Bewertung mit erheblichen Schätzunsicherheiten verbunden ist.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit der Forderung gegenüber der HBI hängt im Wesentlichen von der Einschätzung der Umsetzung des Abbaus dieser Bank ab, welche fast ausschließlich durch die HETA refinanziert wird.

Wir verweisen diesbezüglich auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Konzernanhang unter Punkt (46.5) "Entwicklung des Kreditengagements gegenüber der ehemaligen italienischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria Bank".

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Wir haben die Einschätzungen des Vorstandes bei der Beurteilung der erwarteten Rückflüsse aus der HBI anhand der vorgelegten Dokumentationen und der Business-Pläne der HBI, soweit diese der HETA vorlagen, kritisch gewürdigt. Weiters haben wir die laufende Entwicklung der Ergebnisse der HBI und die Veränderungen in den Planungen analysiert und deren Konsistenz mit den Annahmen in der Vorsorgebildung evaluiert.

Die rechnerische Richtigkeit der Ermittlung dieser Vorsorgen haben wir nachvollzogen. Weiters haben wir beurteilt, ob die Risiken iZm diesen Forderungen sowie die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Konzernanhang angemessen offengelegt sind.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften und den zusätzlichen Anforderungen der §§ 245a UGB sowie 59a BWG ein möglichst getreues Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, von Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit abzugehen, wenn die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des Abgehens vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Gesellschaft aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese

Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. Zu der im Konzernlagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Erklärung ist es unsere Verantwortung zu prüfen, ob sie aufgestellt wurde, sie zu lesen und abzuwägen, ob sie angesichts des bei der Prüfung gewonnenen Verständnisses wesentlich im Widerspruch zum Konzernabschluss steht oder sonst wesentlich falsch dargestellt erscheint.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Konzernlagebericht festgestellt.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 EU-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 11. Mai 2017 als Abschlussprüfer gewählt und am 20. Juli 2017 vom Aufsichtsrat mit der Konzernabschlussprüfung der Gesellschaft beauftragt. Wir sind ohne Unterbrechung seit dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt "Bericht zum Konzernabschluss" mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von den Konzernunternehmen gewahrt haben.

Wien, am 4. April 2018

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Walter Reiffenstuhl e.h.
Wirtschaftsprüfer

Impressum

**Herausgeber des Konzern-Geschäftsberichts
und für den Inhalt verantwortlich:**

Heta Asset Resolution AG
Alpen-Adria-Platz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. +43 (0) 50 209-0
Fax +43 (0) 50 209-3000
holding@heta-asset-resolution.com
www.heta-asset-resolution.com

Für Rückfragen zum Konzern-Geschäftsbericht 2017 bitte an:

holding@heta-asset-resolution.com
Heta Asset Resolution AG
Participation & Corporate Communication Management
Tel. +43 (0) 50 209-2492

Zukunftsorientierte Angaben bzw. Prognosen basieren auf den zum Aufstellungszeitpunkt des Konzernabschlusses (4. April 2018) vorliegenden Informationen bzw. verfügbaren Daten. Änderungen nach diesem Datum könnten die im Konzernabschluss gemachten Angaben bzw. Prognosen beeinflussen. Wir haben diesen Bericht mit größter Sorgfalt erstellt und die darin enthaltenen Daten überprüft. Rundungs-, Übermittlungs-, Satz- oder Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Alle Bezeichnungen in diesem Bericht, die der besseren Lesbarkeit wegen ausschließlich in der männlichen Form verwendet wurden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Der Konzern-Geschäftsbericht wurde mit der Software von firesys GmbH produziert.